



**MACHT.
GELD.
POLITIK.**

READER ZUR
VERANSTALTUNG

KONFERENZ IN BIELEFELD

mit Harald Schumann, Timo Lange,
Edda Müller, Alexander Trennheuser,
Renate Künast, Markus Grill,
Michael Kellner u.a.

Neue Schmiede, Handwerkerstraße 7, 33617 Bielefeld

Wir freuen uns auf Euer Kommen!
Sven Giegold MdEP, Britta Haßelmann MdB und Matthi Bolte MdL



Die Grünen | Europäische Freie Allianz
im Europäischen Parlament

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



Inhaltsverzeichnis

EUROPA

- 4 „EU leaks“ geht an den Start!
- 5 Europaparlament fordert Transparenz, Rechenschaftspflicht und demokratische Kontrolle globaler Wirtschafts- und Finanzinstitutionen
- 7 Entwurf eines Berichts über Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen
- 16 48 Forderungen für die Trennung von ökonomischer und politischer Macht
- 20 The state of play on lobbying transparency in the EU
- 23 Whistle-blowers Directive
- 25 Green Plan for Transparency and Integrity in the European Parliament

Bund

- 31 Karenzzeit für ausscheidende Regierungsmitglieder
- 33 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministeregesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre
- 35 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)
- 43 Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hier:
Ausschussöffentlichkeit
- 48 Transparenz schaffen – Verbindliches Register für Lobbyistinnen und Lobbyisten einführen
- 53 Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes
- 55 Mehr Leben ins Parlament
- 57 Für einen lebendigen Parlamentarismus
- 58 Transparenz bei Nebeneinkünften herstellen durch Veröffentlichungspflicht auf Euro und Cent
- 59 »Transparenzoffensive:
Wir wollen es wissen – raus aus den Hinterzimmer!
- 68 Transparenz auf Euro und Cent

NRW

- 70 Modernes Regieren im digitalen Zeitalter –
Open Government Strategie für Nordrhein-Westfalen vorantreiben!
- 74 Open.NRW – Rot-Grüne Landesregierung Nordrhein-Westfalens bringt Open Government Strategie auf den Weg
- 76 Matthi Bolte zum Start des Open-Data Portals:
Offene Daten für alle
- 78 Entschließung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Initiative Open Government Partnership

- 79 Gesetz
zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und
Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)
- 90 Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze
- 92 Neufassung Korruptionsbekämpfungsgesetz
Matthi Bolte: „Die Fallzahlen dokumentieren, dass wir es mit einem real existierenden
Problem zu tun haben“
- 94 11. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Harald Schumann

- 99 10 Jahre LobbyControl
Vortrag Harald Schumann
- 107 Wirtschaftliche Macht und Demokratie,
Vortrag Harald Schumann, Mainz, 13.3.11

LobbyControl

- 116 Mehr Transparenz und Schranken für den Lobbyismus

Alter-EU

- 122 What we want

“EU leaks” geht an den Start!

Heute hat der Untersuchungsausschuss zu PanamaPapers mit seiner ersten Anhörung die Arbeit aufgenommen. Dieser Ausschuss hat den Auftrag aufzuklären, warum Banken, Wirtschaftsanwälte, Wirtschaftsprüfungsunternehmen und andere Finanzunternehmen über viele Jahre ungestraft ein globales Netzwerk von Briefkastenfirmen aufbauen durften. Ich will wissen, welche Unternehmen diese Geschäfte betreiben und welche Politiker und Beamte tatenlos geblieben sind. Dieser Ausschuss gibt uns die Gelegenheit zu einem europäischen Schlag gegen Scheinfirmen auszuholen, wie wir es schon erfolgreich gegen Bankkonten zur Steuerhinterziehung durch den automatischen Informationsaustausch geschafft haben. Jetzt muss uns bei Geldwäsche und Finanzkriminalität gelingen, was wir bei Schwarzgeldkonten schon geschafft haben: Die Luft für Steuerhinterziehung und Geldwäsche muss noch dünner werden!

Eines ist jetzt schon klar: Ohne mutige Whistleblower wären wir niemals so weit gekommen. Den Enthüllungen ist zu verdanken, dass der Druck gegen Steuerdumping und Steueroasen so groß geworden ist. Das hat uns – zwölf Kolleginnen und Kollegen aus der Grünen Europafraktion – motiviert, ein europäisches Portal für Whistleblowers zu schaffen: Unser Portal “EU Leaks” geht heute an den Start und gibt Whistleblowern die größtmögliche Sicherheit, uns anonym Nachrichten und Dokumente zukommen zu lassen. Wir bieten eine Plattform für Menschen, die Skandale auf Kosten des Gemeinwohls nicht hinnehmen wollen. Steuerbetrug, Geldwäsche und Briefkastenfirmen kosten die Steuerzahler Milliarden, im Dieseltgate-Skandal werden wichtige Informationen zurückgehalten, es fehlt an allen Ecken und Enden an Transparenz.

Mit Hilfe von Whistleblowern wollen wir an Informationen kommen, die Rechtsbrüche, Fehlverhalten, Machtmissbrauch, Inkompetenz, Diskriminierung, usw. mit Bezug auf das europäische Recht in den EU-Institutionen, Unternehmen und den Mitgliedstaaten aufdecken. Wir werden diese Informationen dann analysieren und politisch nutzen. Damit wollen wir Europa voranbringen und dafür sorgen, dass die europäischen Werte respektiert und Gesetze tatsächlich eingehalten werden!

Unser “EU leaks”-Portal findet sich hier:

<http://www.greens-efa.eu>

Zivilcourage ist keine Straftat. Im Gegenteil: Die Enthüllung illegitimer Praktiken braucht Schutz, nicht Strafe. Unsere grünen Anforderungen an einen effektiven Schutz von Whistleblowern auf EU-Ebene zu haben wir in einem Richtlinien-Entwurf präsentiert. Für diesen sicheren Rechtsrahmen engagieren wir uns weiter und finden dafür immer mehr parteiübergreifende Unterstützung im Europaparlament. Die EU-Kommission muss einen Vorschlag zum europäischen Schutz von Whistleblowern endlich vorlegen.

Nun bin ich gespannt auf alle Hinweise! Offen an mein Büro oder anonym über die “EU leaks”-Plattform!

Europaparlament fordert Transparenz, Rechenschaftspflicht und demokratische Kontrolle globaler Wirtschafts- und Finanzinstitutionen

Manchmal passieren wirklich wichtige Dinge unbemerkt. In den letzten Jahren sind nationale Parlamente und die europäischen Institutionen immer mehr zu ausführenden Organen globaler Finanzinstitutionen geworden. Die zentralen Reformen für den Bankensektor wurden im Baseler Ausschuss der Zentralbanken verhandelt. Auch in den Finanzmarktreformen wurden die zentralen Achsen im Financial Stability Board im Auftrag der G-20 verhandelt. Die jüngsten Fortschritte gegen das Steuerdumping internationaler Konzerne wurden im Auftrag der G-20 durch die OECD ausgearbeitet.

Zwar werden die Ergebnisse globaler Institutionen immer noch in europäische bzw. nationale Gesetzgebung überführt. Doch faktisch kann von den globalen Standards nur noch wenig abgewichen werden. Denn schärfere Standards sind regelmäßig als Nachteile im globalen Wettbewerb verhetzbar, selbst wenn diese Nachteile oft nicht zutreffen.

Auch der demokratische Einfluss des Europaparlaments ist damit in der Wirtschafts- und Finanzpolitik stark eingeschränkt. Doch nun wehren wir uns. Unter Federführung der liberalen Abgeordneten Sylvie Goulard haben wir mit im Plenum mit breiter Mehrheit aus Christdemokraten, Sozialdemokraten, Grünen und Liberalen einen Bericht abgestimmt, in dem das Europaparlament seine Rechte einfordert. Im Beschluss sind viele Grüne Änderungsanträge enthalten, die ich als Grüner Schattenberichterstatter verhandelt habe.

In dem Entschluss des Europaparlaments unterstützen wir die Globalisierung von Standards gerade im Bereich der Finanzmärkte. Wir fordern jedoch, dass die globalen Institutionen selbst demokratisch, transparent, rechenschaftspflichtig und integer sein müssen. Zudem fordern wir von der Europäischen Kommission, das Europaparlament umfassend und auch vorab zu informieren, welche Positionen sie in den Institutionen einnimmt.

Es ist bezeichnend, dass der Bericht mit einer breiten proeuropäischen Mehrheit abgestimmt wurde. Die Rechtskonservativen und leider auch die Abgeordneten der Linksfraktion haben den Bericht abgelehnt, weil die Vorschläge zu weit in die nationale Souveränität eingreifen würden. Gerade im Bereich der Finanzmärkte und der Bekämpfung der Steuerflucht ist das einfach lächerlich. Die Großunternehmen spielen die Staaten gegeneinander aus. Wir brauchen demokratische Kontrolle über die Globalisierung und dazu ist unser Bericht ein klarer Schritt nach vorne.

Im einzelnen will das Europaparlament:

Europa soll in internationalen Institutionen mit einer Stimme sprechen. Das gilt besonders für die Eurozone;

Standards für Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht für alle internationalen Wirt-

schafts- und Finanzorganisationen;
verbindliche Lobbyistenregister für diese Organisationen;
aktive und gleichmäßige Einbeziehung von Verbraucherorganisationen, Gewerkschaften und Organisationen kleiner und mittlerer Unternehmen;
Dokumentenzugang für die Bürgerinnen und Bürger zu den internationalen Institutionen;
für die Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht der EU-Beteiligung in internationalen Institutionen soll es einen Verhaltenskodex unter starker Einbeziehung der Europaparlaments geben;
Einrichtung eines "Finanz-Dialogs", in dem sich die EU-Vertreter bei internationalen Finanzinstitutionen vor dem Europaparlament verantworten müssen. Dieser Dialog soll durch ein interinstitutionelles Abkommen zwischen dem Europaparlament und der EU-Kommission;
im Rahmen der G-20 müssen die Positionen der EU zwischen Themen wie Beschäftigung, Energie, Handel, Entwicklungspolitik und Korruptionsbekämpfung abgeglichen werden;
eine Initiative zur Einrichtung einer globalen Finanzinstitution ähnlich wie der WTO auf der Basis eines multilateralen Vertrags.
Den ganzen Bericht sehen Sie hier:
http://www.sven-giegold.de/report_voted_econ_a8-0027_2016_en/

Bezug genommen wird auf folgende internationale Institutionen:

The Bank for International Settlements, the Financial Action Task Force (FATF) and the World Trade Organization (WTO) also have a rule-making function; the United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) plays a significant role in global economic governance; the African Development Bank (ADB), the Asian Development Bank (ADB), the Caribbean Development Bank (CDB), the West African Development Bank (WADB), the Inter-American Development Bank (IDB), the Inter-American Investment Corporation (IIC), the European Bank for Reconstruction and Development (EBRD), the Council of Europe Development Bank (CEB), the World Bank Group, the International Bank for Reconstruction and Development (IBRD), the International Development Association (IDA), the International Finance Corporation (IFC) and the Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA) support the financing of development cooperation.

ENTWURF EINES BERICHTS über Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen

Ausschuss für konstitutionelle Fragen Berichtersteller: Sven Giegold

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen (2015/2041(INI))
Das Europäische Parlament,**

- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 15. April 2014 über die Änderung der interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenz-Register¹ (EU-Lobbyregister),
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 25. November 2014, keine Treffen mit nicht registrierten Lobbyisten mehr abzuhalten und Informationen über Treffen mit Lobbyisten zu veröffentlichen,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Union „den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger“ achtet, denen „ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe zuteil wird“ (Artikel 9 des Vertrags über die Europäische Union), sowie in der Erwägung, dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, „am demokratischen Leben der Union teilzunehmen“, und Entscheidungen „so offen und bürgernah wie möglich“ getroffen werden (Artikel 10 Absatz 3);
- B. in der Erwägung, dass die EU-Organe den nationalen und regionalen politischen Institutionen in vielerlei Hinsicht voraus sind, was Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität angeht;
- C. in der Erwägung, dass sich die EU-Organe angesichts der größeren Distanz zwischen der EU und den Bürgern um ein höchstmögliches Maß an Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität bemühen müssen;
- D. in der Erwägung, dass eine intransparente und einseitige Lobbytätigkeit eine erhebliche Gefahr für die Ausgestaltung der Politik und für das öffentliche Interesse darstellt;

Einführung eines legislativen Fußabdrucks und Sicherstellung eines möglichst verbindlichen Lobbyregisters

1. ist der Auffassung, dass Kommission, Parlament und Rat alle Beiträge von Lobbyisten und

- Interessenvertretern zu Entwürfen von politischen Maßnahmen, Rechtsvorschriften und Änderungen in Form eines „legislativen Fußabdrucks“ aufzeichnen und offenlegen sollten; schlägt vor, dass dieser legislative Fußabdruck aus einem den Berichten beigefügten Formblatt bestehen sollte, in dem alle Lobbyisten aufgeführt werden, mit denen sich die für ein bestimmtes Vorhaben zuständigen Personen im Laufe der Ausarbeitung des Berichts getroffen haben, sowie aus einem zweiten Dokument, in dem alle eingegangenen schriftlichen Bemerkungen aufgeführt werden;
2. fordert die Kommission auf, die bestehenden Initiativen, die in ihrem Beschluss vom 25. November 2014 über die Veröffentlichung von Informationen über Treffen zwischen Kommissionsmitgliedern und Organisationen oder selbstständigen Einzelpersonen dargelegt werden, zu erweitern und zu verbessern; vertritt die Auffassung, dass die Aufzeichnung von Informationen über Treffen auf alle Akteure ausgedehnt werden sollte, die am politischen Entscheidungsprozess der EU beteiligt sind;
 3. fordert die Kommission auf, alle Informationen über Einflussnahme von Lobbyisten mithilfe einer zentralen Online-Datenbank für die Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen;
 4. ist der Auffassung, dass diejenigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die zu Berichterstattern oder Ausschussvorsitzenden ernannt wurden, angesichts ihrer Rolle im EU-Gesetzgebungsverfahren eine besondere Verantwortung dafür tragen, ihre Kontakte mit Lobbyisten offenzulegen;
 5. regt an, den Verhaltenskodex dahingehend zu ändern, dass auch Berichterstatter und Ausschussvorsitzende dazu verpflichtet werden, sich ausschließlich mit registrierten Lobbyisten zu treffen und Informationen über solche Treffen online zu veröffentlichen, und dass Berichterstatter verpflichtet werden, einen legislativen Fußabdruck zu veröffentlichen;
 6. ist der Auffassung, dass im Wege einer Änderung dafür gesorgt werden sollte, dass die Ausgaben für Lobbyismus monatlich aktualisiert werden müssen;
 7. bekräftigt seine seit Langem vorgebrachte Forderung, das EU-Lobbyregister zusätzlich auf einen Rechtsakt zu stützen, um alle Schlupflöcher zu schließen und ein umfassendes zwingendes Register für alle Lobbyisten zu verwirklichen; ist der Auffassung, dass der Vorschlag für einen solchen Rechtsakt den Fortschritten Rechnung tragen könnte, die im Wege von Änderungen an der interinstitutionellen Vereinbarung und am Verhaltenskodex des Parlaments erzielt wurden;
 8. bekräftigt seine Forderung an den Rat, sich so bald wie möglich am Lobbyregister zu beteiligen;

Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität bei Kontakten mit Lobbyisten

9. betrachtet die Sicherstellung von Lobbyismus-Transparenz durch eine monatliche Berichterstattung von Lobbyisten über ihre Treffen als ein zentrales Element eines künftigen EU-Rechtsakts;
10. ist der Auffassung, dass der Begriff „unangemessenes Verhalten“ im Sinne von Buchstabe b des Verhaltenskodex dahingehend ausgelegt werden sollte, dass auch Fälle erfasst werden, in denen eine förmliche Ladung zu einer Anhörung oder Ausschusssitzung ohne hinreichenden Grund abgelehnt wird;
11. besteht darauf, dass registrierte Anwaltskanzleien alle Mandanten im Lobbyregister angeben sollten, in deren Namen sie in den Geltungsbereich des Lobbyregisters fallenden Tätigkeiten nachgehen;
12. fordert das Präsidium auf, nicht registrierten Organisationen und Einzelpersonen den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments zu beschränken, indem von allen Besuchern der

EP-Gebäude verlangt wird, eine Erklärung zu unterzeichnen, dass sie keine in den Anwendungsbereich des Registers fallende Lobbyisten sind, oder in sonstiger Weise ihre Registrierung zu erklären;

13. hält es für dringend geboten, ein effektives Überwachungssystem für übermittelte Informationen einzurichten, damit sichergestellt ist, dass die von den registrierten Personen gemachten Angaben aussagekräftig, zutreffend, aktuell und umfassend sind;
14. ist der Ansicht, dass jedes Jahr mindestens 5 % der Erklärungen überprüft werden sollten;
15. vertritt die Auffassung, dass die Vertretungen von nationalen, regionalen und lokalen Regierungen nicht unter das EU-Lobbyregister fallen sollten, wenn sie über ein eigenes zwingendes Lobbyregister verfügen und in ihren Vertretungen keinen privaten oder wirtschaftlichen Akteuren Arbeitsräume zur Verfügung stellen;

Schutz der Integrität vor Interessenkonflikten

16. ist der Auffassung, dass die aus der Mitte des Europäischen Parlaments gewählten Mitglieder des Beratenden Ausschusses durch eine Mehrheit von extern gewählten Mitgliedern ergänzt werden sollten, bei denen es sich um qualifizierte Sachverständige auf dem Gebiet des Ethikrechts handeln muss und die auf der Grundlage einer offenen Ausschreibung ausgewählt werden und Vertreter der Zivilgesellschaft umfassen sollten;
17. ist der Auffassung, dass der Verhaltenskodex dahingehend geändert werden sollte, dass anstelle des Präsidenten der erweiterte Beratende Ausschuss die Befugnis erhält, endgültige Entscheidungen zu treffen;
18. ist der Auffassung, dass die Geschäftsordnung im Hinblick auf die Erklärung der finanziellen Interessen der Mitglieder dahingehend geändert werden sollte, dass der Beratende Ausschuss und die ihn unterstützenden Dienststellen damit betraut werden, Stichprobenkontrollen durchzuführen, und ihnen die Befugnis eingeräumt wird, erforderlichenfalls Nachweise zu verlangen;
19. ist der Auffassung, dass der Wortlaut von Artikel 3 des Verhaltenskodex für die Mitglieder dahingehend geändert werden sollte, dass es Mitgliedern ausdrücklich untersagt wird, Nebentätigkeiten oder sonstige bezahlte Tätigkeiten auszuüben, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten;
20. vertritt die Auffassung, dass die vom Parlament an die Mitglieder gezahlte Vergütung um die Hälfte der Einkünfte gekürzt werden sollte, die ein Mitglied als Arbeitnehmer oder Selbständiger aus einer parallel zu seinem Mandat als Mitglied des Europäischen Parlaments ausgeübten Nebentätigkeit bezieht;

Karenzzeiten zur Wahrung der Integrität von Mandatsträgern und Bediensteten

21. vertritt die Auffassung, dass der Verhaltenskodex geändert und eine Karenzzeit von drei Jahren einführt werden sollte, in der Mitglieder keine Lobbytätigkeiten in den Bereichen wahrnehmen dürfen, für die sie während ihrer Tätigkeit im Parlament zuständig waren;
22. vertritt die Auffassung, dass die Karenzzeit für Mitglieder der Kommission auf drei Jahre erhöht werden sollte und für alle Bediensteten der Kommission, einschließlich Vertragsbediensteten, die an der Ausarbeitung oder Umsetzung von Rechtsvorschriften oder Verträgen der EU beteiligt waren, eine Karenzzeit von zwei Jahren gelten sollte;

Ausgewogene Zusammensetzung von Sachverständigengruppen

23. begrüßt, dass die Kommission die Absicht hegt, die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Vermeidung von Interessenkonflikten in Sachverständigengruppen nachzuverfolgen;
24. unterstützt die Forderung der Bürgerbeauftragten, die Voraussetzung festzulegen, dass Personen, die als Mitglieder von Sachverständigengruppen benannt werden sollen, in das Lobbyregister eingetragen sein müssen, sofern es sich bei den betroffenen Mitgliedern nicht um Regierungsbeamte handelt und sie nicht ihr gesamtes Einkommen oder den Großteil ihres sonstigen Einkommens von staatlichen Einrichtungen, etwa von einer Universität, beziehen;

Integrität durch eine unabhängige Kontrolle der Finanzierung der europäischen Parteien

25. vertritt die Auffassung, dass die Tatsache, dass das Parlament die Finanzierung der europäischen Parteien überwacht, einen unnötigen Interessenkonflikt darstellt;
26. fordert, dass die Kontrolle der Finanzierung der europäischen Parteien einem neutralen Gremium übertragen wird;

Umsetzung des Ziels des umfassenden Zugangs zu Dokumenten

27. fordert, dass den Bürgern bei der Anforderung von Informationen dieselben Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen wie bei der Anforderung konkreter Dokumente;
28. hält es für vorbildlich, dass das Parlament alle verfügbaren Dokumente in ein Online-Register einträgt, und fordert die Kommission und den Rat auf, diesem Beispiel bei allen ihren Dokumenten zu folgen;
29. vertritt die Auffassung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 entsprechend den Vorgaben des Vertrags von Lissabon dringend aktualisiert werden sollte und der Anwendungsbereich dieser Verordnung auf alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, für die sie derzeit nicht gilt, beispielsweise den Europäischen Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Gerichtshof, Europol und Eurojust, ausgeweitet werden sollte;
30. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Akteure, die zwar keine EU-Akteure sind, aber von der EU Mittel erhalten, im Hinblick auf die Verwendung dieser Mittel im gleichen Maße rechenschaftspflichtig sind wie die Institutionen der EU;
31. ist der Ansicht, dass das Zugangsrecht des Parlaments zu Dokumenten anderer EU- Organe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in keinem Fall als schwächer eingestuft werden sollte als das Zugangsrecht des einzelnen Bürgers;

Transparenz zum Zwecke der Rechenschaftspflicht bei Legislativverfahren

32. bedauert, dass es den Bürgern und den einzelstaatlichen Parlamenten aufgrund des Mangels an Transparenz seitens des Rates nicht möglich ist, von den jeweiligen Regierungen Rechenschaftspflicht einzufordern, da keine ausreichenden Informationen über die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten verfügbar gemacht werden;
33. ist daher der Ansicht, dass die Vorbereitungssitzungen des Rates im gleichen Maße öffentlich sein sollten wie die Ausschusssitzungen des Parlaments;
34. ist der Ansicht, dass die Vorsitze des Parlaments proaktiv die Protokolle und alle Dokumente veröffentlichen sollten, die im Rahmen der Trilogie genutzt werden;
35. fordert den Vorsitz des Rates auf, alle Trilogdokumente in das Dokumentenregister einzustellen, sodass der Zugang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gewährleistet ist;

Transparenz bei der Außenvertretung der EU und bei Verhandlungen der EU

36. ist der Auffassung, dass die Mitglieder Zugang zu allen Dokumenten der Kommission haben sollten, und zwar gegebenenfalls in Lesesälen, falls dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände notwendig sein sollte;
37. hält es für inakzeptabel, dass das Parlament bei Handelsverhandlungen einen eingeschränkteren oder weniger offenen Zugang zu Dokumenten erhält als einige Mitglieder einzelstaatlicher Parlamente;
38. fordert die Kommission auf, allen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten Rechnung zu tragen, die der Transparenz bei Handelsverhandlungen zuträglich sind;
39. erkennt an, dass bei der Transparenz von Handelsverhandlungen Fortschritte erzielt worden sind, besteht allerdings darauf, dass dieser im Rahmen der TTIP unternommene Vorstoß auf alle Handelsverhandlungen ausgeweitet wird;
40. ist der Ansicht, dass die Kommission ihre Verhandlungsmandate, alle Verhandlungspositionen, alle Forderungen und Angebote sowie alle konsolidierten Entwürfe der Verhandlungstexte vor den einzelnen Verhandlungsrunden der Handelsverhandlungen, an denen sie beteiligt ist, veröffentlichen sollte, damit das Europäische Parlament, die einzelstaatlichen Parlamente und die Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die breitere Öffentlichkeit entsprechende Empfehlungen aussprechen können, bevor zu den Verhandlungen keine Anmerkungen mehr vorgebracht werden können und das jeweilige Abkommen ratifiziert wird;
41. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine interinstitutionelle Vereinbarung vorzulegen, um diese Grundsätze für alle Handelsverhandlungen festzuschreiben; Transparenz und Rechenschaftspflicht der wirtschaftspolitischen Steuerung im Euroraum
42. vertritt die Auffassung, dass die Beschlüsse, die in der Eurogruppe, im Wirtschafts- und Finanzausschuss und in den informellen Sitzungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) und des Euro-Gipfels getroffen oder ausgearbeitet werden, künftig transparent sein müssen und dass der entsprechenden Rechenschaftspflicht genüge getan werden muss, und zwar auch durch die Veröffentlichung der entsprechenden Protokolle;

Schutz von Hinweisgebern und Korruptionsbekämpfung

43. bedauert, dass die Bürgerbeauftragte zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die meisten Institutionen der EU die Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern noch nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben; weist darauf hin, dass bisher nur die Kommission, die Bürgerbeauftragte und der Rechnungshof entsprechende Vorschriften angenommen haben;
44. ist der Ansicht, dass der wirksame Schutz von Hinweisgebern eines der wichtigsten Instrumente der Korruptionsbekämpfung darstellt, und fordert die Kommission daher erneut auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern vorzulegen, die unter anderem europaweit geltende Mindeststandards für deren Schutz umfasst;
45. ist der Ansicht, dass aus der laufenden Überprüfung der Wahlgesetze der EU auch die Vorschrift hervorgehen sollte, dass sich Personen, die der Korruption in Bezug auf die finanziellen Interessen der EU oder der Korruption innerhalb eines Mitgliedstaats für schuldig befunden wurden, in den jeweils folgenden beiden Wahlperioden des Europäischen Parlaments nicht zur Wahl stellen dürfen;
46. ist der Ansicht, dass es Personen, die in der EU der Korruption für schuldig befunden wurden, oder Unternehmen, die von solchen Personen geleitet werden, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren untersagt sein sollte, mit der Europäischen Union Verträge über öffentliche Aufträge einzugehen und EU-Mittel zu erhalten;

Stärkung der Rechenschaftspflicht der Kommission und ihrer Agenturen gegenüber dem Parlament

47. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Rahmenverordnung im Hinblick auf alle Agenturen der EU auszuarbeiten, in deren Rahmen das Parlament Mitentscheidungsbezugnisse erhält, was die Auswahl oder Entlassung der Direktoren dieser Agenturen angeht, sowie auch ein unmittelbares Recht, sie zu befragen und anzuhören;
48. befürwortet es, dass einzelstaatliche Parlamente Mitglieder der Kommission zur Befragung einladen;
49. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Höchste Standards in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität als Antwort auf empfundene Bürgerferne

Die Organe der EU sind transparenter und „sauberer“ und müssen mehr Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ablegen als die meisten anderen politischen Organe auf nationaler oder regionaler Ebene in Europa. Die Bürger können nahezu alle Ausschusssitzungen per Webstream mitverfolgen; eine solche Transparenz gibt es in den meisten Parlamenten der Mitgliedstaaten bislang nicht. Die Kommission ist eine offene Verwaltung, sie ist viel transparenter und zugänglicher als die Verwaltungen in den meisten Mitgliedstaaten. Dennoch ist die Brüsseler Politik den Bürgern in der EU aus mehreren Gründen ferner. Nach einer Erhebung von Eurostat hatten im Jahr 2014 insgesamt 42 Prozent der Bürger Vertrauen in die EU-Organe. Dies ist eine Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr, über einen längeren Zeitraum betrachtet ist es jedoch ein schwacher Wert: im Jahr 2002 etwa lag er bei

59 Prozent. In einer Mehrheit von 20 Mitgliedstaaten haben die Bürger heute mehr Vertrauen in die jeweiligen nationalen Organe. Nur in einer Minderheit von acht Mitgliedstaaten haben die Bürger mehr Vertrauen in die EU-Organe als in die nationalen Organe.

Lokalpolitik und nationale Politik sind den Bürgern näher, weil die Medien mehr darüber berichten, die Bürger mehr persönliche Kontakte zu deren Vertretern haben, die Themen manchmal weniger abstrakt erscheinen und die Sprache in der nationalen Politik und in der Lokalpolitik normalerweise kein Hindernis darstellt. Doch auch abgesehen von diesen eher strukturellen Unterschieden empfinden viele Bürger die EU-Politik als ihnen ferner, weil sie den Eindruck haben, die Bürger hätten nicht genug Einfluss darauf. Schlimmer noch: Die Europäische Union von heute wird bisweilen eher als ein Europa der Lobbyisten als ein Europa der Bürger wahrgenommen. Es gibt mehr aktive Lobbyisten in Brüssel als in Washington D. C. Untersuchungen haben ergeben, dass es ein riesiges Ungleichgewicht beim Zugang zu den Entscheidungsträgern der EU und beim Einfluss auf diese gibt, je nachdem, ob es um mächtige Unternehmensinteressen oder schwächere gesellschaftliche Interessen geht. Um diese wahrgenommene Distanz zu überwinden, wird in dem vorliegenden Bericht für einen dreifachen Ansatz plädiert: Die EU-Organe müssen Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität verbessern und die höchstmöglichen Standards in diesen Bereichen setzen.

Integrität bedeutet gerechte und gleiche Behandlung der Bürgerinteressen

Im Vertrag von Lissabon ist festgelegt, dass „die Union [...] den Grundsatz der Gleichheit ihrer

Bürgerinnen und Bürger [achtet], denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe [...] zuteil wird“ (Artikel 9), und dass „alle Bürgerinnen und Bürger [...] das Recht [haben], am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.“ Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus: Der privilegierte Zugang mächtiger Lobbys zu den Entscheidungsträgern der EU steht im krassen Gegensatz zum Gebot einer gleichartigen Behandlung der Bürgerinteressen. Diejenigen, die bereits mehr Geld und Macht innehaben, können leicht einen vergleichsweise größeren Einfluss ausüben. Um diese Kluft zu überwinden, müssen die EU-Organe ihre Integrität verbessern. Integrität bedeutet gleicher Zugang zum und gleiches Gewicht beim Entscheidungsprozess für alle Bürger. Die Bevorzugung von Einzelinteressen vor dem Gemeinwohl ist das Gegenteil von Integrität. Mit diesem Bericht soll ein Beitrag dazu geleistet werden, wirtschaftliche und politische Macht voneinander zu trennen. Dies liegt auch im Interesse der allermeisten kleinen und mittleren Unternehmen in Europa, denn wo multinationale Unternehmen die Regeln vorschreiben, können kleine Unternehmen nicht erfolgreich sein.

Stärkung der Bürgerteilhabe durch Zugang zu Informationen und Dokumenten

Um Integrität in Bezug auf die Politik der EU zu erreichen, ist in den Verträgen Folgendes festgelegt: „Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.“ (Artikel 10 Absatz 3 AEUV). Transparenz ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass alle relevanten Informationen den Bürgern zeitnah zur Verfügung gestellt werden, um ein mögliches Informationsgefälle zwischen Lobbyisten und Bürgern – und auch zwischen denjenigen, die Einzelinteressen von Unternehmen vertreten, und denjenigen, die allgemeinere gesellschaftliche Interessen vertreten – zu verringern. Wortlaut und Geist der Verträge erfordern es, dass beim Zugang zu Informationen dem zeitlichen Aspekt besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Entscheidungen „so bürgernah wie möglich“ zu treffen, bedeutet, dass die Bürger genügend Zeit haben sollten, die Informationen zu verarbeiten, bevor Entscheidungen getroffen werden. Darüber hinaus ist auch die Frage der Gleichbehandlung der Bürger eine Zeitfrage. Da die Entscheidungsfindung in der Regel ein kontinuierlicher Prozess ist, ist es wichtig, Zugang zu Dokumenten und Informationen zu haben, bevor über etwas entschieden wird. Unterschiede zwischen einflussreichen und professionellen Akteuren einerseits und Bürgern oder auch Mitgliedern des Parlaments andererseits stehen im Widerspruch zu den Verträgen und sind der Integrität abträglich. Geheime und informelle Dokumente, zu denen nur ein paar wenige Privilegierte Zugang haben, sind nicht hinnehmbar. Im Einklang mit den Verträgen sollte eine klare Unterscheidung getroffen werden: Dokumente sind entweder öffentlich oder ausnahmsweise vertraulich. Das bedeutet: Alles, was Lobbyisten wissen, muss für alle öffentlich sein.

Der Rechtsetzungsprozess auf EU-Ebene ist von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der Transparenz in der Europäischen Union. Die Öffentlichkeit hat das Recht zu wissen, wer Einfluss auf die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften ausgeübt hat. Ein wichtiges Instrument für mehr Transparenz bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsvorschriften ist die Einführung eines legislativen Fußabdrucks. Dabei wird der Einfluss der unterschiedlichen Interessen auf die Ausarbeitung jedes einzelnen Rechtsakts aufgezeichnet; so kann festgestellt werden, ob womöglich in ungleichem Maß Einfluss ausgeübt wurde. Ferner gilt: Je mehr relevante Informationen über Treffen und Beiträge in Echtzeit verfügbar werden, desto besser kann das Ungleichgewicht ausgeglichen werden, bevor die Rechtsvorschriften angenommen werden. In der für den AFCO-Ausschuss erarbeiteten Studie der Fachabteilung mit dem Titel „Institutional and Constitutional aspects of Special Interest Representation“ (Institutionelle und verfassungsrechtliche Aspekte der besonderen Interessenvertretung) wird vorgeschlagen, die Einführung des legislativen Fußabdrucks in Betracht zu ziehen.

Rechenschaftspflicht der EU-Organe durch Transparenz

Skandale wie derjenige, bei dem Bestechungsgeld für Änderungsanträge geflossen ist, haben zu neuen Regeln für den Schutz der Integrität der EU-Politik geführt. In den Verträgen ist im Hinblick auf die Arbeit in den Organen Folgendes festgelegt: „Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.“ (Artikel 298 Absatz 1 AEUV). Rechenschaftspflicht kann nur durch Bestimmungen erreicht werden, die gewährleisten, dass die Organe, die Amtsträger und das Personal über ihre Arbeit transparent Bericht erstatten.

Obwohl viele Phasen der EU-Gesetzgebung transparenter sind als in den Mitgliedstaaten, findet bei Mitentscheidungsverfahren eine entscheidende Phase hinter verschlossenen Türen statt. Der immer häufigere Rückgriff auf informelle Gespräche im Rahmen von Trilogien hat dazu geführt, dass 80 % der EU-Rechtsvorschriften in erster Lesung angenommen werden. Bei diesen Geheimtreffen gibt es ein Transparenzproblem: Protokolle dieser Treffen werden nicht erstellt, Teilnehmer und deren Standpunkte bleiben unbekannt, geheime Dokumente gelangen bisweilen in die Hände von Lobbyisten, aber nicht in die Hände der Öffentlichkeit. Diese selektive Transparenz zugunsten privilegierter Akteure korrumpiert die Integrität des laufenden Verfahrens, da keine Gleichbehandlung der Bürger stattfindet.

Schutz der Integrität durch eine unabhängige Aufsicht im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten

Um die Integrität der Mitglieder und des Personals der EU-Organe zu schützen, sind die besten verfügbaren Standards erforderlich. Diese Standards müssen die Tätigkeiten der Mitglieder und des Personals innerhalb und außerhalb der EU-Organe sowie während und nach ihrer Amts- bzw. Dienstzeit umfassen; ein Beispiel dafür wäre die Einführung einer Karenzzeit für Mitglieder oder Angehörige des Personals, wenn diese ihre berufliche Laufbahn in einem Bereich fortsetzen möchten, der in engem Zusammenhang mit ihrer Arbeit in dem EU-Organ steht.

Neutralität ist ein wichtiges Kriterium für eine wirksame Aufsicht über die Einhaltung von Vorschriften. Der Bericht über die Korruptionsbekämpfung in der EU aus dem Jahr 2014 kommt zu dem Schluss, dass die Unabhängigkeit der Stellen, die mit der Korruptionsbekämpfung betraut sind, der entscheidende Faktor für deren Erfolg ist: „In einigen Fällen erwiesen sich solche Stellen, wenn sie mit einem starken Mandat und einer engagierten unabhängigen Leitung ausgestattet waren, als wahrer Durchbruch bei der strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsfällen auf hoher Ebene.“ (S. 47). Von bestehenden Systemen zum Schutz der Integrität lässt sich also lernen, dass die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften durch die Mitglieder und das Personal von einer externen und neutralen Stelle geführt werden sollte. Eine solche unabhängige Aufsicht gibt es mittlerweile in Mitgliedstaaten wie Frankreich oder Kroatien. Ferner müssen auch mögliche Interessenkonflikte bei der Zusammensetzung von Sachverständigengruppen und der Kontrolle der Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene angegangen werden. Sachverständigengruppen dürfen nicht zulassen, dass Vertreter von Einzelinteressen direkt an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften mitwirken. Das Europäische Parlament sollte nicht die Finanzierung der Parteien überwachen, denen die Mehrheit der Mitglieder angehört.

Durch Transparenz neues Vertrauen in Handelsverhandlungen schaffen

Im Vergleich zur europäischen Politik sind internationale Handelsverhandlungen noch bürgerferner. Die Europäische Union schließt regelmäßig Handelsabkommen, an die sie gebunden ist,

wobei es schwierig sein kann, damit verbundene Entscheidungen zu ändern, wenn sich politische Mehrheiten oder die öffentliche Meinung ändern. Aufgrund dieser weitreichenden Auswirkungen von Handelsabkommen müssen die Verhandlungen umso mehr den höchsten Standards im Hinblick auf Transparenz und Rechenschaftspflicht entsprechen. Als Argument gegen Transparenz bei Handelsverhandlungen wurde angeführt, dass Geheimhaltung leichter zu einem Erfolg bei den Verhandlungen führen könnte. Beispiele aus der Welthandelsorganisation (WTO), dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) oder der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) beweisen jedoch, dass internationale Verträge auch dann erfolgreich ausgehandelt werden können, wenn die entsprechenden Dokumente und Verfahren der Öffentlichkeit umfassend zugänglich sind. Angesichts der wachsenden europaweiten Unzufriedenheit mit den laufenden TTIP-Verhandlungen und mit dem Abschluss des CETA sollte die Europäische Union die genannten bewährten Verfahren anwenden, um Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität im Hinblick auf alle ihre Handelsverhandlungen zu erhöhen.

48 Forderungen für die Trennung von ökonomischer und politischer Macht

Die EU-Kommission hat versprochen, die Rechtsgrundlage für das EU Lobbyregister zu erneuern. Kommissionspräsident Juncker hat mehr Transparenz zu einer seiner Prioritäten erklärt. Damit das Parlament sagt, was es im Rahmen dieser Reformen will, hat der Verfassungsausschuss mich beauftragt, einen Initiativbericht "Transparenz, Verantwortlichkeit und Integrität in den EU-Institutionen" zu entwerfen. Dazu haben mich Hunderte von Vorschläge vieler Bürgerinnen und Bürger, existierende Regeln in Kanada, den USA und Kroatien sowie Forderungen von Nichtregierungsorganisationen wie Transparency International, Lobbycontrol, Democracy International und Corporate Europe Observatory inspiriert. Den Bericht haben wir jetzt eingereicht. Er steht samt meiner ausführlichen Begründung auf Deutsch hier:

http://www.sven-giegold.de/wp-content/uploads/2015/12/AFCO_PR2015567666_DE.pdf

25.000 Lobbyist*innen bedrängen die Politik in Brüssel. Das sind mehr, als in Washington D.C. aktiv sind. Das Vertrauen der Bürger*innen in die EU-Institutionen ist nahe dem historischen Tiefpunkt. Wir müssen sichtbar die wirtschaftliche und politische Macht trennen, um das Vertrauen der Bürger*innen zurück zu gewinnen. Alle 48 Forderungen in meinem Initiativbericht sollen das Versprechen der EU-Verträge erneuern, dass alle Bürgerinnen und Bürger vor den EU-Institutionen gleich sind. Wir wollen das EU-Lobbyregister verpflichtend machen, die Integrität von Europaabgeordneten, Kommissar*innen und Mitarbeiter*innen gegen Interessenkonflikte mit unabhängiger Aufsicht schützen sowie Transparenz und den Zugang zu Informationen vollständig verwirklichen.

Die EU-Institutionen sind bereits jetzt transparenter, rechenschaftspflichtiger und integrierter als die meisten anderen politischen Institutionen auf Ebene der Mitgliedstaaten oder der Regionen in Europa. Aber lokale und nationale Politik ist den Menschen näher dank der Medien und stärkerer politischer Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft, dank persönlicher Kontakte und weniger Sprachbarrieren. EU-Politik fühlt sich nach weniger Einfluss für Bürgern und mehr Einfluss für professionelle Lobbyist*innen an. Um diesen gefühlten Abstand der Menschen zur europäischen Politik zu verringern, schlägt der Bericht einen Dreischritt vor: Die EU-Institutionen sollen transparenter, rechenschaftspflichtiger und integrierter werden und dabei die höchstmöglichen Standards in diesen Bereichen setzen. Unser Grünes Ziel bleibt: Die Europäische Demokratie bauen – stark, sauber und offen für die direkte Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger.

Der Verfassungsausschuss hat den Berichtsentwurf am 3. Dezember diskutiert. Da zeigte sich schon: Es gab viel Unterstützung beim Grundsätzlichen, aber viel Einrede beim Konkreten. Ich freue mich auf diese politische Auseinandersetzung im Sinne einer glaubwürdigeren Politik in Europa. Änderungsanträge durch die anderen Abgeordneten werden bis Ende Februar möglich sein. Die Abstimmung im Ausschuss folgt dann nach Kompromissverhandlungen. 182 Europaabgeordnete haben vor der Wahl bei Transparency International eine Selbstverpflichtung für einen legislativen Fußabdruck unterschrieben, wenn sie selbst ein EU-Gesetz entwerfen. 180 haben die Selbstverpflichtung "Politics for People" der ALTER-EU-Koalition unterzeichnet, die ähnliches fordert. Andere Abgeordnete argumentieren allerdings mit der Freiheit des Mandats gegen jegli-

che neue Regeln. Sobald die anderen Fraktionen ihre Position klarer bezogen haben, werden wir wahrscheinlich noch viel öffentliche Unterstützung benötigen für unsere Forderungen.

Auch ich selbst kann meinen Bericht noch mit Änderungsanträgen verbessern. Daher freue ich mich weiter über Vorschläge und Hinweise.

Eine Möglichkeit dazu gibt es am kommenden Dienstag, den 15. Dezember, um 20:00 Uhr. An diesem Abend möchte ich unter dem Motto "Europe Calling – Europa kontrovers" eine neue Online-Veranstaltungsreihe starten und mit Daniel Freund von Transparency International und Sophie von Hatzfeldt von Democracy International diskutieren, wie Europa transparenter, demokratisch rechenschaftspflichtiger und vor allem integrierter werden kann. Auch Ihr und Sie könnt/ können mitdiskutieren. Dazu folgt/folgen Sie einfach diesem Link zur Online-Veranstaltung und zur Veranstaltungsanmeldung: <http://www.sven-giegold.de/europe-calling/>

10 KERNFORDERUNGEN DES BERICHTS

1) Ein Legislativer Fußabdruck, um die Integrität beim Schreiben von EU-Gesetzen zu schützen

Diejenigen in der Europäischen Kommission, Parlament und Rat der Mitgliedstaaten, die EU-Gesetze mitschreiben, sollen ihre Treffen mit Lobbyist*innen sowie alle Vorschläge von ihnen zu Politikentwürfen, Gesetzen und Änderungsanträgen sammeln und als legislativen Fußabdruck veröffentlichen. Dieser legislative Fußabdruck sollte online stehen und die Balance der Einflussnahme zeigen, während der Entscheidungsprozess läuft. So können Unausgewogenheiten korrigiert werden, bevor es zu spät ist.

2) Das Lobbyregister verpflichtend und seine Daten aussagekräftig machen

Die Initiative der EU-Kommission von vor einem Jahr, nur registrierte Lobbyisten zu treffen und diese Treffen öffentlich zu machen, sollte ausgeweitet werden. Innerhalb der Kommission sollten diese Regeln nicht nur für die höchsten Ränge gelten, sondern für alle, die EU-Gesetze mitschreiben oder umsetzen. Im Parlament sollten wenigstens Abgeordnete mit besonderer Funktion in der Gesetzgebung wie Berichterstatter*innen und Ausschussvorsitzende die gleichen Regeln einhalten oder ihre Ämter verlieren. Außerdem können Einlasskontrollen überprüfen, wer Lobbyist*in ist, und nur registrierte einlassen. Sobald diese Reformen umgesetzt sind, müssen weitere noch offene Schlupflöcher geschlossen werden mit einem EU-Gesetz in Ergänzung zur hoffentlich jetzt bald vorliegenden Vereinbarung zwischen den EU-Institutionen.

Transparency International hat Tausende Einträge im Lobbyregister gefunden, die auf den ersten Blick Fehler enthalten. So schlechte Qualität der Daten ist inakzeptabel. Wir wollen mehr Mitarbeiter*innen im Sekretariat. Es soll künftig unaufgefordert fünf Prozent aller Einträge auf Richtigkeit intensiv prüfen. Änderungen der Ausgaben für Lobbying sollten monatlich gemeldet werden. Nur so können Bürger*innen nachvollziehen, wer wieviel zu welchem Gesetz ausgibt.

3) Unabhängige Kontrolle gegen Interessenskonflikte

Bisher werden Verstöße gegen bestehende Regeln zu Interessenskonflikten von Abgeordneten nur von Parlamentspräsident Schulz entschieden. Fünf Abgeordneten der größten politischen Gruppen geben als beratender Ausschuss Empfehlungen an Schulz. Immer wenn sie bisher Sanktionen empfohlen haben, hat Schulz das ignoriert. Stattdessen schlagen wir vor, dass Experten von außerhalb die fünf bisherigen Mitglieder des Ausschusses ergänzen sollten. Der erweiterte Ausschuss sollte auch an Stelle des Präsidenten endgültig entscheiden. Der Ausschuss und die unterstützende Verwaltung sollten zusätzlich von sich aus zufällig ausgewählte Erklärungen über Interessenskonflikte der Abgeordneten gründlich überprüfen. Darüber hinaus sollte die Finanzierung europäischer politischer Parteien vom Parlament so weit wie möglich an eine neutrale Instanz übergeben werden, die nicht fast ausschließlich aus Mitgliedern eben dieser Parteien besteht.

4) Karenzzeiten, um die Drehtür zu schließen

Viele Kommissar*innen, Europaabgeordnete und Mitarbeiter*innen nehmen nach ihrer Funktion in EU-Institutionen einen Lobby-Job an und nehmen ihr Spezialwissen mit. Das schadet dem Ruf der europäischen Institutionen. Um diese sogenannte Drehtür zu schließen, sollten Kommissare und Europaabgeordnete drei Jahre lang warten müssen bevor sie Lobby-Jobs annehmen dürfen. Für Abgeordnete und Mitarbeiter*innen sollte das für den Themenbereich der vorherigen Funktion gelten. Für Mitarbeiter*innen sollte die Karenzzeit zwei Jahre betragen.

5) Ausgewogene Zusammensetzung von Expertengruppen

Viele der Mitglieder in Expertengruppen, die der Kommission bei Entscheidungen helfen sollen, haben Interessenskonflikte, weil sie auch in der Wirtschaftsbranche arbeiten, die von diesen Entscheidungen betroffen sind. Wir wollen solche Interessenskonflikte ausschließen. Alle Expert*innen müssen umfassende Lebensläufe veröffentlichen, damit solche Interessenskonflikte überprüft werden können. Die Berufung von Menschen mit engen Verbindungen zu Wirtschaftsunternehmen als "Experten in persönlicher Kapazität" muss beendet werden.

6) Volle Umsetzung des Zugangs zu Dokumenten

Wie soll man nach Dokumenten fragen, von denen man gar nichts weiß? Es gibt bereits eine Liste aller existierenden Dokumente für das Europaparlament. Wir wollen eine solche Liste auch für Kommission und Rat der Mitgliedstaaten. Rat, EZB, Europäischer Gerichtshof, Europol und Eurojust müssen in der Regulierung 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten hinzugefügt werden, wo sie bisher fehlen. Außerdem müssen Nicht-EU-Akteure, die EU-Geld erhalten, genauso rechenschaftspflichtig werden, wie es EU-Institutionen bereits sind.

7) Transparenz bei EU-Gesetzgebung

In mehr als 80 Prozent der EU-Gesetze wird der finale Deal in informellen Treffen zwischen den Institutionen gemacht. Diese sogenannten Trilogie schließen die wichtigsten Akteure aus Parlament, Rat und Kommission ein. Aber bisher sind weder Protokolle noch andere Dokumente öffentlich verfügbar, bevor das Gesetz beschlossen ist. Wir schlagen vor: Vorsitzende der Parla-

mentsausschüsse sollten von sich aus Protokolle und in Trilogen benutzte Dokumente veröffentlichen. Zusätzlich haben Bürger*innen das Recht zu wissen, wer an diesen Trilogen teilnimmt und welche Positionen vertritt. Deshalb sollten auch die vorbereitenden Treffen im Rat genauso öffentlich sein wie die Ausschusssitzungen des Europäischen Parlaments.

8) Transparenz in Handelsverhandlungen wie TTIP

3,2 Millionen Europäer*innen haben unterschrieben, um TTIP und CETA zu stoppen. Der Mangel an Transparenz führt zu Misstrauen. Um das Vertrauen der Bürger*innen zurück zu gewinnen, sollte die Kommission Verhandlungsmandate, alle Verhandlungspositionen, alle Forderungen und Angebote und alle konsolidierten Verhandlungstexte vor jeder Verhandlungsrunde veröffentlichen. Das würde nationalen Parlamenten und dem Europaparlament genauso wie NGOs und der weiteren Öffentlichkeit ermöglichen, Vorschläge zu machen, bevor die Verhandlungen beendet sind und das Ergebnis in den Ratifikationsprozess geht.

9) Transparenz und Rechenschaftspflichtigkeit bei Entscheidungen in der Eurozone

Die Finanzminister der Eurogruppe haben viele grundlegende Entscheidungen während der Eurokrise getroffen, ohne dass Bürger*innen und Parlamente vollständig nachvollziehen konnten, wer welche Position vertreten hat. Solche Geheimhaltung zerstört demokratische Rechenschaftspflichtigkeit. Wir wollen, dass Entscheidungen in der Eurogruppe, im Wirtschafts- und Finanzausschuss, "informellen" Finanzministerräten und Euro-Gipfeln transparent und rechenschaftspflichtig werden, auch durch die Veröffentlichung von aussagefähigen Protokollen.

10) Schutz von Hinweisgebern und Strafen für Schuldige von Korruption

Korruption kostet uns 120 Milliarden Euro jährlich in der gesamten EU. Effektiver Schutz für Hinweisgeber (Englisch: "Whistleblower") kann eine entscheidende Waffe gegen Korruption sein. Die Kommission muss ihre Verweigerungshaltung aufgeben und endlich einen Entwurf für eine Hinweisgeberschutz-Richtlinie vorlegen. Sie sollte Minimum-Standards für ganz Europa enthalten. Wenn Korruption nachgewiesen ist, müssen Strafen folgen: Schuldig befundene Politiker*innen, ob im Zusammenhang der EU-Institutionen oder in Mitgliedstaaten, sollten für kein EU-Mandat innerhalb der nächsten zwei Legislaturperioden kandidieren dürfen. Personen oder Firmen, die von Personen geführt werden, die wegen Korruption verurteilt wurden, sollten für zwei Jahre weder Beschaffungsverträge mit der EU schließen oder sonst von EU-Mitteln profitieren dürfen.

http://www.greens-efa.eu/fileadmin/dam/Images/Transparency_campaign/Lobbycal_briefing_for_press_1_December_2015.pdf

<https://lobbycal.greens-efa-service.eu/all/>

Greens/EFA group initiative on lobbying transparency:

Automatic publication of meetings with lobbyists

PRESS BRIEFING

Brussels, 1 December 2015

The Green/EFA group in the European Parliament is now the first political group to automatically publish lists of meetings held with lobbyists on our websites.

On the anniversary of the European Commission's policy of listing lobby meetings held by Commissioners, Directors General and their cabinets, the Green/EFA group is pushing for further action in the field of EU lobbying transparency.

The state of play on lobbying transparency in the EU

The lobby register

The European Commission made lobbying transparency one of its priorities when it first took office, and it promised to put forward, in early 2015, an inter-institutional agreement for a mandatory lobby register that would replace the current voluntary system and also cover the Council. However, Frans Timmermans, the European Commissioner in charge of transparency, has failed to abide by this promise: in fact, the inter-institutional agreement has now been pushed back into the 2016 work programme.

The European Parliament has repeatedly made calls for the current Transparency Register to be strengthened and made legally binding. The Green/EFA group has made transparency and democracy one of our priorities, and we have set up a specific internal working group on these issues.

We are also taking the lead on the European Parliament's draft own-initiative report on transparency, accountability and integrity in the EU institutions. Our rapporteur, Sven Giegold, has recommended in the draft a large number of strong incentives to lobbyists for registration to achieve a de facto mandatory register. We later propose that the EU register be backed up with „a legal act to close all loopholes and achieve a fully mandatory register for all lobbyists.”

The Green/EFA group has also recommended in the draft report that the European Parliament's Code of Conduct be amended so that rapporteurs and Committee Presidents are bound to refuse meetings with unregistered lobbyists and to be transparent about all lobby meetings.

Transparency of meetings with lobbyists

The lobby register puts the burden of transparency on third parties that are external to the EU institutions, but we believe that as elected representatives, we have a strong duty towards our electorate to be transparent about how we interact with lobbyists, and how their views are taken into account during the decision-making process.

Before the European elections, a number of our MEPs signed pledges by transparency groups

that we would be open about our meetings with lobbyists and publish a „legislative footprint“. We are now delivering on this promise by automatically publishing on our websites information about meetings with lobbyists.

Enabled by a new software tool developed on the initiative of MEP Julia Reda (Pirate Party) and in collaboration with Transparency International, the data about our MEPs' lobby meetings is taken directly from our calendars and published on our websites the following day, thus virtually eliminating the administrative burden that many claim to be a barrier to transparency.

It is also important to note that analyses by NGOs of the meetings data published by the European Commission has revealed that well-funded industry groups have disproportionate access to the European Commission's high-level decision-makers, despite Juncker's instructions that Commissioners, Directors- General and their cabinets should ensure balance in their meetings. Furthermore, the current transparency measures only cover around 300 officials, which is only 1-3% of the Commission staff. To mention one salient example, none of the lead negotiators for the Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) are covered by transparency requirements.

The Green/EFA group is committed to ensuring that all relevant stakeholders are met and that civil society groups are taken seriously as stakeholders in the decision-making process. Keeping a public record of our lobby meetings will help us, and our electorate, to objectively ensure that we do that. We are committed to fulfilling our Treaty obligations to ensure that all citizens are equal and that all stakeholders have equal access to power.

The Green/EFA group is now calling on the European Commission to extend its lobby transparency policy to all staff involved in drafting EU legislation and negotiating trade agreements. We also invite other political groups in the European Parliament to follow our example, noting that many members also signed transparency pledges prior to the European Parliament elections in May 2014. The draft report on transparency, accountability and integrity in the EU institutions also calls for a mandatory requirement that lead MEPs such as rapporteurs and shadows drafting EU laws, as well as committee chairs, publish a legislative footprint or otherwise lose their special position.

More detailed information

About the LobbyCalendar tool

- The LobbyCalendar tool harvests information from Outlook, Google or Zimbra calendars. To mark a meeting for publication, one only needs to invite LobbyCalendar as a "virtual attendee" within the calendar software.
- Information is then automatically published online the day after a meeting takes place. This information can be embedded into any website, with optimised plug-ins available so far for sites powered by WordPress or Typo3.
- The software is open source and is freely available for anyone to use, re-use or adapt to their liking.
- Information about meetings held with lobbyists are gathered in a database which can be publically

accessed, so that even MEPs that do not have a website are able to log their meetings.

- All information is made available as machine-readable open data through the LobbyCalendar API to enable automated analysis and other re-use.

About the transparency, accountability and integrity report

The European Parliament's own initiative report on transparency, accountability and integrity was drafted by Green rapporteur Sven Giegold. The draft was opened for public consultation via an online web platform, and it will be presented to the Constitutional Affairs (AFCO) committee of the European Parliament on 3rd December. The deadline for amendments as well as the votes in AFCO and plenary will follow in 2016.

<https://lobbycal.greens-efa-service.eu/all/>

Whistle-blowers Directive

Time to prioritise the protection of whistle-blowers instead of attempting to silence them!

Whistleblowing is not just about freedom of speech. It's not just about protecting working conditions, and it's not just about protecting the internal market. It's about all those things and more. It's the only way in which a lot of otherwise secret information can be brought to light, and hence it's often the best way, at least for now, to uncover wrong-doing, corruption, and downright immoral behaviour.

Recent scandals uncovered by whistle-blowers include illegal mass surveillance, industrial scale tax avoidance or the sexual abuse of children by peacekeepers. The biggest leak in history to date, revealed in the Panama Papers, has once again highlighted just how important whistle-blowers are for allowing in-depth journalistic investigations. However, instead of promoting public interest disclosures, the EU will soon adopt a Trade Secrets Directive that actually threatens to undermine future disclosures of this kind by treating almost any secretive business information as a trade secret.

This is why the Greens/EFA group in the European Parliament believes that it is now more urgent than ever to enact an EU legal framework that would set out common minimum standards for the protection of whistle-blowers throughout the European Union. So we have decided to take matters into our own hands, and to work with legal experts to create a draft EU directive to protect whistle-blowers. We want to show that with enough will, there is a way. Today we sent the draft directive to Mr. Juncker, the President of the European Commission, Frans Timmermans, and the other relevant commissioners. With this initiative we hope to push the European Commission to finally act!

Greens/EFA letter to President Juncker on Whistle-blowers Directive
(<http://www.greens-efa.eu/de/whistle-blowers-directive-15498.html>)

A BIT OF BACKGROUND

Over the past decade, the European Parliament has consistently been calling on the European Commission to propose EU legislation on the subject. Most recently, the European Parliament's special TAXE committee called on the Commission to present whistle-blower legislation by June 2016. However, the European Commission has yet to respond to these calls.

Where whistle-blower protection exists in the EU, provisions tend to be scattered across different laws, with some Member States having regulated some level of protection in anti-corruption laws, others in public service laws, and again others in labour, criminal and sector-specific laws, thus leaving significant legal loopholes and gaps. As a consequence, whistle-blowers across EU Member States enjoy uneven levels of protection, or in six countries, no protection at all.

This means that despite the fact that whistleblowing is essential for protecting the public inte-

rest, for maintaining accountability and integrity in both the public and private sectors, and for ensuring the functioning of the internal market, whistle-blowers who speak up often do so at high personal risk, and usually suffer great professional and personal costs. The current Luxleaks trial is one recent example of this, with the whistle-blower that released the information currently on trial for violation of professional secrecy and theft of data, amongst other accusations. **Antoine Deltour could face between 5-10 years in prison and/or an enormous fine, just for making public something that he (and plenty of other people) thought was wrong.**

DRAFT DIRECTIVE TO PROTECT WHISTLE-BLOWERS

Tomorrow, 4th May 2016, we will present a draft directive to establish minimum levels of protection in the EU Member States for whistle-blowers at a public conference to be held in Brussels. All European Parliament groups have been invited, and the European Commission will also provide feedback to our proposal. If you can't join us, watch the streaming!

We hope that tomorrow's event will serve to get the ball rolling so that the EU and its Member States can adopt legally binding mechanisms to protect whistle-blowers across Europe.

To read a summary of the Directive, click here

Résumé de la Directive Lanceurs d'alerte (en français)

To read the full draft Directive, click here

To read our Frequently Asked Questions, click here

Foire Aux Questions (en français)

(<http://www.greens-efa.eu/de/whistle-blowers-directive-15498.html>)

To give your feedback on the Directive, contact

Pam Bartlett Quintanilla

Transparency and Democracy Campaigner

pamela.bartlettquintanilla@ep.europa.eu

@PamBQ

(<http://www.greens-efa.eu/de/whistle-blowers-directive-15498.html>)

NEXT STEPS

With this draft Directive we aim to gather broad cross-party support within the European Parliament so that this work can be used and built upon by the Commission, which is the only EU institution with the competence to start such a legislative initiative. We will also do some targeted campaigning in key EU countries - contact us if you want to be a part of this initiative!

Green Plan for Transparency and Integrity in the European Parliament

The Green Plan

The European Institutions are being criticized for a strong and intransparent influence of lobbyists on their decision making and questions concerning conflict of interest. The European Parliament operates already a voluntary transparency register for lobbyists and has rules against conflict of interest. The transparency register provides more transparency than in member states' parliaments. While, the rules on conflict of interest and their disclosure are rather toothless and many member states went further in disclosing and tackling conflict of interest in national parliaments.

The European Parliament has been negotiating on the report "transparency, integrity and accountability in EU institutions" for now nearly a year. The report is ready to be voted, but has been blocked by Conservatives (EPP), Liberals and Social Democrats (S&D). The report, drafted by Sven Giegold - spokesperson of the German Green delegation, contains many practical suggestions to come to bitterly needed improvements in all EU institutions. Nevertheless, Conservatives (EPP), Liberals and Social Democrats (S&D) have agreed to proceed with the ongoing negotiations on the changes of the rules of procedure of the European Parliament, in order to vote this package of changes before the report of Sven Giegold. The obvious objective is to avoid or delay the implementation of all changes in the European Parliament itself.

This is why the Greens have now tabled a complete set of proposals to gear the rules of procedure of the European Parliament towards transparency and integrity. European democracy deserves more trust by the citizens. Walking the talk when it comes to our own rules is a key contribution to strengthen the ties of trust between the European Parliament and European citizens.

Our proposals

Mandatory lobby transparency: No registration, no meeting

Lobby transparency: No meetings with unregistered lobbyists

Commissioners don't meet unregistered lobbyists to incentivise lobbyists to get on the Transparency Register. Parliament would strengthen this effect a lot by joining Commission in this. At least rapporteurs, shadow rapporteurs and Committee Chairs should adapt the systematic practise to meet only registered lobbyists. (Rule 205, para 4.1a)

Lobby transparency: invitation to MEPs to publish their lobby meetings on Parliament's website
The more MEPs publish all their lobby meetings, the more Parliament overall is transparent. While the freedom of the mandate conflicts with a too strict rule, MEPs are hereby explicitly invited. Parliament's administration should facilitate this by providing necessary infrastructure. (Rule 116, para 7a)

Legislative footprint: Showing who the lobby is

Legislative Footprint as a rule for rapporteurs and Committee chairs

Legislative Footprints are lists of lobbyists who have been consulted on files which can be attached to reports. MEPs can practise this lobby transparency already. But making it a rule for rapporteurs and Committee chairs as the leaders of the legislative process inside Parliament raises significantly the incentives for lobbyists to register. (Code of Conduct for MEPs, Rule 4)

Legislative Footprint: include written input by lobbyists

Rapporteurs and Committee chairs receive plenty of lobbying on what they should write into EU laws. Some of the suggestions are taken up verbally. The public should know where the content of their laws come from. Therefore all written input should be collected and disclosed by Parliament. (Rule 205, para 4.1b)

Shadow rapporteurs to be checked for conflicts of interest on their file as well

Rapporteurs for a dossier in Parliament should lose their function in case they breach the code of conduct e.g. due to a conflict of interest. This present rule should also include shadow rapporteurs since they hold nearly the same influence on the dossiers as the main rapporteur but so far face no scrutiny. (Rule 21, para 2)

MEPs should be allowed to say where their amendments come from

Some amendments tabled by MEPs are invented by Lobbyists. This is legitimate but sources should be public. Present rules don't allow MEPs to add this information to the official documents published by the Parliament for most of the reports. This limitation should be dropped. (Rule 169, para 1.3)

Cooling off for MEPs: integrity after the mandate

Cooling off: No lobby jobs short after the mandate, obligation to notify

Depending on how long MEPs served they receive a transitional allowance for 6-24 months after their mandate. During this period they should not anymore be allowed to take up work as lobbyist. Any job they have they should notify to the Parliament and the Advisory Committee should check if it violates this ban. If they are found to breach the cooling off they should be named and shamed. (Code of Conduct for MEPs, Rule 6, para 1)

Closing back doors for lobbyists: intergroups and entourage badges

More public information about finances of intergroups where MEPs meet special interests

In so called intergroups MEPs meet with Lobbyists in some regular form. Parliament's rules call intergroups to make transparent who finances such meetings. Yet many declarations are not up to date. Obligatory annual updates should make data up to date. (Rule 34, para 2.2)

More enforcement for rules on intergroup transparency

Intergroups as important, institutionalised lobby vehicles are important but transparency rules are not properly implemented. Quaestors, MEPs elected to lead the administration, should be responsible in future to enforce the rules. (Rule 34, para 2.3)

No Entourage badge for Lobbyists

Lobbyists falling into the remit of the EU's Transparency register should not be able to get EP entrance badges that disguise them as the Entourage of an MEP. At the moment there's no safeguard against lobbyists covering up as family and friends of an MEP. (Rule 11, para 5a)

Integrity with teeth: Repairing Parliament's Ethics Committee

no dead ends anymore, either sanctions or informing the public

11 times the Advisory Committee so far recommended sanctions. The parliament's president rejected all of them. Since all investigation happens behind closed doors, the president has to explain this to no one. An obligatory publication of not applied sanctions decisively changes the incentives for the president: If he doesn't apply recommended sanctions he faces public scrutiny for his decision. A dysfunctional system can finally yield effects. (Code of Conduct for MEPs, Rule 8)

scrutiny by external experts, free of conflicts of interest

At present those MEPs who should scrutinise their peers as Advisory Committee are handpicked by the president of the Parliament. To avoid the following conflicts of interest instead external experts should be chosen to check if MEPs keep the rules. Similar to the Ombudsman they should be chosen from an open call due to their qualification as judge, auditor and anti-corruption civil society. The choice should be done by the Parliament's bureau including all political groups, not just by the president alone. (Code of Conduct for MEPs, Rule 7)

investigations independent of a presidential permission

So far the Advisory Committee can scrutinise MEPs only if the president tells them to do so. Such requests have already been rejected, protecting MEPs with doubtful activities from even being questioned internally. In future the Committee should not depend on such permission but act on its own. (Code of Conduct for MEPs, Rule 7 and Rule 8)

pro-active checks on MEP's declarations of interest

The Advisory Committee will check the declarations of interest at the moment when alarmed by the public and when allowed to do so by the president. They should instead pro-actively sample each year at least a quarter of the 750 MEPs and check their declarations on how complete and understandable they are. If necessary they should check documents. (Code of Conduct for MEPs, Rule 7)

accepting complaints from any citizen

As long as a complaint is substantiated by facts, everyone should be able to address directly to the Advisory Committee without detours through the office of the Parliament's president. (Code of Conduct for MEPs, Rule 8)

Renaming the 'Advisory Committee' as 'Ethics Committee'

The British House of Commons has an Ethics Committee and thanks to the full power to legislate also some more rights to sanction breaches of integrity rules. Renaming the 'Advisory Committee on the Conduct of Members' as Ethics Committee expresses the stronger role we want for it. (Code of Conduct for MEPs, Rule 7)

defining conflicts of interest

An expensive lobby invitation abroad, a well-paid advice for a big company: MEPs might not know what constitutes a conflict of interest. The Committee should clarify those questions in a transparent list. (Code of Conduct for MEPs, Rule 7)

develop the rules with the challenges

Those whose job is to check along the rules know best how to improve them. Nevertheless, at the moment only the Parliament's bureau is called to recommend changes. This call should also include the most experienced. (Code of Conduct for MEPs, Rule 8)

No financial ties between MEPs and lobbyists

Ban on lobby side jobs of MEPs

MEPs are already forbidden to accept cash or similar for voting a certain way or influencing it. Yet there are still MEPs who work for companies who lobby the EU. Therefore the rules should be more precise to ban MEPs from any payment for influencing decision-making in the EU. (Code of Conduct for MEPs, Rule 2, para 1.1b)

no payments for speeches and articles or extra functions of MEPs

To further strengthen existing anti-corruption rules the ban for MEPs to accept money should also include speeches, articles or appearances. They belong to the core job of MEPs to explain policies and should need no extra remuneration. Similarly, serving on a board of an association, corporation or similar should not be a reason for any payments. (Code of Conduct for MEPs, Rule 2 para 1.1b)

no external financing of MEPs staff

MEPs' staff have necessary many opportunities to act on behalf of MEPs. In few instances MEPs' blamed already their own staff for taking on board lobby content they had not even seen. To guarantee integrity of MEPs' staff there should be no external money involved which might compromise loyalties. (Code of Conduct for MEPs, Rule 2, para 1.b)

MEPs to declare property and debts, not just side income

Following the best practise of France, UK and other countries, MEPs should make transparent also what they own, not just what they earn. MEPs declarations of interest should also contain property, debt and liabilities. Similar rules already exist for Commissioners. Due to their important role deciding on EU legislation this should also apply for MEPs. (Code of Conduct for MEPs, Rule 4, para 2.1)

Full transparency about MEPs side incomes: without upper ceilings or brackets

MEPs already have to declare their side incomes yet not exact numbers. Rapporteur Corbett proposed that MEPs should declare the nearest 10 000 to what they earn. Following the best practise from France and other countries, MEPs should declare their exact side incomes. (Code of Conduct for MEPs, Rule 4, para 2.2)

Rapporteurs and Committee Chairs to state their independence when taking their role

Rapporteurs and Committee Chairs have key influence on Parliament's decision making. They are supposed to be free of conflicts of interest yet this is hardly checked. To strengthen scrutiny, they

should sign a declaration of independence before starting their special role. (Code of Conduct for MEPs, Rule 4)

Reconnecting to citizens: Transparency has to be understandable

Transparency about MEPs side jobs which citizens can understand
MEPs have to declare all their side jobs to allow their peers and the public to judge if they might have conflicts of interest. Yet some only declare to work as consultant or lawyer without naming their clients. Such disguise has to stop, information has to be sufficiently comprehensive. (Code of Conduct for MEPs, Rule 4, para 3)

Declarations of interest at least in English, French and German
Beside some hand writing present declarations of interest are inaccessible to most citizens by language. Administration should in future translate them at least in English, French and German to strike a balance between access and translation cost. (Code of Conduct for MEPs, Rule 4, para 3)

Trilogue transparency: bringing light into legislative decision making

Trilogue transparency: Parliament to publish results of each informal meeting on legislation
Trilogues between Parliaments rapporteurs and shadows, Council's presidency and Commission happen behind closed doors despite their decisive role in legislation. Reporting to Parliament's committees remains too limited to achieve sufficient transparency. Therefore Committee Chairs should publish documents reflecting the outcome of each meeting proactively. (Rule 73, para 4.2)

Trilogue transparency: clarifying rules towards full access to documents
Parliament is the most transparent of all EU institutions when it comes to access to documents. Trilogue documents are harder to access for the public because the informal character of such meetings. Yet since trilogues are about legislation all documents received by Parliament should not be treated differently from the usual transparency in legislative processes. (Rule 116, para 2.1 and para 3.1)

Strengthening minority rights as guardian of Transparency

Take big Groups their veto against committees of inquiry
While many Parliaments know the start of an inquiry committee as a right for the opposition as the Parliamentary minority, in the European Parliament any such decision has to pass through the conference of Group presidents. This effectively gives the big Groups the power to stop or weaken any inquiry that might go against their interests. Instead, Parliament should be able to vote on a proposed inquiry committee without additional role of the Group leadership beforehand. (Rule 198, para 3)

Transparency for agenda setting in Committees
Some decisions of Parliament are not made in the open but by those who set the agenda. Com-

mittee coordinators are decisive to set these agenda decisions. Therefore, the minutes of their meetings should be public and available in all official languages. (Rule 205, 2a)

Plenary changes of reports should be transparent about their supporters

Amendments to decisions of the European Parliament's plenary can be submitted by Committees and Political Groups yet also by 40 individual MEPs. Their names should be public as are the members of Committees and Political Groups. (Rule 169, para 1.1)

Strengthening Parliament: getting serious by following up on decisions

Lobbyists who refuse invitations by the European Parliament lose their entrance badges

Lobbyists who refused the invitation of the European Parliament to speak in a committee without giving a proper reason for it, should lose their entrance badges. IKEA e.g. first declined to speak at the Parliament's investigatory committee on tax rulings in public but then invited the same MEPs to lobby them in a secret meeting. (Rule 11, para 8)

New Public register on if Commission does what Parliament calls it to do

Parliament calls in many reports on Commission, Council and Member States to deliver certain policies. Too often nothing happens because we don't follow up enough on it. A public register on the follow up can strengthen the pressure for action instead of words only. (Rule 25, para 12a)

Sven Giegold, MdEP
www.sven-giegold.de

Karenzzeit für ausscheidende Regierungsmitglieder

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Beschränkung der Berufstätigkeit von ausgeschiedenen Mitgliedern der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären für Fälle ermöglicht, in denen die angestrebte Tätigkeit eine Interessenverflechtung mit dem zuvor ausgeübten Amt nahelegt.

Berlin, den 15. Januar 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Eine Beschränkung der beruflichen Tätigkeit von ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären ist geboten, wenn diese unmittelbar nach Beendigung ihrer Amtszeit in einem Bereich tätig werden, der in Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit steht. Hochdotierte Tätigkeiten von ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären im Bereich der Privatwirtschaft zum Dank für während der Regierungszeit geleistetes Entgegenkommen müssen verhindert werden.

Daher wird gemeinsam mit verschiedenen Nichtregierungsorganisation wie LobbyControl und Transparency International eine Karenzzeit für ausgeschiedene Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von drei Jahren gefordert, um eventuelle Interessenverflechtungen sichtbar zu machen. In dieser Zeit sollen berufliche Tätigkeiten untersagt werden können, wenn diese mit dem früheren Amt und den damit verbundenen Pflichten und staatlichen Interessen in Konflikt stehen können.

Während Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses gemäß § 105 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) innerhalb eines gewissen Zeitraumes die Beschäftigung zu untersagen ist, „soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden“, existiert eine vergleichbare Regelung für ausscheidende Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre – trotz vergleichbarer Konfliktlage – auf Bundesebene nicht.

Auch die Kommission der Europäischen Union verpflichtet Kommissare nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission zur Anzeige einer Anschluss­tätigkeit. Ehemalige Kommissare dürfen „in Fragen, für die sie während ihrer Amtszeit zuständig waren, weder Lobby-Arbeit betreiben noch für ihre Sache werben“ (vgl. Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder K (2011) 2904).

Aus Artikel 66 des Grundgesetzes und diversen Regelungen des Bundesministergesetzes (§ 5 f.) folgen für Regierungsmitglieder lediglich für die Zeit ihrer Amtsführung bestimmte Betätigungs-, Zugehörigkeits- und Berufsausübungsverbote.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, eine verfassungsfeste Lösung zu präsentieren, die das Ansehen staatlichen Handelns und das Vertrauen der Allgemeinheit in dessen Integrität gewährleistet.

Eine solche Regelung schützt auch Wirtschaftsunternehmen und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vor Unsicherheiten und nicht gerechtfertigter Kritik.

Deutscher Bundestag Drucksache 18/292

18. Wahlperiode

Antrag

der Abgeordneten Britta Haßelmann, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Brigitte Pothmer, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 6b Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Nach § 6d wird folgender § 6e angefügt:

„§ 6e

Nach Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erstattet die Bundesregierung dem Bundestag schriftlich Bericht über die Anwendung der §§ 6a bis 6d des Bundesministergesetzes sowie über die Fälle der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes bis zu drei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt eines Mitglieds der Bundesregierung beziehungsweise eines Parlamentarischen Staatssekretärs oder einer Parlamentarischen Staatssekretärin, die nicht in Anwendung der Regelungen der §§ 6a bis 6d des Bundesministergesetzes behandelt wurden, ihre Umstände und gegebenenfalls die öffentliche Berichterstattung.“

Berlin, den 30. Juni 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Die in § 6b Absatz 2 des Gesetzentwurfs für den Regelfall vorgesehene Begrenzung der Untersagung einer Tätigkeit ehemaliger Bundesministerinnen und Bundesminister sowie ehemaliger Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf den Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ist zu streichen, da die Wirksamkeit einer Karenzzeitregelung durch diese Einschränkung beeinträchtigt wird. Der Gesetzentwurf bliebe damit hinter der bereits auf EU-Ebene erfolgreich praktizierten Karenzzeit von 18 Monaten zurück. In der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss am 15. Juni 2015 wurde von allen Sachverständigen der Zweck der Wahrung des Vertrauens in die Integrität der Bundesregierung und somit die Vermeidung bereits des Anscheins einer Beeinträchtigung dieser Integrität als legitimes Gesetzesziel anerkannt. Bei einer lediglich zwölfmonatigen Karenzzeit droht jedoch durch mögliche frühzeitige Vereinbarungen über die neue Tätigkeit der Regierungsmitglieder der Eindruck eines fließenden Übergangs und gegebenenfalls einer voreingenommenen Amtsführung zu entstehen. Zudem werden durch die Regelung des Absatzes 2 unnötigerweise unbestimmte Merkmale eingeführt, indem zwischen einer einfachen und einer „schweren“ Beeinträchtigung öffentlicher Interessen unterschieden wird.

Zu 2.:

Es besteht ein öffentliches Interesse und ein Interesse des Gesetzgebers, die neu getroffenen Regelungen zur Karenzzeit für ausscheidende Regierungsmitglieder in Hinblick darauf zu überprüfen, ob dem Ziel des Gesetzes, das Vertrauen in die Integrität der Bundesregierung zu schützen, durch die Dauer der Karenzzeit und die Anwendung des Gesetzes durch die Bundesregierung genüge getan wird. Erst die Anwendung des Gesetzes durch die Bundesregierung, die die dort allgemein formulierten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des beratenden Gremiums auf den Einzelfall zu übertragen hat, wird zeigen, ob die Entstehung oder der Anschein von Konflikten mit dem früheren Amt und den damit verbundenen Pflichten und staatlichen Interessen wirksam verhindert werden kann. Ein Bericht der Bundesregierung an den Bundestag zwei Jahre nach Beginn der nächsten Wahlperiode und somit etwa vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht diese Evaluierung und kann im Bundestag unter Hinzuziehung interessierter Kreise und Sachverständiger beraten werden.

Deutscher Bundestag Drucksache 18/5429

18. Wahlperiode 01.07.2015

Änderungsantrag

der Abgeordneten Britta Haßelmann, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu,

Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/4630, 18/5419 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)

A. Problem

In den letzten Jahren sind Missstände und rechtswidrige Vorgänge in Unternehmen, Institutionen und Behörden oft erst durch Hinweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt geworden (sog. Whistleblower).

Oft besteht ein großes öffentliches Interesse an diesen Informationen, zu denen nur ein begrenzter Personenkreis Zugang hat, so im Pflegebereich oder bei der Aufdeckung von Lebensmittelkandalen. Auch in der Arbeitswelt können Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zur besseren Rechtsdurchsetzung beitragen, wenn Mindestlöhne nicht gezahlt und zu wenig Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern drohen neben Mobbing häufig auch arbeits- und dienstrechtliche Folgen bis hin zur Kündigung sowie strafrechtliche Konsequenzen. Hierdurch entsteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Gewissenskonflikt: Sie müssen entscheiden, ob sie über Missstände sprechen oder lieber schweigen.

Das gilt auch für den Bereich Datenschutz und Geheimdienste. Die Enthüllungen des US-amerikanischen ehemaligen Mitarbeiters der „National Security Agency“ (NSA) Edward Snowden hatten vor rund 14 Monaten den größten Überwachungs- und Geheimdienstskandal aller Zeiten aufgedeckt: die Verletzung von Grund- und Menschenrechten auf Privatsphäre und unkontrollierte Kommunikation sowie massenhafte Verstöße gegen den Datenschutz durch Sicherheitsbehörden und Geheimdienste.

Anders als in Großbritannien und den USA bestehen gesetzliche Regelungen zum Schutz von Bediensteten vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen sowie anderen Nachteilen in Deutschland allenfalls vereinzelt. Sie sind zu eng gefasst und ermöglichen oftmals nur betriebsinterne Hinweise. Einzelne arbeitsgerichtliche Urteile zu dem Thema ersetzen keine gesetzliche Normierung. In dem Antikorruptions-Aktionsplan der G20-Staaten von November 2010 hat sich auch die Bundesregierung zum Schutz von Whistleblowern bekannt und explizit angekündigt, sie werde „bis Ende 2012 Regeln zum Whistleblower-Schutz erlassen und umsetzen“. Substantielle Vorbereitungen dazu sind allerdings nicht ersichtlich. Selbst nachdem die Bundesregierung Ende September 2014 dem Bundestag das UN-Antikorruptionsübereinkommen zur Ratifizierung vorlegte, nahm sie dies nicht zum Anlass, die Empfehlungen und Prüfaufträge der Konvention, die sich auch auf den Schutz von HinweisgeberInnen beziehen, ernsthaft umzusetzen.

Dabei ist der Handlungsbedarf dringlich:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte Deutschland bereits im Juli 2011 mit der Begründung verurteilt, die arbeitsgerichtlich bestätigte Kündigung einer Berliner Whistleblowerin ohne Schutzregelung verletze die Meinungsfreiheit. Dennoch heißt es im Koalitionsvertrag lediglich: „Beim Hinweisgeberschutz prüfen wir, ob die internationalen Vorgaben hinreichend umgesetzt sind.“

Auf aktuelle Nachfragen und – auch mit Blick auf die Enthüllungen Edward Snowdens – den

Verweis auf dringend notwendige Verbesserungen und den Ausbau des Schutzes von HinweisgeberInnen zitiert die Bundesregierung lediglich ihre Prüfabsicht aus dem Koalitionsvertrag.

B. Lösung

Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, Berufsbildungsgesetz, Bundesbeamtengesetz und Beamtenstatusgesetz gewähren HinweisgeberInnen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Diskriminierungsschutz und regeln, unter welchen Voraussetzungen sie sich an eine außerbetriebliche Stelle bzw. andere zuständige Behörde oder außerdienstliche Stelle bzw. direkt an die Öffentlichkeit wenden dürfen. Änderungen im Strafgesetzbuch stellen HinweisgeberInnen unter bestimmten Bedingungen straffrei.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 612a folgende Angabe eingefügt: „§ 612b Anzeigerecht“.
2. § 612a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sofern ein Arbeitnehmer Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung wegen zulässiger Ausübung seiner Rechte vermuten lassen, trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt.“

3. Nach § 612a wird folgender § 612b eingefügt:

„§ 612b Anzeigerecht

(1) Ist ein Arbeitnehmer aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit rechtliche Pflichten verletzt werden oder eine solche Verletzung droht und hat er sich entschlossen, hierauf hinzuweisen, hat er sich zuerst an den Arbeitgeber oder eine zur innerbetrieblichen Klärung zuständige Stelle zu wenden.

(2) Der Arbeitnehmer hat das Recht, sich an eine zuständige außerbetriebliche Stelle zu wenden, wenn eine innerbetriebliche Stelle nach Absatz 1 nicht besteht oder der Arbeitgeber dem Verlangen nach Abhilfe nicht binnen angemessener Frist oder nach Auffassung des Arbeitnehmers aufgrund konkreter Anhaltspunkte nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Eines vorherigen Abhilfeverlangens bedarf es nicht, wenn dies dem Arbeitnehmer nicht zumutbar ist. Unzumutbar ist ein solches Verlangen insbesondere, wenn der Arbeitnehmer aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung ist, dass

1. im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit eine gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, das Persönlichkeitsrecht, die Freiheit der Person, die Stabilität des Finanzsystems oder die Umwelt droht, oder
2. im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit eine erhebliche Straftat begangen worden ist oder eine solche droht,
3. eine Straftat geplant ist, durch deren Nichtanzeige der Arbeitnehmer sich selbst der Strafverfolgung aussetzen würde, oder
4. eine innerbetriebliche Abhilfe nicht oder nicht ausreichend erfolgen wird.

Im Fall des Satzes 3 Nummer 2 reicht es aus, dass der Arbeitnehmer die konkreten Anhaltspunkte vorträgt.

(3) Der Arbeitnehmer hat das Recht, sich unmittelbar an die Öffentlichkeit zu wenden, wenn das öffentliche Interesse am Bekanntwerden der Information das betriebliche Interesse an deren Geheimhaltung erheblich überwiegt. Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn der Arbeitnehmer aufgrund konkreter Anhaltspunkte annimmt, dass im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, das Persönlichkeitsrecht, die Freiheit der Person, die Stabilität des Finanzsystems, die Umwelt oder die Begehung von erheblichen Straftaten droht.

(4) Der Arbeitnehmer darf eine verkörperte Wiedergabe der betrieblichen Information, die er offenbaren will, herstellen und an die jeweils zuständige Stelle übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen seiner Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 glaubhaft zu machen.

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 kann nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(6) Beschwerderechte des Arbeitnehmers, Anzeige- und Äußerungsrechte und Anzeigepflichten

nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

§ 13 Satz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren, soweit kein gesetzliches Anzeige- oder Äußerungsrecht besteht.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 67 folgende Angabe eingefügt: „§ 67a Anzeigerecht bei rechtswidrigen Diensthandlungen“.
2. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird Absatz 1 Satz 1.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Ausübung der Rechte nach § 67a ist kein zwingender dienstlicher Grund.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.
3. § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Beamtinnen und Beamte rechtmäßig von ihren Rechten aus § 67a Gebrauch machen.“
4. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingeführt;

„§ 67a

Anzeigerecht bei rechtswidrigen Diensthandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte haben sich zuerst an ihre Vorgesetzten oder eine dafür vorgesehene innerdienstliche Stelle zu wenden, wenn sie bei oder bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Tätigkeit einen nach ihrer Auffassung durch konkrete Anhaltspunkte begründeten Verdacht gewonnen haben, dass

1. eine Angehörige oder ein Angehöriger einer Behörde oder Dienststelle im Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit eine erhebliche Straftat begangen hat,
2. eine Angehörige oder ein Angehöriger einer Behörde oder Dienststelle im Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit erhebliche Straftaten Dritter wissentlich in Kauf genommen hat oder
3. im Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit eine gegenwärtige Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, das Persönlichkeitsrecht, die Freiheit der Person, die Stabilität des Finanzsystems oder die Umwelt droht.

§ 125 Abs. 2 gilt entsprechend. Erfolgt auf die Anzeige binnen angemessener Frist keine in der Sache begründete Antwort oder bestehen nach ihrer Auffassung konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Antwort unzureichend ist, haben Beamtinnen und Beamte das Recht, einen fortbestehenden Verdacht (Satz 1) gegenüber einer anderen zuständigen Behörde oder außerdienstlichen Stelle anzuzeigen.

(2) Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich unmittelbar an die Öffentlichkeit zu wenden, wenn das öffentliche Interesse am Bekanntwerden der Information das behördliche Interesse an deren Geheimhaltung erheblich überwiegt. Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn Beamtinnen und Beamte bei oder bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Tätigkeit einen nach ihrer Auffassung durch konkrete Anhaltspunkte begründeten Verdacht gewonnen haben, dass durch oder infolge rechtswidriger dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, das Persönlichkeitsrecht, die Freiheit der Person, die Stabilität des Finanzsystems oder die Umwelt oder die Begehung von erheblichen Straftaten droht und nach ihrer Auffassung konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei einem Vorgehen nach Absatz 1 keine oder keine rechtzeitige Abhilfe zu erwarten ist.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und des Absatzes 2 handeln Beamtinnen und Beamte nicht pflichtwidrig. Durch eine rechtmäßige Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 dürfen ihnen im Dienst keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile entstehen.

(4) Macht eine Beamtin oder ein Beamter Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen rechtmäßiger Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 erkennen lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen Absatz 3 Satz 2 vorliegt.

(5) Anzeige- und Äußerungsrechte sowie Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

Artikel 4

Änderung des Beamtenstatusgesetzes

Das Beamtenstatusgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 37 folgende Angabe eingefügt: „§ 37a Anzeigerecht bei rechtswidrigen Diensthandlungen“.
2. § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Beamtinnen und Beamte rechtmäßig von ihren Rechten aus § 37a Gebrauch machen.“
3. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Anzeigerecht bei rechtswidrigen Diensthandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte haben sich zuerst an ihre Vorgesetzten oder eine dafür vorgesehene innerdienstliche Stelle zu wenden, wenn sie bei oder bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Tätigkeit einen nach ihrer Auffassung durch konkrete Anhaltspunkte begründeten Verdacht gewonnen haben, dass

1. eine Angehörige oder ein Angehöriger einer Behörde oder Dienststelle im Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit eine erhebliche Straftat begangen hat,
2. eine Angehörige oder ein Angehöriger einer Behörde oder Dienststelle im Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit erhebliche Straftaten Dritter wissentlich in Kauf genommen hat oder
3. im Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit eine gegenwärtige Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, das Persönlichkeitsrecht, die Freiheit der Person, die Stabilität des Finanzsystems oder die Umwelt droht.

Ist der oder die unmittelbare Vorgesetzte von dem Verdacht betroffen, ist die Anzeige bei der

oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar einzureichen. Erfolgt auf die Anzeige binnen angemessener Frist keine in der Sache begründete Antwort oder bestehen nach ihrer Auffassung konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Antwort unzureichend ist, haben Beamtinnen und Beamte das Recht, einen fortbestehenden Verdacht (Satz 1) gegenüber einer anderen zuständigen Behörde oder außerdienstlichen Stelle anzuzeigen.

(2) Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich unmittelbar an die Öffentlichkeit zu wenden, wenn das öffentliche Interesse am Bekanntwerden der Information das behördliche Interesse an deren Geheimhaltung erheblich überwiegt. Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn Beamtinnen und Beamte bei oder bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Tätigkeit einen nach ihrer Auffassung durch konkrete Anhaltspunkte begründeten Verdacht gewonnen haben, dass durch oder infolge rechtswidriger dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, das Persönlichkeitsrecht, die Freiheit der Person, die Stabilität des Finanzsystems oder die Umwelt oder die Begehung von erheblichen Straftaten droht und nach ihrer Auffassung konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei einem Vorgehen nach Absatz 1 keine oder keine rechtzeitige Abhilfe zu erwarten ist.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und des Absatzes 2 handeln Beamtinnen und Beamte nicht pflichtwidrig. Durch rechtmäßige Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 dürfen ihnen im Dienst keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile entstehen.

(4) Macht eine Beamtin oder ein Beamter Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen rechtmäßiger Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 erkennen lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen Absatz 3 Satz 2 vorliegt.

(5) Anzeige- und Äußerungsrechte sowie Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

4. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1 Satz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausübung der Rechte nach § 37a ist kein zwingender dienstlicher Grund.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

Artikel 5

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) „§ 97b weggefallen“.

b) Nach der Angabe zu § 97b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 97c Rechtmäßiges Offenbaren von Staatsgeheimnissen“.

c) Nach der Angabe zu § 97c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 97d Offenbaren von Staatsgeheimnissen durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages“.

d) Die Angabe zu § 353c wird wie folgt geändert:

„§ 353c Befugtes Offenbaren eines Geheimnisses“.

2. § 97b wird aufgehoben.

3. Nach § 97b wird folgender § 97c eingefügt:

„§ 97c

Rechtmäßiges Offenbaren von Staatsgeheimnissen

Nicht rechtswidrig handelt, wer Staatsgeheimnisse zum Zweck der Aufklärung, Verhinderung oder Beendigung einer Grundrechtsverletzung oder schweren sonstigen Rechtsverletzung oder der Begehung einer schweren Straftat offenbart, wenn Abhilfe nicht rechtzeitig zu erwarten ist und das öffentliche Interesse an der Weitergabe der Information das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Das Gleiche gilt für das Offenbaren von Staatsgeheimnissen zur Verhinderung oder Beendigung einer drohenden oder gegenwärtigen Gefahr.“

4. Nach § 97c wird folgender § 97d eingefügt:

„§ 97d

Offenbaren von Staatsgeheimnissen durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages, der einen durch konkrete Anhaltspunkte begründeten Verdacht gewonnen hat, dass ein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes vorliegt und er diesen im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse rügt, und dadurch ein Staatsgeheimnis offenbart, handelt nicht rechtswidrig.“

5. § 353c wird wie folgt gefasst:

„§ 353c

Befugtes Offenbaren eines Geheimnisses

Befugt ist das Offenbaren eines Geheimnisses jedenfalls dann, wenn der Täter zur Aufklärung, Verhinderung oder Beendigung einer Grundrechtsverletzung oder schweren sonstigen Rechtsverletzung oder der Begehung einer schweren Straftat handelt, rechtzeitige Abhilfe nicht zu erwarten ist und das öffentliche Interesse an der Weitergabe der Information das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Das Gleiche gilt für das Offenbaren eines Geheimnisses zur Verhinderung oder Beendigung einer drohenden oder gegenwärtigen Gefahr.“

Artikel 6

Evaluierung

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] über die Anwendung dieses Gesetzes und die Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern in Deutschland. In dem Bericht ist insbesondere zu untersuchen und zu bewerten, ob weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

(3) Die Bundesregierung erarbeitet aufgrund der Erkenntnisse der Evaluierung und anhand von „Best-Practice-Beispielen“ Leitlinien für die Etablierung betriebs- und verwaltungsinterner Hinweisgebersysteme.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Deutscher Bundestag Drucksache 18/3039 18. Wahlperiode 04.11.2014

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Dieter Janecek, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Renate Künast, Monika Lazar, Dr. Tobias Lindner, Irene Michalic, Beate Müller-Gemmeke, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Brigitte Pothmer, Corinna Rütter, Dr. Gerhard Schick, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hier: Ausschussöffentlichkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Nichtöffentliche“ durch das Wort „Öffentliche“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird. Öffentliche Sitzungen sollen als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen werden. Soweit gesetzlich bestimmte oder auf § 17 beruhende Geheimhaltungsbedürfnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner das Interesse an der öffentlichen Beratung überwiegen, schließt der Ausschuss für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit aus. Beratung und Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit sind nichtöffentlich. Der Beschluss ist unter Hinweis auf die anzuwendende Bestimmung zu begründen und im Internet zu veröffentlichen. Die §§ 107 und 110 bleiben unberührt.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „,dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind,“ gestrichen.
2. Dem § 70 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Öffentliche Anhörungen sollen als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen werden.“
3. § 73 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 69 Abs.1 Satz 1)“ durch die Wörter „(§ 69 Absatz 1 Satz 4)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „vom Ausschuss“ die Wörter „durch Beschluss im Einzelfall“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 69 Abs.1 Satz 2)“ durch die Wörter „(§ 69 Absatz 1 Satz 1)“ ersetzt.
 - d) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Protokolle öffentlicher Sitzungen und die zugänglichen Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen sowie alle Ausschussdrucksachen und sonstigen Beratungsunterlagen, die keine Verschlussachen im Sinne der Geheim- schutzordnung sind, werden öffentlich zugänglich gemacht. Sie sind, erschlossen durch ein Register, zeitnah im Internet zu veröffentlichen.“
4. Dem § 107 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Grundsätzen kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Satz 4 ausgeschlossen werden.“
5. Dem § 110 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Grundsätzen kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Satz 4 ausgeschlossen werden.“

6. In § 2 Absatz 5 der Anlage 3 (Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages) der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird die Angabe „(§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT)“ durch die Wörter „(§ 69 Absatz 1 Satz 4)“ ersetzt.

Berlin, den 5. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Bundestag verhandelt öffentlich, Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG). Die Beratungen der Ausschüsse des Bundestages sind demgegenüber nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) bisher grundsätzlich nicht öffentlich, § 69 Absatz 1 Satz 1 GO-BT. Von der seit 1969 geltenden Möglichkeit, Ausschusssitzungen im Einzelfall öffentlich durchzuführen (vgl. § 69 Absatz 1 Satz 2 GO-BT), wird nur selten Gebrauch gemacht. Dies kann aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des gesamten demokratischen Prozesses nicht hingenommen werden. Demokratie ist ohne Öffentlichkeit undenkbar, wie das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont: „Öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente der parlamentarischen Demokratie. Das im parlamentarischen Verfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffnet Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen und verbindet das rechtstechnische Gesetzgebungsverfahren mit einer substantiellen, auf die Kraft des Arguments gegründeten Willensbildung, die es den Abgeordneten ermöglicht, die Verantwortung für ihre Entscheidung zu übernehmen (BVerfG, Urteil vom 10 Juni 2014, Az. 2 BvE 2/09, 2/10).

Das bisher in der Geschäftsordnung zum Tragen kommende Regel-Ausnahme-Verhältnis des Zugangs zu den Ausschusssitzungen ist umzukehren, um dem demokratischen Öffentlichkeitsprinzip hinreichend Geltung zu verschaffen. Nicht die Öffentlichkeit, sondern die Nichtöffentlichkeit einer parlamentarischen Beratung ist in der Demokratie als Ausnahme begründungsbedürftig. An einer tragfähigen Begründung für den Grundsatz der nichtöffentlichen Verhandlung der Ausschüsse fehlt es jedoch. Dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigt sei, wenn die Ausschüsse öffentlich tagten, ist in der Pauschalität unzutreffend. Die angeführten Bedenken, dass Mitglieder des Bundestages nur dann frei und offen reden könnten, wenn sie nicht wie im Plenum unter Beobachtung der interessierten Bevölkerung stünden, mit der Folge, dass ansonsten die Bereitschaft zu Kompromiss und Verhandlungen litten, verfangen nicht.

Derlei Argumente gehen schon an der Grundkonzeption lebendiger parlamentarischer Demokratie vorbei und weisen in eine Vergangenheit, in der die Bereitschaft zur Verhandlung als untunlich gewertet worden sein mag. Die Kompromissfindung ist jedoch nicht die Ausnahme, sondern grundgesetzliches Leitbild der als „Verhandeln“ bezeichneten Tätigkeit des Bundestages im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 Satz 1 GG. Man muss die Bevölkerung nicht davor schützen, zu sehen, wie die parlamentarische Demokratie im Einzelnen funktioniert; im Gegenteil: Es ist ihr Anspruch auf Kontrolle und Kritik, der sie am Leben erhält. Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich (BVerfG, Urteil vom 5. November 1975, Az. 2 BvR 193/74). Die Ansicht, Abgeordnete könnten nur quasi im Verborgenen auf den politischen „Gegner“ zugehen, beruht zudem auf einem falschen Abgeordnetenbild. Mitglieder des Bundestages sind erstens in der Lage (und müssen dies auch sein), sich der kritischen Öffentlichkeit in jeder Lage des parlamentarischen Verfahrens zu stellen. Das Überdenken der eigenen Position oder Reden ins „Unreine“ ist zweitens nichts „Unschickliches“, das man vor der Öffentlichkeit verbergen

müsste. Dass Abgeordnete Menschen sind, ist allgemein bekannt. Dass die Bevölkerung den Parlamentsalltag nur dann verstehen oder akzeptieren könne, wenn sie gleichsam behutsam und mit allerlei medialer Vermittlungskunst an ihn herangeführt werde, ist unzutreffend. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Gelegenheit, ins „Unreine“ zu reden, beliebige Fragen zu stellen, Stegreifargumente vorzubringen und andere Argumente auf sich wirken zu lassen, durch öffentlich tagende Ausschüsse erschwert würde. Auch das verbreitete Gegenargument (vgl. hierzu schon den Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Bundestagsdrucksache 5/4373, S. 9), die Bereitschaft zum Kompromiss werde im Falle öffentlicher Beratungen durch eine frühe Festlegung der Fraktionen auf bestimmte Positionen bereits zum Zeitpunkt der Ausschussberatungen gefährdet, erweist sich als nicht stichhaltig. Es findet schon keinen Anknüpfungspunkt in der (heutigen) Parlamentswirklichkeit. Die Grundpositionierung der Fraktionen zu den Gesetzesvorhaben erfolgt ohnehin (meist abschließend) schon im Stadium der ersten Lesung. Die Gesetzentwürfe werden oftmals ohne substantielle Änderungen beraten und beschlossen. Kompromisse und deren Gründe werden durch den Ausschussbericht an das Plenum, der den wesentlichen Gang der Beratungen wiedergibt, schon jetzt der Öffentlichkeit preisgegeben. Vor allem aber zeigen die in der Vergangenheit (vgl. nur die Praxis der Ausschüsse in der 17. Wahlperiode) stattgefundenen öffentlichen Beratungen einzelner Ausschüsse, dass nichts Nachteiliges zu befürchten steht.

Ganz im Gegenteil: Die Funktionsfähigkeit des Parlaments würde nachhaltig gesichert. Die öffentliche Beratung der Ausschüsse stärkte die Bedeutung der Fachpolitikerinnen bzw. Fachpolitiker in den Fraktionen und auch fraktionslose Abgeordnete. Die erweiterte Wahrnehmbarkeit der Ausschussarbeit führte zu einer Qualifizierung und Differenzierung der medialen Berichterstattung. Gegenüber den bereits öffentlich zugänglichen Anhörungssitzungen liegt der Schwerpunkt der Beratungssitzungen in der Fachdebatte, nicht nur in der Informationsbeschaffung. Für die zeitnahe und möglichst umfassende selbst- und fremdtätige Information der Öffentlichkeit sowie für die Möglichkeit unabhängiger Medienberichterstattung ist ein Zugang zu den Ausschüssen als Orte der parlamentarischen Willensbildung und Information unerlässlich. Die Bevölkerung würde dadurch mehr als jetzt in die Lage versetzt, sich eine eigene Meinung zu bilden. Sie könnte Vorbehalte und Vorurteile gegenüber den Abgeordneten und damit zugleich gegenüber der Institution des Parlamentes als solche abbauen. Leere Bänke im Plenum erhielten vor den teilnehmenden Augen der Öffentlichkeit eine selbst nachvollziehbare Begründung: die einen erheblichen Anteil der parlamentarischen Tätigkeit ausfüllende Arbeit der Abgeordneten in den Ausschüssen (vgl. hierzu schon BVerfG, Beschluss vom 10. Mai 1977, Az. 2 BvR 705/75). Die Autonomie der parlamentarischen Gesetzgebung als solche geriete gegenüber der exekutivlastigen Gesetzgebungsinitiative verstärkt in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Etwaige Fehler, die (erst) im parlamentarischen Beratungsverfahren auftreten, würden ggf. eher erkannt und vermieden. Kontrolle und Kritik durch die Wählerinnen und Wähler würden nachhaltig gestärkt. Die Transparenz bewahrte ggf. Abgeordnete davor, einseitig von Interessenvertreterinnen und -vertretern beeinflusste Änderungsanträge gerade im nichtöffentlichen Ausschuss einzubringen. Belange, die bisher gar nicht von den organisierten Interessenvertreterinnen und -vertretern gegenüber den Abgeordneten repräsentiert werden, fänden u. U. mehr Eingang in den Beratungsprozess des Ausschusses, weil Bürgerinnen und Bürger mehr Einblick hätten, was gerade wie beraten wird. Möglicherweise trüge die grundsätzliche Öffentlichkeit zur besseren Gewährleistung der geschäftsordnungsrechtlich verankerten (teilweise minderheitsrechtsschützenden) Verfahrensregeln bei. Der Zugang zu den Ausschüssen wäre zukünftig auch für wissenschaftliche Zwecke deutlich erleichtert, was Gesetzgebung und Gesetzesanwendung sicher zugutekäme. Und schließlich haben viele Landesparlamente wie zum Beispiel Bayern, Berlin oder Brandenburg – ungeachtet deren spezifischer Situation – positive Erfahrungen mit öffent-

lich tagenden Ausschüssen gemacht. Auch das Europäische Parlament trägt – gemäß dem in den Verträgen der Europäischen Union (Art. 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) festgelegten Grundsatz der Offenheit, welcher gerade auch die Transparenz der Entscheidungsprozesse umfasst – dem Informationsinteresse der Bevölkerung dadurch Rechnung, dass seine Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen (Artikel 115 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments für die 8. Wahlperiode). Sitzungsdokumente der Ausschüsse des Europäischen Parlaments werden im Internet veröffentlicht, Sitzungen per Livestream im Internet übertragen. Ebenso wie die anderen EU-Organe ist das Europäische Parlament durch Art. 11 und 12 der Transparenzverordnung 1049/2001 verpflichtet, ein öffentliches Dokumentenregister zu führen und so weit wie möglich elektronischen Zugang zu den Dokumenten zu gewähren. Der Regelungsvorschlag zu § 69 Absatz 1 GO-BT berücksichtigt sowohl das Informationsinteresse der Öffentlichkeit als auch die besonderen Belange der Ausschüsse und die betroffenen schutzbedürftigen Interessen und Geheimhaltungsbedürfnisse. Grundsätzlich gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz für die Beratungen der Ausschüsse (Satz 1). Soweit im Einzelfall gesetzlich bestimmte oder auf § 17 beruhende Geheimhaltungsbedürfnisse oder das schutzwürdige Interesse Einzelner das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen, schließt der Ausschuss die Öffentlichkeit aus (Satz 4). Die Beratung und Abstimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung sind nach Satz 5 nichtöffentlich. Die im Internet zu veröffentlichende Begründung hat den Hinweis zu enthalten, warum der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt ist (Satz 6). Die Möglichkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung nach § 107 Absatz 2 Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen, bleibt dabei unberührt (Satz 7). In diesen Grundsätzen kann nach der Neuregelung des § 107 Absatz 2 bereits der Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt werden, so dass dieser nicht im Einzelfall stets neu beschlossen werden muss. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Entscheidungen über die Immunität von Abgeordneten der Persönlichkeitsschutz der Abgeordneten der öffentlichen Beratung konkreter Einzelheiten des Falles entgegensteht. Gleiches gilt gemäß Satz 7 für den Petitionsausschuss, welcher nach § 110 Absatz 1 Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufstellt, da bei dieser Beratung regelmäßig, aber nicht immer, schutzwürdige Interessen der Petentinnen und Petenten zu berücksichtigen sind. So kann der Petitionsausschuss anhand der in § 69 Absatz 1 Satz 4 genannten Kriterien den Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Fälle beziehungsweise unter bestimmten Bedingungen allgemein regeln.

Die Neuregelung sieht in Satz 3 vor, dass öffentliche Sitzungen auch in Echtzeitübertragung (livestream) im Internetangebot des Deutschen Bundestages übertragen werden „sollen“. Der Ausschuss kann mithin, soweit die technischen Möglichkeiten (Übertragungskapazität) oder andere besondere Umstände (bspw. Sitzungsort, Sitzungszeit oder andere Besonderheiten) diese Übertragung im Einzelfall nicht erlauben, davon absehen. Öffentliche Anhörungssitzungen der Ausschüsse (§ 70 GO-BT) sollen ebenfalls im Internet in Echtzeit übertragen werden. Dies wird bereits heute praktiziert. Videoaufzeichnungen öffentlicher Anhörungssitzungen werden ebenfalls schon heute im Internetangebot des Bundestages zum Abruf bereitgestellt. Soweit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die technischen Möglichkeiten es erlauben, werden die Ausschüsse davon zukünftig auch im Hinblick auf weitere öffentliche Ausschusssitzungen Gebrauch machen. Dies obliegt der Entscheidung des Ausschusses.

In § 73 Absatz 2 Satz 4 GO-BT wird klargestellt, dass die Protokolle öffentlicher Sitzungen der Ausschüsse, die zugänglichen Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen sowie alle Ausschussdrucksachen und sonstigen Beratungsunterlagen, die nicht Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung sind, öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Die betreffenden Dokumente sind gemäß § 73 Absatz 2 Satz 5 GO-BT von den Ausschüssen zeitnah und frei zugänglich im

Internet zu veröffentlichen. Es ist denkbar, die bereits zur Veröffentlichung der Bundestagsdrucksachen und Plenarprotokolle vorhandenen, im Internet zugänglichen Datenbanken um die genannten Daten der Ausschüsse zu erweitern. Die freie Einsichtnahme in die Ausschussprotokolle wird wegen des neuen Öffentlichkeitsgrundsatzes zum Regelfall. Ob das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung mit dem Vermerk, dass es der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein soll, versehen werden soll, kann der Ausschuss nur im Einzelfall beschließen (§ 73 Absatz 2 Satz 2 GO-BT).

Deutscher Bundestag Drucksache 18/3045

18. Wahlperiode

Antrag

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

sowie der Abgeordneten Britta Haßelmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Transparenz schaffen – Verbindliches Register für Lobbyistinnen und Lobbyisten einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Austausch von Politik und Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern ist wichtig für eine funktionierende Demokratie. Lobbyistinnen und Lobbyisten bringen wichtige Erfahrungen aus ihrer Praxis in den Prozess der politischen Meinungsbildung ein. Gleichwohl hat der Einfluss von organisierten Lobbyistinnen und Lobbyisten auf politische Entscheidungsprozesse in den letzten Jahren stark zugenommen. Daher muss Lobbytätigkeit im politischen Bereich für die Öffentlichkeit transparent sein. Sie muss nach klar definierten Regeln erfolgen. Allen Interessengruppen sind – unabhängig von der finanziellen Ausstattung – die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Abgeordneten und zur Exekutive einzuräumen. Durch die Herstellung größtmöglicher Transparenz werden unlautere Einflüsse neutralisiert, jeglicher böse Schein wird von vornherein vermieden.

II.

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, einen Gesetzentwurf zur Errichtung eines verbindlichen öffentlichen Registers für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter (Lobbyistenregister) vorzulegen. In dem Register wird die Tätigkeit von im Bereich von Bundesregierung und Deutschem Bundestag tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten erfasst. Der Gesetzentwurf soll Regelungen zu folgenden Aspekten enthalten:

a) Pflicht zur Registrierung – Definition des Begriffs Interessenvertreterin bzw. Interessenvertreter

Lobbyistinnen und Lobbyisten, die die im Gesetz vorgesehenen Rechte in Anspruch nehmen wollen, müssen sich im Register registrieren lassen.

Der Begriff der registrierungspflichtigen Interessenvertreterin bzw. des registrierungspflichtigen Interessenvertreters (Lobbyisten) ist zu definieren. Dabei sollte die Absicht, Entscheidungen und Abläufe der Exekutive und Legislative im Sinne der Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu beeinflussen, das entscheidende Kriterium sein. Ausnahmen sollen vermieden werden. Es soll vorgesehen werden, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten, deren Lobbytätigkeit einen bestimmten zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht übersteigt, nicht registrierungspflichtig sind. Diesen ist die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung einzuräumen.

b) Inhalt des Registers

in das Register werden insbesondere aufgenommen:

aa) Daten zu den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern bzw. Auftraggeberinnen/Auftraggebern von Lobbyistinnen und Lobbyisten (Unternehmen, Verbände, Vereinigungen etc.), hierzu zählen der Name und dienstliche Daten zu Sitz, Adresse(n), Telefon- und Telefaxnummer(n), E-Mail- und Internetadresse(n), Geschäftsführung/Vorstand, Mitgliederzahl, angeschlossene Organisationen, Handelsregister- und Steuernummer, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Namen derer, die mit Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind;

bb) Daten zu den handelnden Akteurinnen bzw. Akteuren (Lobbyistinnen/Lobbyisten), hierzu zählen der Name und dienstliche Daten zu Adresse(n), Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber (siehe Doppel-

buchstabe aa), Tätigkeitsbereichen u. Ä.;

cc) Angaben zu Interessengebieten hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Regierungstätigkeit sowie zu den Initiativen, die durch die Lobbyistinnen und Lobbyisten bzw. hinter ihnen stehende Unternehmen, Vereinigungen und sonstige Institutionen in der Vergangenheit begleitet wurden;

dd) Daten zu den finanziellen Aufwendungen, die Lobbyistinnen und Lobbyisten bzw. hinter ihnen stehende Unternehmen, Vereinigungen und sonstige Institutionen in die Interessenvertretung investieren;

ee) Daten zur mitgliedschaftlichen Struktur, zum Gesamtbudget und zu den Hauptfinanzierungsquellen bei Institutionen, deren Haupttätigkeit in der Einflussnahme auf politische Entscheidungen besteht

c) Konkretisierung durch Verhaltenskodex

Die gesetzlichen Regelungen sollten durch einen verbindlichen Verhaltenskodex für Lobbyistinnen und Lobbyisten konkretisiert werden. Alternativ stünde eine Implementierung der entsprechenden Regelungen in den Gesetzestext zur Auswahl.

d) Öffentlicher Zugang

Das Lobbyistenregister ist öffentlich. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht auf kostenlose Einsichtnahme in das Register.

e) Führung, Pflege und Veröffentlichung des Registers

Das Register wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestages geführt, gepflegt, alle drei Monate aktualisiert und – zumindest – im Internet veröffentlicht. Es muss verständlich aufgebaut sein und intelligente Recherche- und Filterfunktionen aufweisen.

f) Auswirkungen der Registrierung – Zugang zu den Institutionen

Jedweder Zugang von Lobbyistinnen und Lobbyisten zu Bundesministerien und nachgeordneten Bundesbehörden und jede Kontaktaufnahme zu deren Personal ist, sofern eine Lobbytätigkeit beabsichtigt ist, nur nach einer Registrierung möglich.

Die Ausgabe von Hausausweisen für den Deutschen Bundestag an Lobbyistinnen und Lobbyisten ist nur nach einer Registrierung möglich. Einzelheiten regelt der Deutsche Bundestag in seiner Geschäfts bzw. Hausordnung.

An Anhörungen und vergleichbaren Veranstaltungen, die der Deutsche Bundestag oder seine Organe und Hilfsorgane (z. B. Ausschüsse) durchführen, dürfen nur registrierte Lobbyistinnen und Lobbyisten teilnehmen, wenn sie als Auskunftsperson angehört werden sollen. Einzelheiten regelt der Deutsche Bundestag in seiner Geschäftsordnung.

g) Kennzeichnung der Mitwirkung von Lobbyistinnen und Lobbyisten in den für das Parlament bestimmten Vorlagen der Exekutive

Die unmittelbare oder mittelbare Beeinflussung von Vorlagen der Exekutive durch Lobbyistinnen und Lobbyisten, die für den Deutschen Bundestag bestimmt sind (Gesetzentwürfe, Unterrichtungen u. Ä.), ist zu dokumentieren und für den weiteren Beratungsprozess transparent zu machen (Einführung eines sogenannten Footprint-Prinzips).

h) Sanktionen bei Verstößen gegen die Registerregeln und den Verhaltenskodex

Verstöße gegen die Registerregeln und den Verhaltenskodex sind sanktionsbewehrt. Sie führen über Verwarnungen und einen befristeten Ausschluss bis hin zur vollständigen Streichung aus dem Register und damit zum Verlust der Zugangs- und der Einflussmöglichkeiten.

i) Testphase

Um die Praktikabilität des Registers in einer ersten Phase auszutesten, kann vorgesehen werden, dass die Angaben zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und ee erst ab einer bestimmten Grenze der Erheblichkeit gemacht werden müssen.

2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Regelungen des Gesetzes zur Errichtung eines verbindlichen

öffentlichen Registers für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ein Jahr nach dessen Inkrafttreten effektiv evaluiert und anschließend angepasst und erweitert werden können und 3. die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008“ (Bundesanzeiger 2008, S. 2722 f.) entsprechend anzupassen bzw. in den vorzulegenden Gesetzentwurf zu integrieren.

III. Der Deutsche Bundestag bekräftigt,

1. unmittelbar nach Beschlussfassung des Gesetzes die geschäfts- und hausordnungsrechtlichen Regelungen, insbesondere die bisherigen Regelungen zur „Öffentlichen Liste der registrierten Verbände und deren Vertreter“ an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass der Kontakt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu Abgeordneten uneingeschränkt möglich bleibt.

Berlin, den 3. Februar 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

1. Allgemein

Die Organisation von Interessen gehört zur Demokratie. Der Austausch von Meinungen ist Kernbestandteil einer pluralistischen Gesellschaft. Daher sind auch der Lobbyismus und sein Ansinnen, Interessen in der Gesellschaft in organisierter Form zu kanalisieren und bei den politischen Entscheidungsträgern und in der Öffentlichkeit für deren Umsetzung zu werben, legitimer Bestandteil einer demokratischen Zivilgesellschaft und nicht per se anrührig. Wenn aber die Durchsetzung von Interessen gegenüber der Legislative und Exekutive mit illegitimen Vorteilen oder Geldzahlungen einhergeht, werden die Regeln einer fairen Wahrnehmung von Interessen verletzt. Korruption, Klüngelwirtschaft und undurchsichtige Mäuscheleien beschädigen die demokratischen Institutionen und zerstören das Vertrauen in die Politik. Hinzu kommt, dass die zunehmende Professionalisierung der Lobbytätigkeit besonders solche Einzelinteressen begünstigt, die finanzkräftig genug sind, um sich hoch bezahlte Spitzenkräfte leisten zu können. Europäisches Parlament und EU-Kommission führen seit Juni 2011 ein – allerdings freiwilliges – gemeinsames Transparenzregister. Getrennte Vorläufer dieses Registers gab es bereits vor dieser Zeit. Das Europäische Parlament und zuletzt auch der EU-Kommissionspräsident haben sich für die Einrichtung eines verbindlichen Registers ausgesprochen, welches auch für den Europäischen Rat und den Rat der Europäischen Union gelten soll. Die EU-Kommission macht darüber hinaus seit Kurzem alle Kontakte von Kommissarinnen und Kommissaren, Kabinetten und Generaldirektorinnen und Generaldirektoren zu Lobbyisten transparent. Mit der Einführung eines verbindlichen Lobbyistenregisters auf nationaler Ebene soll der organisierte Einfluss auf die staatliche Willensbildung durch Kontakte zu Regierung und Parlament nachvollziehbar und öffentlich gemacht werden.

2. Im Einzelnen

Zu II.1

Eingeführt werden soll ein einheitliches, das heißt für die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag gleichermaßen gültiges Register. Dieses Vorgehen ist effizient und vermeidet doppelte Regelungen für die einzelnen Verfassungsorgane. Auf eine Ausdehnung des Regelungsinhalts des Gesetzes auf den Bundesrat soll vorerst verzichtet werden. Die maßgebliche Lobbyarbeit

findet im Bereich von Bundesregierung und Deutschem Bundestag statt, der Bundesrat spielt hier nur eine untergeordnete Rolle. Sollte in der Evaluierung des Gesetzes (vgl. II.2) festgestellt werden, dass eine Ausdehnung auf den Bundesrat erforderlich ist, sollte dies durch eine entsprechende Gesetzesänderung später erfolgen. Das Register ist verbindlich. Lobbytätigkeiten im Bereich von Bundesregierung und Deutschem Bundestag sind grundsätzlich nur nach einer vorherigen Registrierung möglich. An diese werden bestimmte Rechte, aber auch Pflichten geknüpft (vgl. insbesondere II.1 Buchstabe f und h).

Zu II.1.a

Mit dem Gesetz wird eine verpflichtende Registrierung eingeführt, sofern eine Lobbytätigkeit im Bereich von Bundesregierung oder Deutschem Bundestages beabsichtigt ist.

Aus diesem Grund muss der Gesetzentwurf den Begriff der registrierungspflichtigen Lobbyistin bzw. des Lobbyisten klären. Das entscheidende Kriterium sollte die Absicht sein, Entscheidungen und Abläufe der Exekutive und der Legislative zu beeinflussen. Von der Definition umfasst werden sollen neben Beraterinnen und Beratern, Agenturen, Unternehmen und Verbänden auch die Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen und Kirchen. Die Materialien der Europäischen Kommission bzw. des Europäischen Parlaments bieten zur Begriffsklärung gute Anhaltspunkte.

Zu II.1.b

Eintragungen in das Register erfolgen unabhängig von der Organisationsform der Lobbyistin bzw. des Lobbyisten bzw. der dahinterstehenden Institution.

Erfasst wird beides: Sowohl der handelnde Lobbyist bzw. die handelnde Lobbyistin als auch die Institution, für die die Lobbyistin bzw. der Lobbyist tätig wird.

Es soll vorgesehen werden, dass die Angaben zu Daten betreffend die Doppelbuchstaben dd und ee erst ab einer bestimmten Schwelle gemacht werden müssen (vgl. II.1 Buchstabe i).

Zu II.1.c

Mit der Registrierung soll die verbindliche Anerkennung der Regelungen eines Verhaltenskodex erfolgen.

Im Verhaltenskodex sollte insbesondere vorgesehen und im Einzelnen ausgeführt werden, dass Angaben stets wahrheitsgemäß zu machen und unlautere Informationsbeschaffungen und Einflussnahmen zu unterlassen sind. Anhaltspunkte für die weitere inhaltliche Ausgestaltung des Kodex bieten die Materialien auf der Ebene der Europäischen Union.

Zu II.1.d und II.1.e

Hauptziel des Gesetzes ist die Veröffentlichung der Registerdaten. Jeder Bürgerin und jedem Bürger muss daher ein uneingeschränkter Zugriff auf die Registerdaten möglich sein. Doch dies allein reicht nicht aus: Notwendig für eine effektive Informationsbeschaffung ist die Bereitstellung von intelligenten Recherchefunktionen. Hierzu gehören unter anderem umfangreiche Filter- und Kombinationsfunktionen bei der Suche nach bestimmten Daten. Die Bereitstellung entsprechender Funktionen sollte vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der (Internet-)Technik kein Problem darstellen. Nur unter den genannten Voraussetzungen kann das Register seiner Funktion, einen Beitrag zur Herstellung größtmöglicher Transparenz zu leisten, hinreichend gerecht werden.

Ob über die Internetveröffentlichung hinaus eine weitere Veröffentlichung in Papierform möglich und erforderlich ist und wie diese unter den genannten Anforderungen gestaltet werden könnte, sollte im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs sorgfältig geprüft werden.

Zu II.1.f

Lobbying findet nicht nur bei Abgeordneten statt, sondern insbesondere in der Ministerialbürokratie. Die Referentinnen und Referenten der Bundesministerien gelten als wichtigste Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner der Lobbyistinnen und Lobbyisten. Oftmals tragen Referentenentwürfe maßgeblich die Handschrift einflussreichster Interessengruppen. Wie stark der Einfluss von Lobbyistinnen und Lobbyisten in Bundesbehörden ist, machte ein Bericht des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2008 zu sogenannten externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutlich. Danach waren zwischen 2004 und 2006 etwa 300 Beschäftigte aus Wirtschaft und Verbänden in Bundesministerien und nachgeordneten Behörden beschäftigt. Sie haben die Bundesregierung nach außen vertreten, Leitungsvorlagen erstellt, an Vergabeverfahren mitgewirkt und an Gesetzen und Verordnungen mitgeschrieben, die teilweise unmittelbar die Unternehmen betrafen, bei denen sie beschäftigt waren. Aus diesen Gründen ist sicherzustellen, dass Lobbyarbeit in Bundesbehörden nur nach einer entsprechenden Registrierung stattfinden kann. Der Zugang von Lobbyistinnen und Lobbyisten zu Bundesbehörden wird erst nach einer Registrierung im Lobbyistenregister ermöglicht.

Die Ausgabe von Hausausweisen, die den selbstständigen, ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages ermöglichen, ist von einer vorherigen Registrierung abhängig. Gleiches gilt für die Teilnahme von Lobbyistinnen und Lobbyisten als anzuhörende Personen an Anhörungen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Deutsche Bundestag, insbesondere dessen Ausschüsse durchführen. Nicht von der Regelung betroffen sind Zusammenkünfte von Abgeordneten und Fraktionen mit Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern (vgl. auch IV.2).

Zu II.1.g

Die Einführung des Footprint-Prinzips dient der Transparenz. Jede Abgeordnete und jeder Abgeordneter soll bei Vorlagen der Bundesregierung, die für das Parlament bestimmt sind, leicht erkennen können, ob sich die Bundesregierung bei der Erstellung der Vorlage externen Sachverständigen bedient hat und wer die entsprechend handelnden Personen waren.

Zu II.2

Da mit den Regelungen über die Errichtung eines verbindlichen öffentlichen Lobbyistenregisters Neuland betreten wird, ist eine Evaluierung ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes unbedingt notwendig. Es gilt, die entsprechenden Vorkehrungen bereits im Vorfeld zu treffen, um die spätere Evaluierung effizient vorbereiten, durchführen und nachbereiten zu können.

Zu IV.1

Der Deutsche Bundestag wird seine geschäfts- und hausordnungsrechtlichen Regelungen über den Umgang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes an die neuen Regelungen anpassen.

Deutscher Bundestag Drucksache 18/3920 18. Wahlperiode 04.02.2015

Antrag

der Abgeordneten Britta Haßelmann, Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Kai Gehring, Corinna Rüffer, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf lässt dringend notwendige Regelungen zur Verbesserung der Transparenz der Parteienfinanzierung und zur Verhinderung eines übermäßigen Einflusses wirtschaftlicher Interessengruppen außer Acht.

Mehr Transparenz ist bei Spenden an Parteien vonnöten, damit Bürgerinnen und Bürger erkennen können, ob eine Einflussnahme auf politische Entscheidungen erfolgt. Eine Regelung des Sponsoring – definiert als Zuwendung von Geld oder geldwerten Vorteilen zur Förderung einer Partei, mit der die Zuwendenden als Gegenleistung eine Förderung eigener Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit erlangen wollen – ist überfällig. Hierdurch wird eine Umgehung der Spendenannahmeverbote verhindert.

Die Willensbildung in der Demokratie vollzieht sich über die Beteiligung und das Engagement gleichberechtigter Bürgerinnen und Bürger und nicht von wirtschaftlichen Machtgruppen. Zu verhindern gilt es, dass Unternehmen auf Parteien und damit die politische Willensbildung durch Spenden Einfluss gewinnen.

Die Empfehlungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) aus deren Bericht zur Evaluierung der Transparenz der Parteienfinanzierung in Deutschland werden ernst genommen und umgesetzt.

II. Der Deutsche Bundestag ist deshalb entschlossen, sich ein Beispiel zu nehmen an dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/11877 und Änderungen des Parteiengesetzes zur Verbesserung der Transparenz der Parteienfinanzierung zu beschließen. Dabei werden

- die Veröffentlichungsgrenzen für Zuwendungen deutlich herabgesetzt, so dass für Spenden ab 5 000 Euro die Pflicht zur Nennung im Rechenschaftsbericht sowie für Spenden ab 25 000 Euro die Pflicht zur sofortigen Veröffentlichung gilt;
- eine Umgehungsmöglichkeit für diese Pflicht zur sofortigen Veröffentlichung abgeschafft, indem die Pflicht zur Veröffentlichung auch bei mehreren aufeinander folgenden Spenden gilt;
- die verspätete Meldung von Spenden von über 25 000 Euro sanktioniert;
- eine Regelung zum Sponsoring eingefügt und dieses den Transparenzpflichten, die für Geldspenden bestehen, unterworfen;
- Spenden an Parteien auf natürliche Personen mit einer jährlichen Obergrenze von 100 000 Euro pro Person beschränkt sowie
- der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Bargeldspenden über 1 000 Euro sanktioniert.

Berlin, den 15. Dezember 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Deutscher Bundestag Drucksache 18/7094 18. Wahlperiode 16.12.2015

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Britta Haßelmann, Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksachen 18/6879, 18/7093 –

IN EIGENER SACHE

Mehr Leben ins Parlament

Von Britta Haßelmann MdB

Vor 50 Jahren führte der Deutsche Bundestag die Aktuelle Stunde als neues parlamentarisches Instrument ein. Dort redete der Kanzler „live“ und Manuskripte vorzulesen war tabu. Ein früher Versuch, die Debattenkultur des Parlaments zu beleben und den Bundestag für Öffentlichkeit und Medien attraktiver zu machen. Diese Aufgabe stellt sich heute mehr denn je.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie der Bertelsmann Stiftung kam zu einem ernüchternden Ergebnis: Das öffentliche Interesse an der Arbeit des Deutschen Bundestages ist sehr überschaubar. Nur wenige Menschen nehmen Bundestagsdebatten wirklich wahr. Eine Mehrheit klagt über die Vorhersehbarkeit. Auch die Berichterstattung ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.

Dabei sollte das Parlament als Zentrum unserer Demokratie doch mehr Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Hier ist der Ort, sich über Konzepte, Ideen und politische Weichenstellungen auseinanderzusetzen. Hier fallen wichtige Entscheidungen für unsere Zukunft, werden Gesetze beschlossen, die uns alle angehen.

Es ist sicher richtig, dass auch der Bundestag in der Mediengesellschaft gegen viele konkurrierende Angebote bestehen muss. Richtig ist auch, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger von der Politik abwenden oder lieber dort engagieren, wo die Zusammenhänge direkter sind: lokal, regional, vor Ort. Doch sollte gerade das Ansporn sein, das Geschehen im Deutschen Bundestag für sie interessanter, verständlicher und transparenter zu machen. Eingefahrene Rituale und stundenlange Selbstgespräche der großen Koalition sind das Gegenteil dessen, was wir von einer konstruktiven Streitkultur erwarten. Die grüne Bundestagsfraktion hat die Initiative ergriffen und Vorschläge für mehr Transparenz und Lebendigkeit der Parlamentsdebatten gemacht.

MEHR TRANSPARENZ UND ÖFFENTLICHKEIT IM PARLAMENT

Wenn wir den Parlamentsalltag interessanter machen wollen, kann es nicht sein, dass wichtige Entscheidungen hinter verschlossenen Türen fallen. Zum Beispiel in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages, dort, wo die Sacharbeit erledigt wird. Deshalb haben wir kürzlich unsere Initiative zur Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen vorgelegt. Unser Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung sieht vor, dass jeder via Internet Einsicht in

Ausschussprotokolle, Ausschussdrucksachen und sonstige Beratungsunterlagen erhält. Die Sitzungen sollen per Livestream übertragen werden. Nur in Ausnahmefällen soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden dürfen.

Doch die Koalition setzt weiter auf verschlossene Türen und hat die Nichtöffentlichkeit sogar vorangetrieben. Ausschüsse, die jahrelang öffentlich tagten, sind jetzt wieder intern. Durch die

Öffentlichkeit der Sitzungen – so das Argument der Geheimniskrämer – würden die Arbeitsprozesse des Parlamentes gestört. Dabei ist auch lebendige und transparente Demokratie ein Kriterium für mehr Fachlichkeit.

DIREKTER AUSTAUSCH ZWISCHEN REGIERUNG UND OPPOSITION

Eine zentrale Rolle kommt in einer funktionierenden Demokratie dem direkten Schlagabtausch zwischen Regierung und Parlament zu. Nehmen wir uns ein Vorbild an Ländern wie Frankreich, Großbritannien oder Spanien: Dort stellen sich die Regierungschefs in regelmäßigen Abständen persönlich den Fragen der Abgeordneten. Ganz im Gegensatz dazu der Deutsche Bundestag: Hier ähneln Regierungsbefragung und Fragestunde einer langatmigen Vorlesung. Die Kanzlerin und viele Bundesministerinnen und -minister sind im Normalfall nicht anwesend. Dagegen hat die Bundeskanzlerin kein Problem, sich in der Bundespressekonferenz direkt den Fragen der Journalisten zu stellen. Warum stellt sie sich dann nicht auch den Fragen der Bundestagsabgeordneten im Parlament?

Wir halten es auch für widersinnig, dass das Kabinett und nicht das Parlament selbst das Thema der jeweiligen Regierungsbefragung festlegt. Die Regierungsbefragung verschenkt viel Potenzial, spannend und informativ zu sein. Deshalb haben wir dem Präsidenten und den anderen Fraktionen eine ganze Reihe von Eckpunkten zur Belebung der Regierungsbefragung unterbreitet.

Union und SPD blockieren und scheuen vor kleinsten Änderung zurück. Selbst der Versuch von Bundestagspräsident Norbert Lammert, Bewegung und Veränderung in die Regierungsbefragung zu bringen, wurde abgelehnt. Das ist eine vertane Chance. Es ist keine Zumutung, wenn Minister mittwochs für eine Stunde dem Parlament Rede und Antwort stehen. Das Parlament braucht hier mehr Selbstbewusstsein.

Erschienen in: profil: GRÜN, Ausgabe März 2015

MINDERHEITENRECHTE

Für einen lebendigen Parlamentarismus

Die große Koalition verfügt im Bundestag über eine komfortable Mehrheit. Die Opposition, die lediglich 20 Prozent der Sitze verfügt, ist damit in dieser Wahlperiode zwar besonders klein, ihre Rolle aber wichtiger denn je. Denn Demokratie braucht Opposition. Ihre Aufgabe ist es, die Regierung zu kontrollieren, zu hinterfragen und Alternativen zum Regierungshandeln aufzuzeigen. Diesem Zweck dienen die Minderheitenrechte der parlamentarischen Opposition – von der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über das Verlangen einer öffentlichen Anhörung bis zum Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen.

EFFEKTIVE OPPOSITIONSARBEIT ERMÖGLICHEN

Angesichts der derzeitigen Sondersituation im Bundestag fordern wir eine Anpassung der für die Wahrnehmung dieser Rechte vorgesehenen Quoren an die beiden Oppositionsfractionen. Dabei geht es nicht um eine Korrektur des Wahlergebnisses, sondern um die Ermöglichung einer effektiven Oppositionsarbeit und die Gewährleistung einer lebendigen parlamentarischen Demokratie. Untersuchungsausschüsse zu Gorleben, zum NSU, zu Euro Hawk oder Kundus sind in der vergangenen Legislaturperiode nur auf Forderungen der Opposition zustande gekommen. Unsere Normenkontrollklage hat verhindert, dass die Bundestagswahl 2013 erneut nach einem verfassungswidrigen Wahlrecht durchgeführt wird.

Oppositionsarbeit darf nicht vom Wohlwollen der Mehrheit im Einzelfall abhängig sein. Wir begrüßen es daher, dass die Koalition unserer Forderung nach einer verbindlichen Änderung der Geschäftsordnung nachkommen will, die aus unserer Sicht abweichungsfest sein muss. Daneben sind jedoch Gesetzesänderungen erforderlich, um vor allem in Hinblick auf Untersuchungsausschüsse und die dortige Beweiserhebung und Zeugenvernehmung der Opposition ihre Rechte zu sichern. Warum die Koalition einer verfassungsrechtlichen Prüfung ihrer Gesetze ausweichen und die Anpassung des Quorums für die Normenkontrolle verhindern will, ist für uns nicht nachvollziehbar. Hier macht es sich die ohnehin besonders große Mehrheit noch bequemer, indem sie auch die unabhängige Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht ausschaltet.

KEIN MONOLOG DER REGIERUNGSFRAKTIONEN

In Hinblick auf die Redezeiten in den Bundestagsdebatten sehen wir weiterhin große Probleme. Die bisherigen Debatten im Plenum haben gezeigt: Nach einem kurzen Schlagabtausch zwischen Regierung und Opposition wechseln sich nur noch RednerInnen der Koalition ab. Bei einer zweistündigen Aussprache reden die Oppositionsfractionen 33 Minuten und die Koalitionsfractionen 92 Minuten. 60 Minuten lang muss die Opposition schweigen und die Große Koalition führt Selbstgespräche. Lebendigen Parlamentarismus stellen wir uns anders vor. Ein Grundminutenmodell, wie es auch in vielen Landtagen praktiziert wird, wäre hier die deutlich bessere Alternative und berücksichtigt sowohl die Größe der Fraktionen als auch eine lebendige Debatte.

Transparenz bei Nebeneinkünften herstellen durch Veröffentlichungspflicht auf Euro und Cent

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 3 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages) wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben. Berlin, den 6. November 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Durch die Aufhebung der Sätze 2 bis 5 werden Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages zukünftig auf Euro und Cent genau veröffentlicht.

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits in der Sitzung der Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten am 18. Oktober 2012 gestellt. Aufgrund der Weigerung des Vorsitzenden der Kommission, Abstimmungen über diesen Antrag sowie einen Hilfsantrag über die Einführung von zehn zusätzlichen Stufen durchzuführen, wird nun das Plenum des Deutschen Bundestages mit dem Antrag befasst.

Deutscher Bundestag Drucksache 17/11331

17. Wahlperiode

Antrag

07. 11. 2012

der Abgeordneten Thomas Oppermann, Christian Lange (Backnang),

Petra Ernstberger, Gabriele Fograscher, Iris Gleicke, Wolfgang Gunkel, Michael Hartmann (Wackernheim), Frank Hofmann (Volkach), Daniela Kolbe (Leipzig), Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Kirsten Lühmann, Gerold Reichenbach,

Sonja Steffen, Rüdiger Veit, Dr. Dieter Wiefelspütz, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Beate Walter-Rosenheimer, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

FRAKTIONS BESCHLUSS VOM 19.02.2013

»TRANSPARENZOFFENSIVE: WIR WOLLEN ES WISSEN – RAUS AUS DEN HINTERZIMMERN!

I. Transparenz als Grundlage einer modernen Demokratie

Transparenz und die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen und Verwaltungshandeln sind die Grundlagen einer modernen demokratischen Gesellschaft. Transparenz ist kein Selbstzweck und kein Allheilmittel. Transparenz ist Voraussetzung für die Verständlichkeit politischen Handelns, das Vertrauen in demokratische Strukturen und effektive Mitbestimmung durch mündige BürgerInnen, sie beugt Korruption und Misswirtschaft mit öffentlichen Mitteln vor. Und nicht zuletzt dient sie dem Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit, etwa vor gesundheitsschädlichen Praktiken öffentlicher oder privater Unternehmen oder vor der Missachtung der Menschenrechte. Es versteht sich von selbst, dass dabei berechnete private und öffentliche Interessen wie der Daten- und Persönlichkeitsschutz, Geschäftsgeheimnisse und die Sicherheit geschützt werden müssen. Angesichts der gewachsenen Komplexität politischer und wirtschaftlicher Entscheidungen und Zusammenhänge ist Transparenz nötiger denn je. Denn ohne die Beleuchtung gesellschaftlicher Vorgänge im offenen Diskurs sind ausgewogene Entscheidungen ebenso wenig möglich wie öffentliche Kontrolle durch Politik und Zivilgesellschaft.

Die BürgerInnen haben das längst erkannt und fordern deswegen Transparenz ein – zu Recht! Wir Grüne betrachten das als Chance für die moderne Demokratie. Transparenz und eine starke demokratische Kontrolle waren immer Kernanliegen der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Eine Vielfalt ganz unterschiedlicher und auch innovativer Instrumente kann diesen Zielen dienen. Das erste Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes, das 2006 in Kraft getreten ist, ist das Ergebnis jahrelanger Überzeugungsarbeit und einer grünen Regierungsbeteiligung. Unsere Gesetzesentwürfe zur Aufnahme eines Informationszugangsgrundrechts in das Grundgesetz, das die Informationsansprüche der BürgerInnen verfassungsrechtlich stärken würde, haben bisher leider nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Das IFG ist ein großer Erfolg für Transparenz und Demokratie in Deutschland. Grüne Transparenzpolitik beschränkt sich aber nicht auf das IFG, sondern geht sehr viel weiter. Wir haben - gestützt auf unser Verständnis von der Informationsfreiheit als im Demokratieprinzip wurzelndes Grundrecht – über die Jahre eine Vielzahl von Konzepten und Forderungen für mehr Transparenz entwickelt. Auch vor uns selbst machen wir mit unseren Transparenzforderungen nicht Halt: der Bundestag und die Abgeordneten müssen mehr Transparenz im parlamentarischen Raum schaffen, damit BürgerInnen besser informiert mitdiskutieren können, Politik sachorientiert bleibt und das Vertrauen in die gewählten VolksvertreterInnen nicht verloren geht. In diesem Positionspapier möchten wir die aktuellen Schwerpunkte grüner Transparenzpolitik und unseren dahinterstehenden Gesamtansatz aufzeigen.

II. Transparenz heißt für uns...

- ... Durchsichtigkeit und Verständlichkeit politischer Prozesse und ihrer Ergebnisse,
- ... Information auf Augenhöhe als Grundlage für Partizipation der BürgerInnen,

- ... Stärkung der Legitimität einer modernen parlamentarischen Demokratie,
- ... Offenlegung von wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen der Entscheidungsträger,
- ... Klarheit über die Verwendung öffentlicher Gelder und die Effizienz und Qualität öffentlicher Dienstleistungen,
- ... aktiver Schutz des Allgemeinwohls gegen Vetternwirtschaft und Willkür,
- ... Rechenschaft der Wirtschaft über die Sozialverantwortlichkeit ihres Handelns,
- ... starke Informationsansprüche aller BürgerInnen,
- ... offene Daten von Verwaltung, Ministerien und Parlamenten,
- ... Einschätzbarkeit der Folgen des eigenen Verhaltens und eine verstärkte Verbrauchermacht.

III. Für ein neues Informationsfreiheitsgesetz (IFG) 2.0

Deutschland hinkt bei der Informationsfreiheit derzeit im europäischen Vergleich weit hinterher. Es ist an der Zeit, das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes umfassend zu reformieren und hin zu einem Informationsfreiheitsgesetz 2.0 zu modernisieren. Dass es in einigen Bundesländern noch keine Informationsfreiheitsgesetze gibt, ist ein unhaltbarer Zustand. Nach dem geltenden IFG des Bundes können die BürgerInnen ein Informationersuchen nur gegen Behörden richten. Private sind grundsätzlich nicht auskunftspflichtig. Das wollen wir ändern. In einem IFG 2.0 wollen wir – wie das im Bereich der Umweltinformationen bereits der Fall ist - einen grundsätzlichen Informationsanspruch auch gegen Private schaffen, wenn sie öffentliche Aufgaben (zum Beispiel Energieversorgung oder öffentlicher Personennahverkehr) wahrnehmen oder die Informationen dem Schutz der Gesundheit oder anderer wichtiger Werte von Verfassungsrang dienen. Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind als Auskunftsggeber auch für notwendige Statistiken in die Pflicht zu nehmen. Dies gilt im Rahmen der Energiewende vor allem für die Energiewirtschaft.

Außerdem muss die Verwendung öffentlicher Mittel für die BürgerInnen transparent werden. Wenn Steuermittel zum Beispiel in Bauprojekte, öffentliche und private Institutionen oder Kooperationen zwischen der öffentlichen Hand und Privaten fließen, muss für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein, wer die betreffenden Gelder zu welchen Zwecken verwendet. Dringend müssen auch die Ausnahmevorschriften des IFG reformiert werden, auf deren Grundlage Information verweigert werden kann. Die Informationserteilung muss von der Ausnahme zur Regel werden, wobei die Rechte Dritter einschließlich der Persönlichkeitsrechte immer gewahrt werden müssen. Es muss Regelungen geben, mit denen die Bedeutung des Rechts auf Informationsfreiheit mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen abgewogen werden kann.

Wir möchten aber auch sicherstellen, dass die Arbeitsfähigkeit der Rechnungshöfe nicht durch die Veröffentlichung ihrer vorläufigen Prüfberichte beeinträchtigt wird. Die Transparenz der endgültigen Prüfberichte halten wir dagegen für unabdingbar.

Schließlich sollen sämtliche Behörden in einem IFG 2.0 verpflichtet werden, der Öffentlichkeit von sich aus, proaktiv amtliche Dokumente und verständlich aufbereitete Informationen auf einem zentralen Informationsportal im Internet zur Verfügung zu stellen. Zu solchen Open Data -Verpflichtungen gehört aus grüner Sicht die Errichtung eines Dokumentenregisters im Internet, das das Auffinden relevanter Informationen für die BürgerInnen erst möglich macht. Um Diskriminierung zu vermeiden, muss der Zugang zu Informationen für BürgerInnen, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, auf anderem Wege ermöglicht werden.

Die unabhängigen Informationsfreiheitsbeauftragten leisten einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung der Informationsansprüche der BürgerInnen. Ihre Stellung wollen wir stärken. Wie das derzeit zersplitterte Informationszugangsrecht vereinheitlicht werden soll, um Kohärenz und Bürgerfreundlichkeit zu gewährleisten, prüfen wir.

IV. Transparenz durchs Internet

Ein freies Internet ist eine der größten Triebkräfte für eine moderne, demokratische Gesellschaft und eine transparente Politik. Die Digitalisierung von Inhalten und die Verbreitung des Internets haben neue, wirkmächtige Möglichkeiten eröffnet, verschiedenste Inhalte zugänglich zu machen. Whistleblowing oder auch die öffentliche Dokumentation von Missständen oder Menschenrechtsverletzungen im Netz sind Ausdruck dessen. Wir begreifen das als große Chance für die moderne Demokratie, die es im Sinne der Bürgerrechte zu nutzen gilt. Digitale Bürgerrechte verwirklichen heißt, den Zugang zu Informationen im Internet ebenso zu sichern wie den Datenschutz.

Wir brauchen einen gleichberechtigten Zugang aller BürgerInnen zu Information. Dafür müssen wir bereits bei der Infrastruktur ansetzen. Einen Breitbandzugang für alle und die Wahrung der Netzneutralität wollen wir gesetzlich festschreiben. Zudem setzen wir uns für eine verbesserte Suchneutralität ein, damit der Zugang zu Informationen nicht zum Spielball privatwirtschaftlicher oder staatlicher Interessen wird. Wir werden uns auch weiterhin für den verstärkten Einsatz offener Schnittstellen, offener Standards und offener Software engagieren, da diese Transparenz verbessern, die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der NutzerInnen erhöhen und die Bildung monopolartiger Strukturen erschweren.

Im Hinblick auf Open Data streben wir eine möglichst umfängliche und zeitnahe Veröffentlichung von Rohdaten in maschinenlesbarer, technikneutraler und lizenzfreier Form an. Denn auf diese Weise wird die Weiterverwendung der Daten erleichtert und auch ihr wirtschaftliches und wissenschaftliches Potenzial zur Entfaltung gebracht.

V. Transparenz von Abgeordneten, Parlamenten und Rechtsinformationen

Abgeordnete in den Parlamenten vertreten die BürgerInnen, sie entscheiden über für alle verbindliche Gesetze. Wir meinen: die BürgerInnen in einer modernen Demokratie haben ein Recht darauf, Einblick in parlamentarische Abläufe und Informationen über wirtschaftliche oder andere Verflechtungen der Abgeordneten und Parteien zu bekommen. Grundsätzlich geheime Sitzungen und Beratungsdokumente haben ebenso wie Grauzonen im Parteiengesetz immer den bösen Schein eigeninteressengeleiteter Entscheidung und unrechtmäßiger Einflussnahme. Wir wollen mit mehr Transparenz das Vertrauen der BürgerInnen in die Politik stärken.

Wir setzen uns dafür ein, dass BürgerInnen künftig auf Euro und Cent genau wissen, was Abgeordnete nebenbei verdienen. Berufsgeheimnisträger unter den Abgeordneten, wie zum Beispiel RechtsanwältlInnen, sollen zwar nicht ihre Auftraggeber veröffentlichen müssen, wohl aber die Branchen benennen, aus denen diese Auftraggeber stammen. Außerdem fordern wir die Einführung eines verpflichtenden öffentlichen Lobbyistenregisters, um Lobbyistentätigkeit transparent zu machen. Dass Deutschland ebenso wie Japan, Myanmar, Sudan, Saudi-Arabien, Nordkorea und Syrien die UN-Konvention gegen Korruption immer noch nicht ratifiziert hat, ist ein unhaltbarer Zustand.

Zudem ruft das Parteiengesetz nach grundlegenden Reformen. Skandale bei der Parteienfinanzierung schaden der Demokratie, weshalb die grüne Bundestagsfraktion fordert, Unternehmensspenden an Parteien zu verbieten und jährliche Höchstsummen festzusetzen, die ein Mensch pro Jahr an eine Partei spenden darf. Auch die Veröffentlichungsgrenzen für Parteispenden müssen abgesenkt werden, um den BürgerInnen zeitnah die Möglichkeit zu geben, mögliche Verstrickungen zu erkennen. Und diese Regeln müssen selbstverständlich auch für das Parteisponsoring gelten, da es in diesem Feld bislang keine Transparenz gibt.

Auch die parlamentarischen Prozesse im Bundestag müssen transparenter werden. Natürlich braucht es auch geschützte Räume und Kommunikationsmöglichkeiten, um Verhandlungen führen und Kompromisse vorbereiten zu können. Erfahrungen anderer Parlamente, etwa des

Europäischen Parlaments (EP) oder der Landtage in Berlin und Brandenburg, in denen Dokumente des Parlaments (EP) und die Sitzungen der Ausschüsse (EP, Landtage Berlin und Brandenburg) grundsätzlich öffentlich sind zeigen aber, dass mehr Transparenz auch hier möglich und für die Demokratie gewinnbringend ist. Wir möchten an die Arbeiten der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft anknüpfen und in einem ersten Schritt durchsetzen, dass die Ausschüsse des Deutschen Bundestages grundsätzlich öffentlich tagen. Zum Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen oder der Funktionsfähigkeit des Parlaments soll der Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig sein, wie beispielsweise im Immunitätsausschuss.

Durch die Normierung von open data-Verpflichtungen auch für den Bundestag wollen wir erreichen, dass der Bundestag mehr und bessere Informationen im Internet zur Verfügung stellt. Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Beratungsdokumente der Fachausschüsse gehören grundsätzlich ins Netz. Wir wollen ein zentrales Informationsportal des Bundestages, auf dem (basierend auf der Grundidee des Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge dip21) thematisch zusammenhängende legislative Vorgänge in Bund und Ländern miteinander verknüpft werden und auf dem die Entstehungsphasen der Rechtssetzung (Vorschläge, Empfehlungen, Mitteilungen, Beratungsunterlagen, Ausschussdokumente) dokumentiert und durch ein Dokumentenregister zugänglich gemacht werden. Auch die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages sind dort nach Ablauf einer Sperrfrist zu veröffentlichen. Ergänzend setzen wir uns dafür ein, öffentliche Sitzungen der Bundestags-Ausschüsse im Rahmen des finanziell möglichen mit Live-Streams zu begleiten. Überfällig ist schließlich ein zentrales Portal zur Veröffentlichung von Rechtsinformationen, das Gesetze in konsolidierter Fassung, Staatsverträge, Verordnungen, alle Bundesgerichtsurteile, Verwaltungsabkommen und völkerrechtliche Verträge enthält. Als Vorbild könnte das österreichische Rechtsinformationssystem <http://www.ris.bka.gv.at/> dienen.

VI. Bessere Informationen für VerbraucherInnen

Die umfassende Information von VerbraucherInnen ist wesentlich für eine moderne Verbraucherpolitik, das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) leistet dazu schon heute einen wichtigen Beitrag. Aus volkswirtschaftlicher Sicht bedrohen einseitige Informationsdefizite das Gleichgewicht der Märkte, da sie zu monopolistischen Strukturen und zu Glaubwürdigkeitsverlusten in der Marktwirtschaft führen. Einfacher Informationszugang hingegen stärkt das Vertrauen in funktionierende Märkte, erleichtert den Qualitätsvergleich, dient der Selbstbestimmung der KonsumentInnen und verringert Risiken für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

Wir wollen, dass VerbraucherInnen die Möglichkeit haben, Politik mit dem Einkaufskorb zu machen. Wer nachhaltigen Produkten den Vorrang geben möchte, muss sie einfach und schnell erkennen können. Dafür brauchen wir verlässliche und verständliche Informationen und Kennzeichnungspflichten über Herstellungsbedingungen. Neben ökologischen Aspekten sind die Einhaltung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, fairer Handel und Tierschutz entscheidend. Kinderarbeit, schlechte Arbeitsbedingungen, Gentechnik oder Tierleid dürfen nicht länger verschwiegen werden.

Private Unternehmen sollen gesetzlich verpflichtet werden, ihnen vorliegende verbraucherrelevante Informationen in Bezug auf die Herstellung und ökologische wie menschenrechtliche Fragen zu veröffentlichen. Eine bundesweit einheitliche Hygiene-Ampel für Restaurants und andere Lebensmittelunternehmer ist überfällig.

Im Zeitalter von Cloud Computing, Smart Metering, sozialen Netzwerken und einer sich immer schneller entwickelnden, alle Lebensbereiche umfassenden Digitalisierung braucht es starke Datenschutzgesetze und eine EU-Datenschutzreform. Die BürgerInnen sollen wissen können, wer was wann über sie weiß. Wir setzen uns deshalb für starke Auskunftsrechte der Betroffenen,

die Verpflichtung der Datenverarbeiter zur umfassenden Information in allgemeinverständlicher Form und eine ausdrückliche und freiwillige Einwilligung der Nutzer als Voraussetzung für Datenverarbeitungen ein.

VII. Deutsche Bahn, Flughafen Berlin Brandenburg unter andere: mehr Transparenz im Verkehrsbereich und bei kommunalen Unternehmen

Die Gewährleistung eines öffentlichen Verkehrsnetzes und entsprechender Verkehrsangebote ist Aufgabe des Staates. Vielfach bedient sich der Staat dazu privatrechtlicher Unternehmensformen wie zum Beispiel AGs oder GmbHs. In diesen Unternehmen stecken Milliarden an Steuergeldern und in den Aufsichtsräten sitzen oftmals RegierungsvertreterInnen. Trotzdem sind sie in der Regel völlig intransparent. Das kann zu verheerendem Missmanagement führen, für das am Ende niemand die politische Verantwortung übernehmen will. Beredte Beispiele dafür sind das Desaster um den geplanten Berliner Großflughafen BER und zahlreiche Großprojekte der Deutsche Bahn AG. Um die Transparenz von Bundesgesellschaften durchsetzen, wollen wir die Auskunftsrechte der BürgerInnen gegenüber solchen Gesellschaften im IFG 2.0 verankern. Vor dem Bundesverfassungsgericht kämpfen wir derzeit gegen die Bundesregierung dafür, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages umfassende Auskunft über das Handeln der DB AG erhalten. Denn wir sind der Ansicht, dass die Bundesregierung das verfassungsrechtlich garantierte Fragerecht der Abgeordneten verletzt, indem sie häufig Fragen der Abgeordneten nicht oder unzureichend beantwortet. Auch hier gilt: ohne hinreichende Information ist die dringend nötige demokratische Kontrolle nicht möglich.

Außerdem besteht aus grüner Sicht Handlungsbedarf bei der Transparenz und Kontrolle öffentlicher Unternehmen auf kommunaler Ebene. Aufgaben der Daseinsvorsorge von der Wasserversorgung bis zur Abfallbeseitigung wurden in den letzten Jahren vielfach in Gesellschaften privaten Rechts überführt. Dadurch werden die kommunalpolitischen Grundsätze der Transparenz und der Kontrolle durch die Verwaltung ausgehöhlt. Öffentlichkeitsbeteiligung wird damit praktisch unmöglich gemacht. Deshalb fordern wir öffentliche Aufsichtsratssitzungen und Informationspflichten auch kommunaler öffentlicher Unternehmen.

IIX. Transparente Planung in der Stadt und bei Infrastrukturprojekten

Die Gestaltung der Lebenswelten in unseren Städten und Gemeinden gehört in die Hände derjenigen, die dort leben. Wir brauchen eine neue Transparenz- und Beteiligungskultur vor allem bei Planungs- und Bauvorhaben und müssen gemeinsam mit den BürgerInnen an Lösungen arbeiten. Hier besteht noch erheblicher Handlungsbedarf. Die Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der BürgerInnen im Bau- und Planungsrecht müssen erweitert werden. Rechtzeitige und umfassende Information etwa über finanzielle und sonstige Auswirkungen von Infrastrukturprojekten vor Ort oder der energetischen Quartierssanierung sind Voraussetzung für die bessere Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren, für die wir bereits Konzepte entwickelt haben.

IX. Transparenz in der Militär- und Sicherheitspolitik

Auch die innere und äußere Sicherheitspolitik braucht Transparenz. Wohin Geheimniskrämerei zwischen Behörden führt, hat das Versagen von Polizeien und Nachrichtendiensten bei der Aufdeckung der rechtsextremistischen Terrorzelle NSU und ihres Unterstützerumfelds gezeigt. Im Zuge unserer jüngsten Vorschläge zur Reform der Nachrichtendienste haben wir unsere Transparenzforderungen auch für diesen Bereich weiter entwickelt. Unter anderem fordern wir die Stärkung der Auskunftsrechte der Betroffenen gegenüber den Nachrichtendiensten, öffentliche Sitzungen des zu gründenden zentralen parlamentarischen Kontrollausschusses und eine präzi-

sere Unterrichtung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages durch die Nachrichtendienste. Auch Polizeihandeln muss transparenter und damit besser kontrollierbar werden. Für die PolizistInnen fordern wir eine individuelle Kennzeichnungspflicht, die für jeden nachvollziehbar macht, welche Beamten gehandelt haben.

Gewaltverhütung, Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Grund- und Menschenrechte erfordern Transparenz und Kontrolle auch in der Außenpolitik. Deswegen setzen wir uns dafür ein, dass die Abgeordneten des Bundestages über Auslandseinsätze der Bundeswehr besser informiert werden und stärkere Kontrollrechte bekommen. Dringenden Handlungsbedarf sehen wir bei Rüstungsexporten. Die Entscheidungen werden vom geheim tagenden Bundessicherheitsrat gefällt. Das Parlament erfährt – wie zum Beispiel bei den Panzerlieferungen nach Saudi-Arabien – häufig erst aus der Presse von Exportgenehmigungen. Parlamentarische Anfragen bleiben unbeantwortet. Vor dem Bundesverfassungsgericht klagen Abgeordnete der Fraktion derzeit gegen die Bundesregierung, weil sie der Ansicht sind, dass die Bundesregierung dem Bundestag Auskünfte über Rüstungsexportentscheidungen des Bundessicherheitsrates verfassungswidrig verweigert. Wir wollen ein Höchstmaß an Transparenz und Kontrolle. Die unter Rot-Grün nach menschenrechtlichen Gesichtspunkten überarbeiteten Rüstungsexportrichtlinien sollen gesetzlich verankert werden, um Rüstungsexporte an autoritäre Regime zu unterbinden. Die Bundesregierung soll verpflichtet werden, vierteljährlich und detaillierter über Exporte von Rüstungsgütern und Überwachungstechniken öffentlich Bericht zu erstatten. In besonders sensiblen Fällen muss die Bundesregierung künftig bereits vor Genehmigung solcher Exporte den Bundestag informieren.

X. Transparenz im Umgang mit öffentlichen Geldern

Undurchschaubare und demokratisch kaum kontrollierbare Vergabe öffentlicher Fördermittel; eine Bankenkrise, bei der unklar bleibt, wie die staatliche Bankenaufsicht versagt hat und wie sie besser werden kann; milliardenschwere Bankenrettungsfonds aus Schattenhaushalten, bei denen niemand weiß, wohin das Geld letztlich fließt und wo künftige Risiken liegen; Steuerhinterziehung, die durch ein gravierendes Transparenzdefizit erst möglich wird; willkürliche Steuerergünstigungen, deren konkrete Folgen im Dunklen bleiben – der Umgang mit öffentlichen Geldern ist oft geprägt von Intransparenz. Das hat handfeste Nachteile für die (ehrlichen) SteuerzahlerInnen. Deswegen kämpfen hier für mehr Transparenz.

Die Praxis der Vergabe öffentlicher Fördermittel ist intransparent und durch Zivilgesellschaft und Parlamente kaum kontrollierbar. Es besteht die Gefahr willkürlicher oder sinnloser Mittelvergabe. Auch die Spitzensportförderung ist intransparent. Wir fordern daher die konsequente Veröffentlichung der Förderleitlinien und der Empfänger von Fördermitteln, insbesondere bei Wirtschaftsunternehmen. Dabei ist auf größtmöglichen Datenschutz und die Wahrung der Unabhängigkeit der Fördermittelempfänger zu achten. Wer Fördermittel bekommt, muss aber akzeptieren, dass dies im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit grundsätzlich transparent gemacht wird. Für die Bundeskulturförderung fordern wir zudem die Veröffentlichung verbindlicher Rahmenbedingungen, die Förderkriterien, Evaluation und Begleitung durch eine Fachjury vorsehen.

Vor dem Bundesverfassungsgericht streiten wir mit der Bundesregierung, die den Abgeordneten des Deutschen Bundestags Informationen über die Hintergründe der Bankenkrise und etwaiges Versagen der Bankenaufsicht verweigert, obwohl es um Banken geht, die mit Steuermilliarden gefördert wurden. Darüber hinaus fordern wir qualifizierte Informations- und Berichtspflichten des deutschen Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) sowie der Europäischen Zentralbank (EZB). Sie sollen regelmäßig in allgemeinverständlicher Form über die Kosten und Risiken der Bankenrettungen und über die Empfänger der Hilfsleistungen berichten. Bei der Eurorettung haben wir uns stets für frühzeitige und umfassende Information des Parlaments durch die Bundes-

regierung eingesetzt und mussten diese wegen der Geheimniskrämerei und Verzögerungstaktik der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht erstreiten. Wir setzen uns dafür ein, dass die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Information des Bundestags auch tatsächlich umgesetzt werden.

In Deutschland gehen pro Jahr rund 150 Milliarden Euro durch Steuerhinterziehung und Steuerflucht verloren. Um gerechte Besteuerung zu ermöglichen, muss die Verrechnung von Kapitalerträgen im europäischen grenzüberschreitenden Kapitalverkehr transparenter werden. Unter Beachtung des Datenschutzes muss daher endlich die EU-Zinsrichtlinie reformiert werden. Auch der Steuerhinterziehung durch Banken wollen wir einen Riegel vorschieben: So wie es für jeden ArbeitnehmerIn selbstverständlich ist, dass Informationen über das eigene Einkommen an das Finanzamt übermittelt werden, sollen künftig auch Banken Kapitalerträge an die Finanzämter melden.

Steuersubventionen sind für Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, sinnvoll und notwendig, sofern keine zielgenauere Art der Förderung möglich ist. Doch sachlich unbegründete Steuererleichterungen, etwa an stromintensive Unternehmen, Hoteliers oder Versicherungen, schädigen das Gemeinwohl. Wir fordern daher nachvollziehbare Begründungen, die Offenlegung der jeweiligen Profiteure und in der Regel eine zeitliche Befristung für jede Steuersubvention, sodass in einem transparenten Verfahren die Subvention einer Evaluierung und Neubewertung unterzogen werden kann.

XI. Transparenz im Wissenschaftsbereich

Transparenz ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass BürgerInnen und Zivilgesellschaft leichter und besser an forschungspolitischen Prozessen teilhaben und an forschungspolitischen Entscheidungszusammenhängen partizipieren können. Mehr Transparenz nützt aber vor allem auch der Wissenschaft selbst: Sie führt zu einer verbesserten Sichtbarkeit der öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben und ihrer Ergebnisse, wodurch der wissenschaftliche Austausch und die Legitimität der öffentlichen Forschungsförderung gestärkt wird. Transparenz unterstützt auf vielfältige Weise die Qualitätssicherung, erhöht die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft in der Gesellschaft und hilft dabei, Innovationspotenziale durch die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers besser zu erschließen.

BürgerInnen haben einen Anspruch darauf, nachvollziehen zu können, welche Forschende mit welchen öffentlichen Fördermitteln welche Forschungsvorhaben mit welchen veröffentlichten Ergebnissen durchführen und welche KooperationspartnerInnen beteiligt sind. Beispielsweise ist es für interessierte BürgerInnen und ParlamentarierInnen nur schwer nachvollziehbar, wie sich Prioritäten und Mittelzuweisungen für die Energieforschung in den letzten Jahren verändert haben. Deswegen fordern wir im Bereich der öffentlichen Forschungsförderung eine möglichst zentrale Datenbank mit Informationen dazu und zu wesentlichen Resultaten der Forschungsprojekte in allgemeinverständlicher Form.

Um die Zugänglichkeit im Wissenschaftsbereich für BürgerInnen sowie für die Wissenschaft selbst zu verbessern, müssen auch - soweit Forschungsvorhaben mit öffentlichen Mitteln finanziert sind - veröffentlichte Forschungsergebnisse und -daten frei zugänglich sein (Open Access/Open Data). Hier gilt es, Open Access durch ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht im Urheberrechtsgesetz rechtlich abzusichern und Open Access durch eine Verankerung in den Förderbedingungen verpflichtend zu machen.

Um die Verankerung von Transparenz als Grundprinzip in der öffentlich finanzierten Wissenschaft zu verankern, sind außerdem Offenlegungspflichten und Codes of Conduct in Bezug auf Kooperationen, relevante Nebentätigkeiten und mögliche Interessenskonflikte zielführende Instrumente. Im Einklang mit der Forderung der Informationsfreiheitsbeauftragten sollen zum

Beispiel gemeinsam mit den Ländern gesetzliche Regelungen erarbeitet werden, die grundsätzlich die Veröffentlichung wesentlicher Informationen über vertragliche Kooperationen zwischen öffentlich finanzierten Einrichtungen und Dritten sicherstellen. Die Pflicht zur Veröffentlichung soll zurücktreten, soweit und solange die Veröffentlichung gesetzlich geschützte Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

XII. Transparenz im Gesundheitswesen und im Pflegebereich

Am Beispiel des Gesundheits- und Pflegewesens wird plastisch, wie sehr Transparenz dem Schutz des einzelnen Menschen dienen kann und wie wichtig es ist, dass der Staat durch die Schaffung von Transparenzpflichten seinen Vorsorgepflichten nachkommt. Ohne Transparenz sind PatientInnen und Versicherte dem Gesundheitswesen auf Gedeih und Verderb ausgeliefert und müssen der Qualität der Angebote blind vertrauen. Dass dieses Vertrauen nicht immer gerechtfertigt ist, ist bekannt. Transparenz ist die Voraussetzung für wirksame Kontrolle durch Betroffene, Öffentlichkeit und Politik. Sie ermöglicht es Betroffenen, Nutzen und Risiken der Behandlung abzuschätzen und selbstbestimmt zu entscheiden. Auskunfts- und Beratungsrechte der Betroffenen sind ebenso wichtig wie Veröffentlichungs- und Berichtspflichten als Ansatzpunkte für Monitoring, Qualitätsmanagement und Kontrolle. Wir fordern, dass Informationen über Qualitäts- und Leistungsunterschiede sowie Nutzen und Risiken von medizinischen Angeboten durch eine unabhängige Stelle im Internet veröffentlicht werden. Das unterstützt auch den notwendigen Ausbau von bundesweiten unabhängigen Patientenberatungsstellen.

Ohne Transparenz wird der Einflussnahme auf ÄrztInnen durch Pharmafirmen Tür und Tor geöffnet. Bei Anwendungsbeobachtungen, für die ÄrztInnen von Pharmafirmen Geld erhalten, fordern wir eine Zustimmungspflicht für Betroffene. Ohne Transparenz über (Beinahe-)Fehler werden aus Mängeln in Strukturen und Abläufen keine Konsequenzen gezogen. Deswegen brauchen wir ein freiwilliges, anonymisiertes Berichtswesen, das solche Fehler in der Zukunft verhindern hilft. Politik und Versicherte sind darauf angewiesen, dass die Institutionen der Leistungserbringer ihre Daten auswerten und veröffentlichen. Hier muss nachgebessert werden, da zum Beispiel die Honorarberichte der Ärzteschaft wenig aussagefähig sind, Landtagen Daten zum Arbeitsumfang von ÄrztInnen vorenthalten werden oder Berichtspflichten zum Beispiel von Apothekenkammern fehlen. Der Zugang zu Versorgungsdaten muss – durch die Erweiterung der Datentransparenzregelungen des SGB V - erweitert werden.

Im Pflegesektor wird durch die Pflege-Transparenzvereinbarung versucht, die Qualität von Heimen und ambulanten Diensten abzubilden. Die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erhobenen Daten leisten dies jedoch nicht. Es bedarf hier einer grundlegenden Reform, damit die Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität umfänglich abgebildet werden und Rückschlüsse auf die Alltagsorientierung sowie die Lebenszufriedenheit der gepflegten Personen möglich sind. Im Bereich der Organspende fordern wir, die Koordination und Aufsicht in die Hände einer juristischen Person öffentlichen Rechts zu überführen, die den Auskunftspflichten des IFG unterliegt. Um der rechtswidrigen Zuteilung von Organen vorzubeugen, wollen wir ein bundesweites öffentliches Register für Organvermittlungen schaffen. Es soll in anonymisierter Form Organvermittlungen erfassen, die auf Ausnahmeregelungen basieren.

XIII. Transparenz von Staat und Wirtschaft in einer globalisierten Welt

Staatliches Handeln und Wirtschaftstätigkeit sind schon im nationalen Bereich häufig schwer durchschaubar und schwer kontrollierbar. Umso mehr gilt dies auf internationaler Ebene. Zur Vorbeugung gegen Korruption und Misswirtschaft mit öffentlichen Mitteln und zum Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken, die Mensch und Umwelt schädigen, bedarf es daher insbesondere auf internationaler Ebene weitreichender Transparenz. Wir sehen hier großen Nachholbedarf. Für

BürgerInnen muss künftig erkennbar sein, welche internationale Politik Deutschland und Europa betreiben, wohin Entwicklungsgelder und Mittel der Außenwirtschaftsförderung fließen, welche Geschäftspraktiken international tätige Unternehmen anwenden und ob sie ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt gerecht werden.

So fordern wir, dass alle Verhandlungen zu Handels- und Investitionsschutzabkommen transparent gestaltet werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente müssen bereits von Anfang an in die Gestaltung der Abkommen mit einbezogen werden. Finanzierungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklungszusammenarbeit sollen vollumfänglich gemäß der internationalen Transparenzstandards der International Aid Transparency Initiative (IATI) offen gelegt werden.

Die verheerenden Brände in Textilfabriken in Pakistan und Bangladesch machen deutlich, dass Unternehmen in der globalen Zulieferkette ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt häufig nicht gerecht werden. Entsprechend den UN-Leitprinzipien und der neuen EU-Strategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen fordern wir die Einführung einer sozialen und ökologischen Berichtspflicht von Unternehmen, die sich auf die gesamte Wertschöpfungskette bezieht. Im Rohstoffsektor ist Transparenz ein entscheidender Hebel für die Eindämmung des Handels mit Konfliktmineralien und die Kontrolle von Regierungen und Rohstoffunternehmen. Wir unterstützen Transparenz-Initiativen wie zum Beispiel die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), setzen uns aber darüber hinaus für verbindliche Regeln zum Beispiel auf EU-Ebene ein.

Durch Steuerflucht verlieren Industriestaaten viel Geld, doch auch Entwicklungsländer verlieren jährlich mehr Geld, als ihnen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zufließt. Deshalb wollen wir steuerliche Transparenz multinationaler Unternehmen durch die Einführung länderspezifischer (*country by country*) und projektbezogener (*project by project*) Berichtspflichten multinationaler Unternehmen schaffen. Deutschland muss sich im EU-Verhandlungsprozess entscheiden für eine verbindliche Regelung für alle Branchen einsetzen.

NEBENEINKÜNFTE

Transparenz auf Euro und Cent

Mitglieder des Deutschen Bundestags erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, besser bekannt als Diät, welche gegenwärtig 7.906 Euro monatlich beträgt. Wenn sie neben dem Mandat anderweitig Geld verdienen, müssen die Abgeordneten dies dem Bundestagspräsidenten anzeigen und ihre Einkünfte veröffentlichen. Bislang erfolgte diese Veröffentlichung in Stufen. Bündnis 90/Die Grünen setzen sich dafür ein, dass Bürgerinnen und Bürger künftig auf Euro und Cent genau wissen, was ihr Abgeordneter, ihre Abgeordnete nebenbei verdient. Im Bundestag haben wir, mit Unterstützung der SPD, dies als Antrag eingebracht. (Drs. 17/11331). Am 8. November gab es dazu eine namentliche Abstimmung im Bundestag. Leider wollen CDU, CSU und FDP mit ihrer Mehrheit (303 Stimmen gegen 271 Oppositionsstimmen) nicht mehr Transparenz zulassen.

Transparenz auch für „Berufsgeheimnisträger“

Ein weiterer Punkt stand zur Debatte: Sogenannte Berufsgeheimnisträger, wie zum Beispiel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, müssen nicht ihre Auftraggeber veröffentlichen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich aber dafür ein, dass künftig die Branchen benannt werden müssen, aus denen diese Auftraggeber stammen. Damit wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeit - anders als in der Vergangenheit - davon erfährt, wenn Rechtsanwälte als Unternehmensberater großer Unternehmen tätig sind. Gleichzeitig werden gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte und bestehende Verschwiegenheitspflichten selbstverständlich respektiert.

Der Einsatz für mehr Transparenz in der Politik erschöpft sich aber nicht allein in strengeren Offenlegungspflichten bei den Nebeneinkünften der Abgeordneten. Deshalb umfasst die Transparenzinitiative von Bündnis 90/Die Grünen viele weitere parlamentarische Vorlagen, beispielsweise strengere Regeln zu Parteispenden und -sponsoring. Tätigkeiten zum Dank für während der Regierungszeit geleistetes „Entgegenkommen“ gilt es auch bei Mitgliedern der Bundesregierung, wie zum Beispiel Ministerinnen und Minister, zu verhindern. Deshalb setzen sich Bündnis 90/Die Grünen - zusammen mit Nichtregierungsorganisationen wie Transparency International oder Lobbycontrol - für eine Karenzzeit von drei Jahren für ausgeschiedene Regierungsmitglieder ein.

Die Forderungen der Grünen Transparenzinitiative auf einen Blick

- 1. Einführung eines neuen Straftatbestandes der „Bestechlichkeit und Bestechung der Mitglieder von Volksvertretungen“** in das Strafgesetzbuch (vgl. dazu Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen vom 25. Mai 2011, Drs. 17/5933)
- 2. Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption** (United Nations Convention against Corruption – UNCAC) durch die Bundesrepublik Deutschland (vgl. dazu Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen vom 25. Mai 2011, Drs. 17/5932)
- 3. Einführung einer Genehmigungspflicht für die Berufstätigkeit von ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern**, die Anstellungen zum Dank für während der Mandatszeit geleistete Gefallen vermeiden hilft (17/11204)

4. Beschränkung von Parteispenden auf natürliche Personen und 100.000 Euro pro Person und Jahr und die Halbierung der Schwellen für die Veröffentlichungspflichten bei Parteispenden (vgl. dazu Antrag Bündnis 90/Die Grünen „Parteispenden begrenzen“ vom 27. Januar 2010, Drs. 17/547)

5. Gleichbehandlung von Parteiensponsoring mit den Transparenzregeln für **Parteispenden** (vgl. dazu Antrag Bündnis 90/Die Grünen „Partei-Sponsoring transparenter gestalten“ vom 24. März 2010, Drs. 17/1169)

6. Einführung eines verbindlichen Lobbyistenregisters, um Lobbyistentätigkeit im politischen Bereich für die Öffentlichkeit transparent zu machen (vgl. dazu Antrag Bündnis 90/Die Grünen „Transparenz schaffen – Verbindliches Register für Lobbyistinnen und Lobbyisten einführen“ vom 06. Juli 2010, Drs. 17/2486)

Modernes Regieren im digitalen Zeitalter – Open Government Strategie für Nordrhein-Westfalen vorantreiben!

I.

Die heutigen Anforderungen an Politik und Verwaltungshandeln sind vielfältiger geworden. Während Bürgerinnen und Bürger in zunehmendem Maß mehr Transparenz und mehr Rechenschaft in politischen Prozessen fordern, können Politik und Verwaltungen dieser Forderung mit den Möglichkeiten der Digitalisierung stärker entgegenkommen. Beteiligungsprozesse lassen sich im digitalen Zeitalter einfacher und mit geringeren Hürden organisieren, Informationen schneller und in größerem Umfang bereitstellen.

Der fortschreitende gesellschaftliche Prozess der Digitalisierung bietet vielfältige Möglichkeiten, die repräsentative Demokratie um neue politische Mitgestaltungsmöglichkeiten durch die Bürgerinnen und Bürger zu ergänzen und damit zu stärken. 79,4% der Haushalte in Nordrhein-Westfalen haben heute Zugang zum Internet. Hieraus ergibt sich ein großes Potenzial zur stärkeren Partizipation und Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie für die Herstellung von mehr Transparenz in politischen Prozessen.

Der hierfür notwendige Wandel wird als Open Government bzw. Offene Staatskunst bezeichnet. Open Government ist als Leitstrategie für exekutives und legislatives Handeln zu verstehen und umfasst unterschiedliche Facetten. Open Government ist mehr als die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen mithilfe des Internets (E-Government). Es konzentriert sich auf eine Bereitstellung offener Daten (Open Data), mehr Teilhabe an der Willensbildung in Regierung und Verwaltung sowie auf neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen sowie zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern. Es stellt daher eine neue und stärker beteiligungsorientierte Form des Regierungs- und Verwaltungshandelns dar, wobei das Internet mit seinem ganzen Informations- und Kommunikationspotenzial, insbesondere dem Potenzial der neuen sozialen Medien, eine zentrale Rolle spielt.

Neben den Vorteilen, die sich durch mehr Transparenz und mehr Offenheit für die Bürgerinnen und Bürger bieten, können von Open Government auch die nordrhein-westfälischen Verwaltungseinheiten profitieren. Durch die Möglichkeiten der Einflussnahme und eine verbesserte Nachvollziehbarkeit werden politische Entscheidungen transparenter und können eine größere Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger finden.

Entsprechende Verwaltungsverfahren haben dadurch die Chance, schneller, konfliktfreier und erfolgreicher durchgeführt und abgeschlossen werden zu können. Zugleich sind in Folge dessen positive finanzielle und aufgabenkritische Effekte möglich. Ebenso erhalten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Ausgabestrukturen der öffentlichen Verwaltung zu hinterfragen und hieraus politische Konsequenzen abzuleiten. Open Government eröffnet somit die Chance eines neuen Dialogs zwischen Politik, Verwaltung und Betroffenen, wenn breit angelegte Informationen und Beteiligungschancen auf verschiedenen Kanälen verfügbar sind.

II.

Ein zentrales Handlungsfeld in Open Government Strategien ist Open Data, d.h. die Bereitstellung von frei zugänglichen Daten und Informationen. Open Government Data bezeichnet dabei

einen Prozess, in dem die Datenbestände der öffentlichen Verwaltung im Interesse der Allgemeinheit frei zugänglich und nutzbar gemacht werden. Auch für Open Government Data gelten dabei die im Jahr 2007 durch die Open Data Working Group definierten und mittlerweile allgemein anerkannten Open Data Kriterien. Das bedeutet, dass auch im Rahmen einer nordrhein-westfälischen Open Data Initiative die Datenbereitstellung aus der Landesverwaltung so weit wie möglich

- vollständig und unmittelbar aus der Quelle,
 - maschinenlesbar und aktuell,
 - leicht zugänglich und diskriminierungsfrei,
 - unter Verwendung offener Standards sowie adäquater Nutzungsbedingungen,
 - aber auch kostenfrei und dauerhaft
- erfolgen bzw. gewährleistet werden sollte.

Die Landesverwaltung in Nordrhein-Westfalen bietet bereits heute schon mit ihren internetbasierten Informationsangeboten vielfältige Ansätze für die Bereitstellung von Daten und Informationen. Open Data Projekte auf der kommunalen Ebene – beispielsweise frankfurt-gestalten.de, das von der Open Knowledge Foundation Deutschland initiiert wurde, oder das durch eine Einzelperson erstellte Projekt offenes-koeln.de – illustrieren ebenfalls das Potenzial offener Daten. Sie ermöglichen die aktive Teilhabe an politischen Projekten und schaffen die Struktur für die Vernetzung aktiver Bürgerinnen und Bürger.

Der Grundsatz für Open Data Strategien lautet, möglichst alle Daten der öffentlichen Verwaltung des Landes für Bürgerinnen und Bürger offen zugänglich zu machen. Der freie Zugang zu Daten ist als eine der Triebfedern der Wissensgesellschaft eine besondere Zukunftsaufgabe für das Wirtschafts- und Bildungsland Nordrhein-Westfalen. Die Erfahrungen aus anderen Staaten zeigen, dass die umfangreiche, offene und freie Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors neue wirtschaftliche Impulse schaffen kann: Durch Weiterverarbeitung, Veredelung und Weiterverbreitung können aus offen bereitgestellten Daten neue Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsmodelle und Produktionsketten entstehen. Notwendig ist ein Wandel von der Holschuld der Bürgerinnen und Bürger zur Bringschuld der Verwaltung.

Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener oder anderer sicherheitsrelevanter Daten sind im Rahmen von Open Data zu beachten.

Dem Aufgabenfeld Open Data und dem Aufbau einer entsprechenden Internetplattform sind innerhalb der nordrhein-westfälischen Open Government Initiative daher hohe Priorität einzuräumen. Daneben ist eine Verankerung dieses Veröffentlichungsanspruchs im Informationsfreiheitsgesetz und die Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz, erforderlich.

Wettbewerbe, in deren Rahmen Entwicklerinnen und Entwickler Anwendungen mit Hilfe offener Daten der öffentlichen Hand entwickeln, können eine wichtige Triebfeder zur stärkeren Verbreitung des Open Government Konzepts sein. Beispiele hierfür sind MOGDY (Munich Open Government Day), „Apps4Deutschland“ oder auch der US-amerikanische Wettbewerb „Apps4Democracy“.

III.

Die Rot-Grüne Landesregierung hat schon in der 15. Wahlperiode wichtige Schritte unternommen, um über E-Partizipation als weitere wichtige Dimension des Open Governments neue Formen der politischen Mitgestaltung durch die Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens zu ermöglichen. Beispiele hierfür sind die Online-Konsultationen zur Eine-Welt-Strategie, zum Medienpass.NRW und zum Jugendmedienschutz. In diesen Prozess eingebunden waren Bürgerinnen und Bürger, pädagogische Fachkräfte, Verbände, Nichtregierungsorganisationen und weitere

gesellschaftliche Akteure.

Die Staatskanzlei und das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung haben im Jahr 2011 ebenfalls Online- Dialog- und Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die in den ersten Open Data-Ansätzen und Konsultationsprozessen gesammelten Erfahrungen müssen zusammen mit den Möglichkeiten einer verbesserten elektronischen Zusammenarbeit durch Nutzung der Potenziale der sozialer Medien in einer integrierten Open Government Strategie der Landesregierung zusammengefasst und zielgerichtet weiterentwickelt werden. Dabei handelt es sich um einen Prozess, in dem es darum gehen wird, den anerkannten Open Government-Standards sowie den Erwartungen der jeweiligen Zielgruppen schrittweise gerecht zu werden, um unter Einbeziehung von Erfahrungswerten zur größtmöglichen Offenheit von Regierung und Verwaltung gelangen zu können.

Open Government muss eine systematische und breite Verankerung innerhalb der Landesverwaltung finden, damit die neuen Formen des Regierungs- und Verwaltungshandeln auch für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig positive Wirkungen erbringen kann. Die Open Government Strategie des Landes Nordrhein-Westfalen sollte zudem einen intensiven Erfahrungsaustausch mit den Initiativen der kommunalen Ebene vorsehen, damit von Anfang eine die Verwaltungsebenen übergreifende Open Government-Entwicklung ermöglicht werden kann.

Daneben müssen bewährte Informationsmaßnahmen und Beteiligungsmöglichkeiten auch für Bürgerinnen und Bürger, die noch nicht über einen Internetzugang verfügen, vorgehalten bzw. weiter ausgebaut werden.

IV. Der Landtag beschließt

1. Der Landtag begrüßt lokale und regionale Open Government Projekte und spricht seine ausdrückliche politische Unterstützung aus.
2. Der Landtag begrüßt die Entwicklung einer Open Government Strategie der Landesregierung und fordert die Landesregierung auf, den begonnenen Prozess unter Einbeziehung der gewonnenen Erfahrungen insbesondere aus den Online-Konsultationen in der 15. Wahlperiode so fortzusetzen, dass möglichst schon Mitte 2013 mit der Umsetzung der Open Government Strategie begonnen werden kann.
3. Die Open Government-Strategie der Landesregierung muss auch für Bürgerinnen und Bürger, die noch nicht über einen Internetzugang verfügen, bewährte Informationsmaßnahmen und Beteiligungsmöglichkeiten vorhalten bzw. weiter ausbauen.
4. Im Prozess der Entwicklung der Open Government Strategie sind auch die Bürgerinnen und Bürger in angemessener Weise zu beteiligen. Der Landtag unterstützt daher die Durchführung eines Zukunftsforums „Digitale Bürgerbeteiligung“. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger soll darüber hinaus auch im gelebten Open Government Prozess erfolgen. In regelmäßigen Abständen sollten daher auch zukünftig entsprechende Foren durchgeführt werden.
5. Der Landtag bekräftigt die Notwendigkeit eines Open Government-Online-Angebots zur zentralen Bereitstellung aller Daten und Informationen der Landesverwaltung. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Open Government Strategie an den anerkannten Open Government Data Kriterien auszurichten. Hierbei sind insbesondere Strategien zum verstärkten Einsatz freier Lizenzen und die nachhaltige Absicherung freier und offener Lizenz-

modelle zu entwickeln. Die Belange des Datenschutzes oder anderer sicherheitsrelevanter Bereiche sind bei der Bereitstellung öffentlicher Daten zu beachten.

6. Open Government wird die Landesverwaltung nachhaltig verändern und muss dazu organisatorisch fest verankert werden. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, für die Umsetzung der nordrhein-westfälischen Open Government Initiative die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Sie wird ebenfalls aufgefordert, Beratungs-, Qualifikations- und Informationsangebote für Bedienstete des Landes dahingehend zu prüfen, ob diese hinsichtlich der Grundsätze von Open Government und Open Data weiter entwickelt werden sollten.
7. Die Landesregierung wird beauftragt, anschließend Wettbewerbe durchführen, bei denen Entwicklerinnen und Entwickler unter Verwendung öffentlich bereitgestellter Daten Applikationen erstellen, die zu Transparenz, Partizipation und Zusammenarbeit beitragen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/811 04.09.2012

*Norbert Römer, Marc Herter, Alexander Vogt, Thomas Stotko
und Fraktion*

*Reiner Priggen, Sigrid Beer, Matthi Bolte, Verena Schäffer
und Fraktion*

Open.NRW – Rot-Grüne Landesregierung Nordrhein-Westfalens bringt Open Government Strategie auf den Weg

Die Rot-Grüne Landesregierung hat die Open Government Strategie „Open.NRW“ beschlossen. Nordrhein-Westfalen ist damit das erste Land mit einer umfassenden Strategie, die Partizipation, Open Data und elektronische Zusammenarbeit öffentlicher Stellen unter einem Dach vereinigt. Der Verabschiedung vorangegangen war ein ressortübergreifender Prozess unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, die im Zukunftsforum „Digitale Bürgerbeteiligung“ im Mai 2013 ihren Höhepunkt hatte.

Die Open.NRW Strategie ist in vielerlei Hinsicht eine Wegmarke, stellt zugleich aber auch mit ihrer Verabschiedung einen großen Schritt nach vorn für mehr Transparenz und Beteiligung dar. Sie sieht vor, dass die verschiedenen Ressorts der Landesregierung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich regelmäßig Partizipationsprozesse durchführen.

Die Rahmenbedingungen und Musterprozesse hierfür sind in der Strategie festgelegt, ausgefüllt werden sie jeweils durch die einzelnen Häuser. Da die Strategie in einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller Ressorts der Landesregierung entwickelt wurde, ist mit einer breiten Akzeptanz dieser Rahmenbedingungen zu rechnen. Die administrative Verantwortung liegt beim CIO der Landesregierung.

Open Data wird über die nächsten Jahre der Regelfall in Nordrhein-Westfalen werden. Hierzu werden in der Strategie Vorkehrungen getroffen, aber auch Übergangsregelungen geschaffen für die Zeit bis zur vollständigen Erfassung und Veröffentlichung aller Datenbestände; für diesen Zeitraum sind vier Jahre vorgesehen. Es ist geplant, ein Open.NRW-Portal aufzulegen, dessen Funktion neben der Bereitstellung offener Daten auch die gebündelte Darstellung laufender Beteiligungsprozesse ist. Über das Portal können auch Kommunen ihre Daten bereitstellen.

Während es für elektronische Beteiligung und Open Data auf Landesebene einige Beispiele gibt, aus denen Erfahrungen aufgegriffen und weiterentwickelt werden können, gilt es im Bereich der elektronischen Zusammenarbeit öffentlicher Stellen noch viel Grundlagenarbeit zu leisten. Die Strategie definiert hierfür die Roadmap, benennt einzelne Beispiele aus anderen Bereichen und wird hoffentlich auch hier die Entwicklungsdynamik anstoßen.

Die Vorlage einer Strategie ist natürlich das Eine, die Umsetzung das Andere. Schon im Erarbeitungsprozess hat sich gezeigt, dass bei einer großen und komplexen Landesverwaltung an mancher Stelle Befürchtungen und Vorbehalte gegenüber Open Government bestehen. Auch wenn es mindestens genauso viele Stellen gibt, die die Chancen erkannt haben und sich auf den Weg gemacht haben, wird es eine wichtige verwaltungskulturelle Aufgabe, etwa durch regelmäßige Fortbildungen alle Beschäftigten der Landesverwaltung mitzunehmen. So wie die heutige Verwaltungskultur über Jahrhunderte entstanden ist, wird sich die Open Government Philosophie nicht von jetzt auf gleich umsetzen lassen, sondern muss vor Ort in den einzelnen Stellen wachsen und gelebt werden.

Diesen Prozess begleiten wir als GRÜNE Landtagsfraktion gerne und konstruktiv. Es geht aber natürlich auch für uns auf den weiteren Weg. Wir haben mit den Sozialdemokraten in unserem Koalitionsvertrag die Weiterentwicklung des bestehenden Informationsfreiheitsgesetzes vereinbart. Unser Ziel ist ein Transparenzgesetz. Durch Open.NRW haben wir auch hierfür noch einmal Rückenwind bekommen. Zugleich legt die Strategie aber auch den technischen und organisatorischen Grundstein für die Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz.

Die Strategie und weitere Infos finden sich unter <http://www.nrw.de/opennrw/>

Matthi Bolte zum Start des Open-Data Portals:

Offene Daten für alle

Heute geht die Umsetzung der Open.NRW Strategie in eine neue Stufe. Mit dem Start des Portals für offene Daten setzen wir ein zentrales Ziel für mehr Transparenz, politische Beteiligung und wirtschaftliche Innovation in Nordrhein-Westfalen.

Open.NRW wurde als Open Government Strategie im Mai 2014 durch die Landesregierung beschlossen. Ziel dieser Strategie ist es, mehr Transparenz durch die Bereitstellung von Daten (Open Data), mehr Bürgerbeteiligung durch elektronische Partizipationsverfahren und eine bessere Zusammenarbeit durch die Nutzung Sozialer Medien in NRW zu ermöglichen. Das heute startende Portal bildet hierfür die zentrale Plattform.

Was ist Open Data?

Open Data ist die Bereitstellung öffentlicher Daten in maschinenlesbaren Formaten zur freien Verwendung. So technisch diese Definition zunächst klingen mag: Es geht hier um mehr als eine technische Frage. Vielmehr ist es eine Frage der modernen Aufstellung von Verwaltungshandeln und politischen Prozessen. Daten und Statistiken von Politik und Verwaltung werden den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und der Wirtschaft auf der anderen Seite proaktiv zur Verfügung gestellt.

Für Bürgerinnen und Bürger werden Barrieren abgebaut. Sie können auf Informationen einfacher und schneller zugreifen. Open Data steht daher für Transparenz in politischen Prozessen, wie wir GRÜNE sie seit jeher anstreben. Die Akzeptanz politischer Entscheidungen steigt, je stärker Politik und Verwaltung bereit sind, ihre Entscheidungsgrundlagen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern offenzulegen.

Zugleich ist es mit Open Data Strategien möglich, neue Formen des Kontakts und der Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern mit Politik und auch Verwaltungen herzustellen. Aus offenen Daten lassen sich auch innovative Anwendungen für neue Formen der kommunalen Politik und Verwaltung entwickeln. Ein eindrückliches Beispiel hierfür ist <http://politik-bei-uns.de>. Hier finden sich kommunalpolitische Vorgänge in einer neu aufbereiteten Form, die politische Entscheidungsprozesse besser nachvollziehbar macht als einfache Aktenberge.

Open Data kann innovative Potenziale freisetzen und damit auch die wirtschaftliche Entwicklung im Land und in den Kommunen vorantreiben. Es ist ein wesentlicher Bestandteil von Open Data Strategien, vorhandene Daten nicht nur bereitzustellen, sondern auch nutzbar zu machen. Nutzbar nicht nur für interessierte Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für Unternehmen, gerade für kleine und innovative Start-Ups.

Open Data vor Ort

Die GRÜNE Landtagsfraktion hat im Rahmen ihres „GRÜNEN Online-Checks“ im vergangenen

Jahr die Homepages aller 396 Kommunen in NRW untersucht und die Angebote bewertet. Ziel dieser Aktion war und ist es, den Fortschritt des digitalen Wandels in NRW zu untersuchen und mitzugestalten. Ein Schwerpunkt des Online-Checks lag im Bereich Open Data. In diesem Rahmen sind uns in fünf Kommunen in NRW bereits erfolgreiche Beispiele für den Einsatz von Open Data Strategien und Portalen begegnet. Die Stadt Bonn, der Gesamtsieger des Online-Checks, stellt sämtliche Daten in Form eines Open-Data-Angebots zur Verfügung. Als Open-Data-Stadt ragt jedoch auch Moers, als Stadt mit nur rund 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, heraus. Hier werden beispielsweise Daten von Kindergärten samt verfügbaren Plätzen bereitgestellt, die in einer Karte dargestellt werden könnten. Mit dem Open.NRW Portal schaffen wir auch eine technische Infrastruktur, mit der viele weitere Kommunen ihre Daten in einem landesweiten Portal bereitstellen können. Denn die Entwicklung zeigt deutlich, dass immer mehr Städte und Gemeinden sich auf den Weg machen, den kommunalen Open-Data-Pionieren zu folgen.

Den Online-Check wollen wir im kommenden Jahr wiederholen und hoffen, dass bereits deutlich mehr Gemeinden im Land die Vorteile von Open Data nutzen. Die Ergebnisse des vergangenen Online-Checks sind unter www.gruene-fraktion-nrw.de/online-check abrufbar.

Vom Informationsfreiheitsgesetz zum Transparenzgesetz

Ein weiterer wichtiger Schritt zu mehr Transparenz in NRW ist bereits in Arbeit. NRW hat seit rund zwölf Jahren ein Informationsfreiheitsgesetz. Im Rot-Grünen Koalitionsvertrag haben wir die Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz festgeschrieben. Wir wollen insbesondere die Möglichkeiten des Internets nutzen, um die Holschuld der Bürgerinnen und Bürger in eine Bringschuld von Verwaltung und Politik zu verwandeln und dadurch mehr Informationen und Daten niedrigschwellig zugänglich zu machen. Durch die Open.NRW Strategie wurden hierfür wichtige Vorarbeiten geleistet.

Entscheidung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Initiative Open Govern- ment Partnership

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

An den
Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für eine Entscheidung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Initiative Open Government Partnership zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen Hannelore Kraft

*Bundesrat Drucksache 462/15 09.10.15
AA - In - R
Antrag
des Landes Nordrhein-Westfalen*

Gesetz zur Verbesserung der Korruptions- bekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Vom 16. Dezember 2004 (Fn 1)

Abschnitt 1 Einleitende Vorschriften

§ 1 (Fn 4) Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die Korruptionsbekämpfung und die Errichtung und Führung eines Vergaberegisters für:

1. öffentliche Stellen und für die in diesen Stellen Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
2. die Mitglieder der Landesregierung,
3. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 Gemeindeordnung, § 41 Absatz 5 Kreisordnung oder § 13 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung,
4. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
5. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,
6. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei öffentlichen Stellen oder den Stellen nach Nummer 5 bewerben.

(2) Öffentliche Stellen sind

1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch der Landesrechnungshof, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen),

2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Regelungen gelten nicht für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

§ 2 (Fn 4) **Prüfeinrichtungen**

Prüfeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Landesrechnungshof einschließlich seiner staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Gemeindeprüfungsanstalt, die Innenrevisionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie für die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

Abschnitt 2 **Informationsstelle und Vergaberegister**

§ 3 **Informationsstelle**

In dem für das Finanzwesen zuständigen Ressort wird eine Informationsstelle eingerichtet, bei der zwischen öffentlichen Stellen Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgetauscht werden können. Zu diesem Zweck führt die Informationsstelle ein Vergaberegister.

§ 4 (Fn 4) **Vergaberegister**

(1) Das Register enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen, die nicht zu einem Vergabeausschluss geführt haben (Vergaberegister).

(2) Die Informationen aus dem Vergaberegister dienen der Vorbereitung und Prüfung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Stellen.

Die Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden sowie der Landeskartellbehörde.

(3) In dem Vergaberegister werden zu diesem Zweck Daten

1. über natürliche Personen gespeichert und verarbeitet (§ 7),

- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder

- bei denen im Sinne des § 5 Abs. 2 ein Eintrag erfolgt ist,

2. über juristische Personen und Personenvereinigungen oder deren Teile gespeichert und verarbeitet (§ 7),

- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder

- deren Beschäftigte im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Verfehlung begangen haben, die im Sinne des § 5 Abs. 2 einzutragen ist.

§ 5 (Fn 4) Verfehlung

(1) Eine Verfehlung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 - 335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung.

2. Straftaten nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

6. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Absatz 1 und 2 oder § 16 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen führen,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

(2) Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5

1. bei Zulassung der Anklage,

2. bei strafrechtlicher Verurteilung,

3. bei Erlass eines Strafbefehls,

4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO),

5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids oder

6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Ein Eintrag im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 richtet sich nach §§ 13 Absatz 3, 16 Absatz 4 Satz 2 und 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

§ 6 (Fn 4)
Datenübermittlung
an die Informationsstelle

(1) Öffentliche Stellen und Stellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 melden dem Vergaberegister die in § 7 Abs. 1 genannten Daten, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden.

(2) Öffentliche Stellen des Bundes und der anderen Länder können, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, die in § 7 Abs. 1 genannten Daten melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 bekannt werden.

(3) Die meldende Stelle gibt der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung Gelegenheit zur Äußerung zur Datenverarbeitung nach Absatz 1; § 4 Abs. 5 DSGVO NRW findet entsprechende Anwendung. Die meldende Stelle dokumentiert ihre Entscheidungsgründe. Sie unterrichtet die Betroffenen nach Satz 1 vor der Meldung über deren Wortlaut.

(4) Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten nach § 7.

§ 7 (Fn 4)
Datenverarbeitung
bei der Informationsstelle

(1) Die Informationsstelle erhebt und verarbeitet zu Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes folgende Daten:

1. Name, Adresse, Aktenzeichen, Ansprechperson der meldenden Stelle,
2. Name und Adresse der gemeldeten natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, bei natürlichen Personen auch Geburtsdatum und Geburtsort.
3. vertretungsberechtigte Personen der natürlichen Person oder juristischen Person oder Personenvereinigung,
4. Datum der Meldung,
5. die im Zusammenhang mit der Meldung stehende Art der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Gewerbes der gemeldeten natürlichen Person oder juristischen Person oder Personenvereinigung,
6. Handelsregisternummer,
7. im Fall des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe durch die meldende Stelle Datum und Dauer des Ausschlusses,
8. sofern kein Ausschluss erfolgt ist, Beginn und Dauer der vorzunehmenden Eintragung,
9. Art der Verfehlung nach § 5 Abs. 1,
10. das Verfahrensstadium der Verfehlung nach § 5 Abs. 2.

Sind nur Teile (Filialen) eines Unternehmens betroffen, so erfolgt nur die Speicherung der Daten dieses Unternehmensteils.

Wurde eine Verfehlung von einzelnen Personen begangen, die keinen bestimmenden Einfluss auf ihr Unternehmen bzw. auf ihren Unternehmensteil hatten und weist das Unternehmen nach, dass die Verfehlung nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel in dem Unternehmen zurückzuführen ist, so erfolgt nur eine Speicherung der Daten der verantwortlich handelnden Personen.

(2) Erweisen sich einzelne Angaben als falsch, veranlasst die ursprünglich meldende Stelle die unverzügliche Löschung oder Berichtigung.

(3) Eine Eintragung im Vergaberegister ist zu löschen

1. bei einer befristeten Eintragung mit Ablauf der Frist, spätestens jedoch am Ende des fünften Jahres vom Zeitpunkt der Eintragung an,
2. wenn die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis nach § 6 Absatz 1 mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet.
3. wenn eine Mitteilung gemäß Absatz 5 eingeht und die Stelle, die den Ausschluss oder den

Hinweis gemeldet hat, nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Mitteilung durch die Informationsstelle widerspricht. Für die Dauer dieser Frist ist der Eintrag zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen,

4. bei Einstellung des eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens mit Ausnahme einer Einstellung nach § 153a StPO oder

5. bei Freispruch nach einer Meldung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 6.

(4) Eine vorzeitige Löschung kann durch die meldende Stelle auf schriftlichen Antrag der von der Meldung betroffenen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung veranlasst werden, wenn diese/dieser durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen hat und der durch die Verfehlung entstandene Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach - z.B. verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans - vorliegt.

Bei der Entscheidung über die vorzeitige Löschung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

(5) Erhält eine Stelle im Sinne von § 6 Abs. 1 Kenntnis von Umständen, die eine weitere Speicherung im Vergaberegister ausschließen, so ist dies der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen. Andere öffentliche Stellen gemäß § 6 Abs. 2 haben insofern ein Melderecht.

Die Informationsstelle leitet diese Meldung unverzüglich an die ursprünglich meldende Stelle zur Entscheidung über die endgültige Löschung aus dem Vergaberegister weiter.

§ 8 (Fn 4)

Anfrage an die Informationsstelle

(1) Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Gesamtauftragswert über 25.000,- € oder bei Bauleistungen 50.000,- €, jeweils ohne Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages - bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - an die Informationsstelle zu richten.

Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle.

(2) Berechtigt, Anfragen an die Informationsstelle zu richten, sind Vergabestellen, Prüfeinrichtungen, Staatsanwaltschaften, die Landeskartellbehörde und das Landeskriminalamt NRW. Zu Anfragen an die Informationsstelle berechtigt sind auch die Zuwendungsempfänger, die hierzu durch Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid verpflichtet worden sind.

(3) Zu Anfragen an die Informationsstelle sind ferner berechtigt die Vergabestellen des Bundes

und der Länder, sofern das Auftragsvolumen mehr als 50.000,- € ohne Umsatzsteuer beträgt, sowie die Generalstaatsanwaltschaften der Länder.

(4) Die Anfrage erfolgt unter Angabe der in § 7 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 6 benannten Daten.

§ 9 (Fn 4)
Datenübermittlung
an die anfragende Stelle

(1) Liegt eine berechtigte Anfrage nach § 8 vor, so werden der anfragenden Stelle von der Informationsstelle die Daten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 übermittelt. Jede insoweit erteilte Auskunft ist sowohl bei der Informationsstelle als auch bei der anfragenden Stelle zu dokumentieren. Die anfragende Stelle entscheidet in ihrer Zuständigkeit, ob auf Grund der übermittelten Daten ein Ausschluss bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages erfolgt.

(2) Die anfragende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur zur Erfüllung des in § 4 genannten Zieles verwenden darf.

§ 10 (Fn 4)
Sicherheit der Datenübermittlung

(1) Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Das Telefax gilt als Schriftform.

(2) Im Rahmen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 2 können abweichend von Absatz 1 Anfragen nach § 8 auch im automatisierten Abrufverfahren verarbeitet werden, soweit sie die Auskunft betreffen, dass keine Eintragungen vorliegen. Das für das Finanzwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Übermittlung der in den §§ 8 und 9 genannten Daten zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat hierbei die Form der zu übermittelnden Daten und das bei der Übermittlung einzuhaltende Verfahren festzulegen.

(3) Abweichend von § 3a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bedarf es für die elektronische Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen und der Informationsstelle über das Landesverwaltungsnetz oder andere entsprechend sichere Verwaltungsnetze keiner Signatur.

§ 11
Anwendbarkeit
des Datenschutzgesetzes NRW
und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW

Das Datenschutzgesetz NRW gilt sinngemäß auch, soweit von diesem Gesetz andere als natürliche Personen betroffen sind. Das Informationsfreiheitsgesetz NRW findet auf die Regelungen des 2. Abschnitts keine Anwendung.

Abschnitt 3

Anzeige-, Unterrichts-, Beratungs- und Auskunftspflichten

§ 12 (Fn 4)

Anzeigepflicht

(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung einer der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Straftaten durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, zeigt die für die Leitung der öffentlichen Stelle (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an. Das Gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt und die von der nach § 90 SGB IV zuständigen Aufsichtsbehörde für die Prüfung benannte Person, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden; in diesem Fall ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten.

Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die in Satz 1 bezeichneten, für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen, obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt.

Bei Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 SGB IV ist dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Soll eine Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil nicht erfolgen, weil Zweifel an der Unbefangenheit der Leiterin oder des Leiters vorliegen und diese/dieser für Aussagegenehmigungen zuständig wäre, ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig.

§ 13

Beratungspflicht

Die Prüfeinrichtungen sind verpflichtet, auf Anfrage der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, diese über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 zu beraten. Die Prüfeinrichtungen entscheiden über Art und Umfang der Beratung.

§ 14 (Fn 3)
Personalakten

Für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen ist § 84 Abs. 2 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) entsprechend anzuwenden. § 95 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 15 (Fn 4)
Auskunftspflicht

Die Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, der Prüfeinrichtung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Art und Weise des Verfahrens, wie Mitglieder der Landesregierung einer Auskunftspflicht entsprechend Satz 1 genügen können, regelt die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung.

Abschnitt 4
Vorschriften zur
Herstellung von Transparenz

§ 16 (Fn 5)
Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nummer 2 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

§ 17 (Fn 6)
Anzeigepflicht
von Nebentätigkeiten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zeigt ihre/seine Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG vor Übernahme dem Rat oder dem Kreistag an. Satz 1 gilt für diese Beamtinnen und Beamten nach Eintritt in den Ruhestand innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend.

(2) Die Aufstellung nach § 53 LBG ist dem Rat oder Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 18 (Fn 8)
Anzeigepflicht nach
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Für ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie aus ihrer früheren Tätigkeit Versorgungsbezüge, gesetzliche oder betriebliche Renten oder ähnliches erhalten, gilt § 41 Beamtenstatusgesetz und § 52 Abs. 5 Landesbeamtengesetz entsprechend.

(2) Bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist die Beschäftigte oder der Beschäftigte schriftlich auf die Anzeigepflicht nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Abschnitt 5
Vorschriften zur Vorbeugung

§ 19 (Fn 7)
Grundsatz der Vorbeugung;
korruptionsgefährdete Bereiche

(1) Die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen sind verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen.

(2) Dazu sind die korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen. Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote Einfluss genommen werden kann.

§ 20 (Fn 4)
Vieraugenprinzip

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 500 € ohne Umsatzsteuer übersteigt, ist von mindestens zwei Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen. In sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll entsprechend verfahren werden.

§ 21 (Fn 4)
Rotation

(1) Beschäftigte der öffentlichen Stellen sollen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Das Rotationsgebot findet auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht große oder mittlere kreisangehörige Städte sind, keine Anwendung.

(2) Von Absatz 1 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Soweit eine Rotation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 22 (Fn 2)
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Der Innenminister
zugleich für
den Justizminister

Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze

A Problem

Nach den bundesweiten Korruptionsskandalen seit Ende der 80iger Jahre wurde 2004 das Korruptionsbekämpfungsgesetz verabschiedet. Ziel war die Herstellung größerer Transparenz von Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung und die Abschreckung potentieller Täter durch neu zu schaffende Instrumente wie z.B. der Einführung des Vergaberegisters. Nordrhein-Westfalen ist bis heute das einzige Land mit einem eigenen Gesetz zur Bekämpfung der Korruption. Auch wenn sich das Gesetz grundsätzlich als taugliches Mittel zur Korruptionsbekämpfung erwiesen hat, zeigt die Praxis, dass es an einigen Stellen Optimierungsbedarf hinsichtlich der Komplexität, der Übersichtlichkeit und der Verständlichkeit des Gesetzes gibt. Außerdem gilt es, den Aufwand der ins Vergaberegister oder den Prüfeinrichtungen meldenden Stellen zum einen durch technische Erweiterungen und zum anderen im Sinne einer Kosten/Nutzen-Abwägung zu optimieren.

B Lösung

Mit der Novellierung des Gesetzes werden tatsächlich vorhandene strukturelle und redaktionelle Probleme des bisherigen Gesetzes beseitigt. Durch die Streichung der sich in der Praxis als entbehrlich erwiesenen Berichtspflicht für Vermögensveräußerungen über 200.000 Euro (§ 16 alt) sowie durch die Einführung der Möglichkeit einer Online-Abfrage beim Vergaberegister werden die öffentlichen Stellen entlastet und ein Beitrag zur besseren Akzeptanz der korruptionspräventiven Maßnahmen geleistet. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Anwendung des Vieraugenprinzips bei Kleinstvergaben bis 500 Euro ohne Umsatzsteuer, das angesichts alternativer Präventionsmaßnahmen effektiv und weniger aufwändig zu ersetzen ist.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Durch die Einführung der Möglichkeit zum Onlineabruf beim Vergaberegister entsteht mittelfristig gesehen eine nicht bezifferbare Einsparung für den Landeshaushalt.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales, für den Bereich des Vergaberegisters das Finanzministerium. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Möglichkeit zum Onlineabruf beim Vergaberegister sowie die Streichung der bisherigen Meldepflichtung bei Vermögensveräußerungen mit einem Wert von über 200.000 Euro in § 16 alt werden auch die Kommunen finanziell entlastet. Die genaue Höhe ist nicht bezifferbar. Im Übrigen ergeben sich im Vergleich zum geltenden Recht für die Kommunen keine Mehrwendungen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Prävention von Korruption werden sich auch für die Unternehmen und privaten Haushalte Kosteneinsparungen ergeben, die jedoch nicht beziffert werden können.

H Befristung

Eine Befristung des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 entfällt im Hinblick auf die in der 2632. Sitzung des Kabinetts vom 20. Dezember 2011 getroffenen Festlegungen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Drucksache 16/3334

16. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Rede zur Verabschiedung: <http://gruene-fraktion-nrw.de/parlament/parlamentarisches/reden/redendetail/nachricht/matthi-bolte-die-fallzahlen-dokumentieren-dass-wir-es-mit-einem-real-existierenden-problem-zu-tun.html>

Neufassung Korruptionsbekämpfungsgesetz

Matthi Bolte: „Die Fallzahlen dokumentieren, dass wir es mit einem real existierenden Problem zu tun haben“

Matthi Bolte (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute abschließend über die Neufassung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Es ist eine Neufassung, die viele Punkte nachvollzieht, die sich als notwendig erwiesen haben, seit eine rot-grüne Landesregierung dieses Gesetz vor etwa zehn Jahren auf den Weg gebracht hat.

Korruption schadet dem Vertrauen in den Staat, schadet dem Vertrauen in öffentliche Stellen. Sie ist ein aktuelles Thema, und sie bleibt ein aktuelles Thema. Nach dem Bundeslagebild gab es im Jahre 2011 1.528 Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsdelikten, nach dem nordrhein-westfälischen Lagebild 348 Ermittlungsverfahren im Jahre 2012. Diese Fallzahlen dokumentieren, dass wir es mit einem real existierenden Problem zu tun haben.

Das Gesetz, das wir in Nordrhein-Westfalen haben, leistet einen Beitrag, aber eine wirkliche Effizienz – ich bin froh, dass auch Hans-Willi Körfges das eben in seiner Rede in dieser Deutlichkeit angesprochen hat – werden wir nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreichen können. Der Grund ist, dass derzeit die Erkenntnisse nicht auf Bundesebene erfasst werden, sondern allenfalls auf Ebene der Länder, aber auch da nach unterschiedlichen Kriterien. Da zeigt sich eine Baustelle, die auf der Bundesebene jetzt angegangen werden muss.

Ähnliches gilt für den Whistleblowerschutz. Auch da bin ich an konkreten Änderungsvorschlägen durchaus interessiert. Wir haben dazu ja im Februar eine Anhörung, auf die wir gespannt warten.

In Nordrhein-Westfalen haben wir mit der Anzeigepflicht nach § 12 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes einen wesentlichen Bestandteil zur Verdachtsgewinnung. Es bleibt dabei: Es ist gut und richtig, dass es das Register gibt, dass es diese Regelung gibt, denn – das fand ich in der Anhörung im Innenausschuss sehr interessant – das Korruptionsbekämpfungsgesetz entfaltet seine Wirkung nicht alleine durch seine konkreten Regelungen zum Vergaberegister, sondern auch dadurch, dass konkrete Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen worden sind. Darüber hinaus entfaltet es eine generalpräventive Wirkung.

Es hat sich in den letzten zehn Jahren bei vielen öffentlichen Stellen, bei vielen Akteuren, auch bei Aktiven in den kommunalen Gremien ein Bewusstseinswandel gezeigt. Dieser Bewusstseinswandel ist wichtig, weil dadurch das Bewusstsein für ein konkretes Problem namens Korruption geweckt wurde. Durch kontinuierliche Präventionsarbeit wird dieses Bewusstsein weiterhin erhalten.

Wir haben diesen Bewusstseinswandel auch durch alle Sachverständigen in der Anhörung attestiert bekommen. Darüber hinaus wissen wir das aus unseren Gesprächen mit den Menschen in der kommunalen Praxis. Insofern kann ich sagen: An der Stelle war diese Anhörung ein Gewinn.

Wenn ich mir anschau, wie sich die Kolleginnen und Kollegen aus der Opposition im Ausschussverfahren präsentiert haben, dann stelle ich fest:

Einige Themen, die kritisch beleuchtet wurden, sind inzwischen abgeräumt. Die Frage der Ehrenamtlichen bei den Kammern – Hans-Willi Körfges hat es angesprochen – ist durch das MIK eindeutig dahin gehend beantwortet worden, dass die Befürchtungen unberechtigt waren.

Ansonsten haben wir aber eine Arbeitsverweigerung der Opposition erlebt. Sie haben an einigen Stellen immer mal wieder aufgeführt, dass Ihnen etwas nicht gefällt. Die FDP hat gesagt, dass sie das Gesetz in Gänze ablehnt, weswegen sie sich nicht bemüßigt fühlt, konkrete Änderungsvorschläge zu machen. Die CDU hat heute wieder einige Kritikpunkte angemerkt. Auch da sind keine konkreten Vorschläge gekommen. Sie haben vor einigen Jahren die Laufzeit des Gesetzes noch verlängert, ohne an dem Gesetz etwas geändert zu haben. Das ist für mich ein Zeichen dafür, dass Sie entweder das Gesetz gut finden oder dass Sie einfach kein Interesse am Thema „Korruptionsbekämpfung“ haben. Ich tendiere übrigens zum Letzteren.

Was wir heute von der Piratenfraktion vorgelegt bekommen haben, das toppt aus meiner Sicht wirklich alles. Ihnen ist offensichtlich nicht bewusst, dass die Laufzeit des Gesetzes bereits bis Ende 2014 verlängert ist. Außerdem haben Sie ein halbes Jahr ins Land gehen lassen, nämlich seit Ende Juni, seitdem es den Gesetzentwurf der Landesregierung gibt, ohne irgendeinen konkreten Vorschlag zu machen. Sie hatten genug Zeit, sich konkrete Änderungen auszudenken. Was der Budenzauber heute soll, das weiß ich nicht. Für mich ist das ein großes Fail.

Ich will nicht bestreiten, dass das Gesetz, so wie wir es in Nordrhein-Westfalen haben, nicht jede Dimension des breiten Feldes Korruptionsbekämpfung abdeckt und nicht jeden Fehler korrigieren kann. Aber es hat sich gezeigt, dass wir einen Bewusstseinswandel geschaffen haben. Wir haben auch ein konkretes Instrumentarium geschaffen, mit dem wir der Lösung dieses Problems ein Stück weit näher kommen. Von daher ist es notwendig, dass dieses Gesetz erhalten bleibt und so geändert wird, wie es vorgeschlagen ist. – Herzlichen Dank.

11. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel I

Elfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtags. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat zulässig. Sie können der Verwurzelung der Landtagsmitglieder in der Gesellschaft und im Arbeitsleben Rechnung tragen.

(2) Ein Mitglied des Landtags darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis darf es nur annehmen, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Die Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Landtags, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird, ist unzulässig. Besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, dürfen von dieser vergütet werden.

(3) Wirkt ein Mitglied des Landtags in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen.

(4) Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig und daher zu unterlassen.

(5) In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich über die Auslegung der Bestimmungen durch Rückfragen bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Landtags zu vergewissern.“

2. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a

Anzeigepflichten

(1) Die Mitglieder des Landtags haben die Pflicht zur Anzeige

1. ihres Berufes und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können;

2. von Art und Umfang der nach Nummer 1 anzeigepflichtigen selbständigen oder unselbstän-

digen Tätigkeiten oder Gewerbe, wobei der Umfang der Tätigkeiten in der durchschnittlichen zeitlichen Inanspruchnahme (wöchentlich, monatlich oder jährlich) anzugeben ist;

3. von Art, Höhe und Herkunft der aus den anzeigepflichtigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten oder Gewerbe jeweils erzielten Entgelte;

4. und gesonderten Rechnungsführung über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Wert von 1.000 Euro in einem Kalenderjahr überstiegen wird. Solche Spenden und Zuwendungen sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. Zuwendungsgebers der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres für das vergangene Jahr.

(2) Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich folgende Tätigkeiten und Verträge anzuzeigen, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind:

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe und Tätigkeiten, und zwar

a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (mit Branche) sowie der Art der Tätigkeit, insbesondere die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,

b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes, Ort der Ausübung sowie falls vorhanden - Name und Sitz der Firma,

c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,

d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens.

3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften.

4. Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen mit Bedeutung auf Landes- oder Bundesebene.

5. Sonstige Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandates bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, wie z.B. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen mit lokaler Bedeutung.

6. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

7. Das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird.

(3) Bei der Anzeige von Entgelten nach Absatz 1 Nummer 3 sind die für eine Tätigkeit erhaltenen Einnahmen beziehungsweise die erzielten Einkünfte unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen, Aufwandsentschädigungen, Gratifikationen und Tantiemen nach folgender Maßgabe zugrunde zu legen:

1. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Entgelte den Betrag von 5 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 AbgG im Monat bzw. im Jahr nicht übersteigen.

2. Bei den Entgelten nach Absatz 2 Nummern 1, 4 und 5 ist der Jahresbetrag in Höhe der erzielten Einkünfte anzugeben.

3. Bei den Entgelten nach Absatz 2 Nummern 2, 3 und 6 ist der jeweilige Monatsbetrag in Euro und Cent anzugeben.

4. Das gilt auch für Entgelte aus Berufen nach Absatz 2 Nummer 1, sofern diese auf einer außerordentlichen Tätigkeit beruhen, sowie bei freien Berufen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 c)

für Entgelte, die auf einer Einzelvereinbarung im Rahmen oder außerhalb bestehender Gebührenordnungen beruhen und den Betrag von 2.000 Euro monatlich übersteigen.

5. Bei üblicherweise unregelmäßigem Zufluss von Entgelten, die auf der Grundlage einer regelmäßigen, der Ziffer 2 vergleichbaren Tätigkeit erwirtschaftet werden, kann statt des Monatsbetrages der jeweilige Jahresbetrag angegeben werden.

(4) Die Mitglieder des Landtags sind zusätzlich verpflichtet, die Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 auch aus der Zeit vor der Mitgliedschaft im Landtag anzuzeigen, soweit sie in den letzten zwei Jahren vor der Mandatsübernahme aufgegeben worden sind.

(5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Die Anzeigepflicht ist so zu erfüllen, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu ist statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben sowie Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis zu machen. Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird.

(6) Die Anzeigen sind bei der Präsidentin des Landtags nach folgender Maßgabe einzureichen:

1. Anzeigen nach Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme des Mandats

2. Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrem Eintritt

3. Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 jährlich, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres für das vergangene Jahr

4. Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 monatlich innerhalb von drei Monaten.“

3. Nach § 16a wird folgender neuer § 16b eingefügt:

„§ 16b Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für eine oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen auftreten, haben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.

(2) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen eine oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen auftreten, haben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in Bezug auf Landesmittelbehörden, soweit diese den Ursprungsbescheid erlassen haben bzw. den Erlass oder die Vornahme einer anderen Verwaltungshandlung abgelehnt haben, sowie insbesondere bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

4. Nach § 16b wird folgender neuer § 16c eingefügt:

„§ 16c Veröffentlichung

(1) Die Angaben gemäß § 16a Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 und 3 werden auf den Internet-Seiten des Landtags (www.Landtag.NRW.de) veröffentlicht.

(2) Entgelte nach § 16a Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 4 werden mit ihrem monatlichen Betrag in Euro und Cent unverzüglich veröffentlicht.

(3) Die Angaben gemäß § 16a Absatz 3 Nummer 2 werden in Stufen veröffentlicht. Die Stufe 1 erfasst anzeigepflichtige jährliche Einkünfte bis 1.000 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 2.500 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 5.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 10.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 20.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 40.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 60.000 Euro. Bei allen folgenden Stufen, deren Nummerierung sich fortlaufend erhöht, werden jeweils 30.000 € zum Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe addiert. Die Einkünfte werden der entsprechenden Stufe zugeordnet, sofern der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe überschritten wurde. Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte nach § 16a Absatz 3 Nummer 4 angezeigt, wird die Einkommensstufe bzw. der Betrag mit Angabe des Monatsnamens veröffentlicht.

(4) Spenden nach § 16a Absatz 1 Nummer 4 werden jährlich unter Angabe der Höhe und Herkunft veröffentlicht. Für Spenden an ein Mitglied des Landtags findet § 25 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.“

5. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Verfahren bei Verstößen

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass

1. ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach §§ 16, 16a verletzt oder

2. gegen das Verbot gemäß § 16 Absatz 2 verstoßen hat oder

3. ein Mitglied des Landtags sich weigert, an der Aufklärung mitzuwirken, oder

4. die nach § 16a Absatz 2 angezeigten Tätigkeiten und Verträge sowie die daraus erzielten Entgelte oder die angezeigten Spenden die unabhängige Ausübung des Mandats gefährden, leitet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags nach Anhörung des betreffenden Mitglieds des Landtags eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer Gegenleistung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 4 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Sie bzw. er kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen. Ferner kann sie bzw. er die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Fraktion, der das betreffende Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt (z. B. Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt.

(3) Stellt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags fest, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, unterrichtet sie bzw. er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes fest, ob ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt.

(4) Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtags, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zu der Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenbezüge festgesetzt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen eine Fraktionsvorsitzende bzw. einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtags an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle einer bzw. eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 3 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin bzw. der Präsident eigene Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach diesen Vorschriften zu verfahren.

(6) Die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird unbeschadet weiterer Sanktionen als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandates nicht vorliegt, kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied des Landtags veröffentlichen. Sie wird veröffentlicht, falls das betreffende Mitglied des Landtags es verlangt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Wer eine nach § 16 Absatz 2 verbotene Zuwendung empfängt, hat sie oder, falls dies nicht möglich ist, ihren Wert an das Land abzuführen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.

(8) Für Streitigkeiten gegen einen nach Absatz 4 oder Absatz 7 erlassenen Verwaltungsakt ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Zuständig ist das Gericht am Sitz des Landtags.“

Artikel 11 Inkrafttreten

1. Artikel I tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

2. § 16a Absatz 6 Nummern 3 und 4 gilt für Entgelte ab dem 1. Januar 2015.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2014

Carina Gödecke
Präsidentin

10 Jahre LobbyControl

Vortrag Harald Schumann

Ganz herzlichen Dank für die Einladung. Fühle mich wirklich geehrt, hier zu diesem großartigen Anlass sprechen zu dürfen.

10 Jahre! Eigentlich kaum zu glauben. Ich erinnere mich noch gut an damals, als Uli Müller und Heidi Bank, die damals noch Heidi Klein hieß, mich zu einer der ersten PK eingeladen hatten, um ein paar unterstützende Worte zu sagen. Und ganz ehrlich, ich wünschte dem Vorhaben zwar alles Gute, aber so richtig dran geglaubt habe ich nicht. Allzu hoch schienen mir die Hürden auf dem Weg zur öffentlichen Wahrnehmung, und erst recht zu tatsächlicher politischer Wirkung. Der Irrtum hätte größer nicht sein können. Heute ist LC ein bekannter Akteur auf der politischen Bühne, die Mitarbeiter werden regelmäßig zitiert, werden als Experten geladen oder treten in Talkshows auf. Und seien es die sogenannten Nebentätigkeiten der BT-Abgeordneten oder die Entlarvung der politischen Führungskräfte als Lobbyisten im Amt, die mit der Aussicht auf lukrative Jobs in den Konzernen geködert werden; sei es die als Lernhilfe getarnte Gehirnwäsche für unsere Kinder an den Schulen durch manipulative Unterrichtsmaterialien oder die verdeckte PR in sozialen Medien – all diese dunklen Seiten des Lobbyismus hat LC öffentlich gemacht, und so ganz wesentlich auch die politische Agenda mit bestimmt.

Und erst gestern ist ein großer Sieg dazugekommen: Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat abschließend und rechtskräftig entschieden, dass alle BT-Fraktionen, und eben auch die Union offenlegen muss, wem sie Hausausweise für den freien Zugang zum Bundestag gewährt. Künftig dürfen wir wenigstens wissen, welche Lobbyisten dieses Privileg genießen. LC war zwar nicht der Kläger, sondern dank meines Kollegen Jost Müller-Neuhof der Tagesspiegel. Aber sicher ist, ohne die Arbeit von LC wäre es wohl nicht so weit gekommen.

Das kann man gar nicht genug loben, dafür ein großes Dankeschön.

Aber, und das ist die schlechte Nachricht, bei all dem ist eine verblüffende und paradoxe Entwicklung zu beobachten:

Ja, das Problem der intransparenten und unkontrollierten Einflussnahme von starken wirtschaftlichen Akteuren wird inzwischen viel intensiver wahrgenommen und diskutiert als vor zehn Jahren. Nie wussten wir so viel über die verborgene Mechanik des Lobbyismus wie heute. Aber gleichzeitig wird das eigentliche Problem immer größer: Der Zugriff organisierter wirtschaftlicher Interessen auf die Gestaltung von Gesetzen und Regeln nimmt ständig zu, nicht ab, und das obwohl wir vielfach die Akteure und die personellen Verflechtungen zwischen Konzernen, staatlicher Bürokratie und der Politik-Elite ziemlich genau kennen.

Ein herausragendes Beispiel ist die Finanzindustrie. Sieben Jahre ist es nun her, dass die Lenker der globalen Kapitalströme die Weltwirtschaft in die schlimmste Rezession seit 1930 stürzten. Zig Millionen Menschen rund um die Welt verloren ihre Arbeit. Den wirtschaftlichen Schaden aus verlorener Wirtschaftsleistung beziffern Fachleute für die Vereinigten Staaten auf mehr als 10 Billionen Dollar, das sind 10 tausend x 1000 Millionen. In Europa ist der Schaden vermutlich sogar noch höher. Allein die Bankenrettung in Deutschland wird am Ende mindestens 60 Milliarden Euro kosten, soviel wie der doppelte Jahresetat aller deutschen Universitäten zusammen. Und heute, sieben Jahre nach dem Crash, hat die Wirtschaftsleistung der Eurozone noch nicht mal das Niveau von 2008 erreicht.

Allein das wäre ja nun wirklich ein ausreichender Grund, die Finanzbranche radikal zu reformieren, um eine Wiederholung dieser Katastrophe auszuschließen. Keine geringere als Kanzlerin Merkel brachte die zentrale Maxime dieser Re-Regulierung im September 2009 auf die passende Kurz-Formel, ich zitiere:

„Nieder wieder darf eine Bank so groß sein, dass sie Staaten erpressen kann, das ist der wichtigste Punkt.“

Doch genau an diesem wichtigsten Punkt ist es der Finanzlobby gelungen, alle relevanten Reformvorschläge zu blockieren. Gesetzesvorschläge zur Zerschlagung systemgefährlicher Finanzkonzerne wurden gar nicht erst vorgelegt. Und jene Reformen, die wenigstens das Risiko-Geschäft mit Wertpapieren vom übrigen Einlagen- und Kreditgeschäft trennen sollten, wurden so weit verwässert, dass sie außer zusätzlichem bürokratischen Aufwand für die Aufseher nichts bringen werden.

Der wichtigste Punkt der Kanzlerin wurde also gar nicht erst angegangen, schlimmer noch: Die System-Banken und Versicherungen, also jene, die im Krisenfall freien Zugriff auf die Staatskasse bekommen, sind heute sogar noch größer und noch mächtiger als 2008.

Angesichts des angerichteten Schadens ist das ein ungeheuerliches Politik-Versagen. Ganz sicher ist das auch eine Folge der Tatsache, dass die führenden Manager der globalen Finanzkonzerne quasi eine Standleitung ins Berliner Kanzleramt, das Weiße Haus oder das Brüsseler Berlaymont haben, dem Sitz der EU-Kommission. Und gewiss gab und gibt es dort eine Menge Gespräche und Korrespondenz, die, wenn sie veröffentlicht werden müssten, für die betroffenen Politiker und Beamten hochnotpeinlich wären. Aber hätte das am Ergebnis wirklich etwas geändert? Ich werde gleich noch einmal drauf zurückkommen.

Ein weiterer Fall, der jeden Steuerzahler eigentlich zur Weißglut treiben muss, ist die Steuerflucht der transnationalen Konzerne. Das Problem ist jetzt seit Jahrzehnten bekannt. Ich selbst habe schon vor 20 Jahren das erste Mal darüber geschrieben: Unter Anleitung des Kartells der vier Prüfungskonzerne PWC, KPMG, EY und Deloitte spielen die großen Weltunternehmen die Nationalstaaten systematisch gegeneinander aus, und ergaunern sich, man muss es wirklich so nennen, ergaunern sich Steuersätze von einem Prozent und weniger. Das ist eine unerträgliche Ungerechtigkeit, wenn man etwa die brutale, menschenverachtende Kürzung der Ausgaben im Gesundheitswesen der überschuldeten Länder der Eurozone dagegen hält.

Den Staatskassen der EU-Länder entgehen durch diese organisierte Steuerflucht der Konzerne nach Kalkulation des Sonderausschusses des Europäischen Parlaments mindestens 50 Milliarden Euro im Jahr, wahrscheinlich sogar weit mehr. Auch dieser Umstand ist ein allemal ausreichend Grund für eine radikale Reform, die mit diesem Unfug ein für alle Mal aufräumt. Wer das noch nicht kapiert hatte, dem boten die Enthüllungen im Rahmen der Luxleaks-Affäre vor einem Jahr noch einmal ausreichend Anschauungsmaterial. Darum ja auch gab es den Sonderausschuss im EP.

Aber was hat sich jetzt, nach gefühlten 100 Studien der OECD und zahlreicher NGOs zum Thema, nach Dutzenden von Anhörungen und Sonntagsreden tatsächlich geändert? Die Antwort lautet auch hier wieder: Fast nichts

Ja, die EU-Staaten haben beschlossen sich künftig gegenseitig über die Steuerdeals zu unterrichten, die sie den jeweiligen Konzernniederlassungen in ihrem Land anbieten. Aber wissen dürfen davon nur die Finanzbehörden. M. a. W.: Man unterrichtet sich künftig, wie die Beihilfe zur Steuerflucht abläuft, aber alles bleibt geheim, ein Zwang zum politischen Handeln wird daraus nicht erwachsen.

Und über all dem regieren Figuren wie Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker oder der niederländische Finanzminister Jeroen Deijsselbloem, die skrupellos dieses amoralische Geschäft auf die Spitze getrieben haben, und dennoch völlig unangefochten ihre Ämter ausüben. Letzterer bringt es sogar fertig, als Chef der Eurogruppe von den Griechen den Aufbau eines ordentlichen Steuersystems zu fordern, während die in Griechenland tätigen internationalen Konzerne mit ausdrücklicher Billigung seines Ministerium ihre dort erzielten Gewinne über eine niederländische Briefkastenfirma steuerfrei außer Landes schaffen.

Ich gebe zu, bei diesem Abgrund an Heuchelei, gerade wenn ich an die Not in Griechenland denke, wünsche ich mir manchmal, ich würde Herrn Deijsselbloem gerne mal allein im Dunkeln begegnen.

Aber ganz im Ernst: Im Grunde muss sich doch jeder aufmerksame Zeitungsleser inzwischen fragen: Hey, was läuft hier eigentlich?

Schließlich sind das ja nur zwei von hunderten vergleichbarer Fälle. Denken Sie nur an die Autoindustrie und ihren Abgasschwindel. Dass die offiziellen Werte nicht stimmen, hat das Umweltbundesamt schon

vor zehn Jahren angeprangert, trotzdem geschah nichts. Im Gegenteil, stattdessen läuft die fortwährende Verbrüderung der gesamten Politik-Elite mit den Autoherstellern. Ich weiß schon gar nicht mehr, wer der letzte deutsche Regierungschef war, der sich nicht Auto-Kanzler nennen ließ – ein Phänomen, das auch vor den Grünen nicht haltmacht, siehe Baden-Württembergs Ministerpräsident Kretschman.

Und genauso ist es mit allen anderen Branchen auch. Sei das nun die Pharma- und Chemie-Industrie, ich erinnere nur an den milliardenteuren teuren Fehlalarm mit der Schweinegrippe oder den jüngsten Skandal um das krebserregende Totalherbizid Glyphosat, oder sei es die Lebensmittelindustrie mit ihrer Weigerung, die Inhaltsstoffe ihrer Mixturen ordentlich zu deklarieren, oder die IT-Branche, der es gelingt ihre Abzocke bei Datengebühren und Softwarelizenzen zu verteidigen, es ist immer wieder dieselbe Mechanik am Werk. Die nötigen Reformen sind klar, aber in vier von fünf Fällen gewinnen die Vertreter der Konzerninteressen. Ich könnte Stunden damit verbringen, Geschichten aufzuzählen, die vom immer weiter wachsenden Einfluss der Großunternehmen und ihrer Kapitaleigner auf die Politik zeugen.

Für viele Zeitgenossen sieht das so aus, als seien die Verantwortlichen eben gekauft oder korrupt, und es mangle einfach an öffentlicher Moral und ehrlichen Leuten an der Spitze. Und ich wünschte, sie hätten Recht. Denn wenn das so wäre, dann würde es ja genügen, drauf zu dringen, das politische Personal auszutauschen und alles würde gut.

Doch leider ist es nicht so einfach. Tatsächlich sind all diese illegitimen, zuweilen sogar illegalen Übergriffe der Wirtschaftsmächtigen auf die Regierungen und Parlamente hinter dem Rücken der Bürger der Ausdruck einer langfristigen Fehlentwicklung, die sich fortwährend beschleunigt. Das hat einst in den 70er Jahren mit der Aufhebung der festen Wechselkurse und der Kontrollen des internationalen Kapitalverkehrs begonnen. In der Folge entwickelte sich das, was dann später Standortwettbewerb genannt wurde, also die Konkurrenz der Staaten um Investoren und ihr Kapital. Seine volle Wucht entfaltete das mit

dem Fall der Mauer und der Integration des früheren Ostblocks und Chinas in die Weltwirtschaft und seitdem befinden sich alle Industriegesellschaften auf einer schiefen Bahn, die immer tiefer hineinführt in die Unterwerfung aller Politik unter die Logik des mobilen Kapitals.

Kein Politiker, keine Partei wagt es mehr, sich ernsthaft dagegen zu stemmen, jedenfalls dann, wenn sie Regierungsverantwortung haben. Nicht mal die Linkspartei, man schaue nur in die Lausitz und den Kampf der Linken um die Fortführung des Braunkohlewahnsinns. Und das ist eben keine Frage der persönlichen Integrität. Sondern dahinter steht ganz schlicht die berechnete Furcht vor Kapitalentzug und dem Verlust von Jobs, über die jede Regierung zu Fall gebracht werden kann.

Nur so ist zu erklären, warum etwa Europas Sozialdemokraten durchweg von Helsinki bis Athen das ur-sozialdemokratische Ziel der Gerechtigkeit bei der Verteilung von Einkommen und Vermögen aufgeben und sich lieber tendenziell selbst abschaffen, als mit einer deutlich erhöhten Besteuerung von Kapitaleinkommen und Vermögen der wachsenden Ungleichheit entgegen zu wirken.

Ein Paradebeispiel für diesen Vorgang ist Sigmar Gabriel. Der Mann ist gewiss nicht dumm und auch

nicht gekauft. Ich habe ihn einst, damals noch in Niedersachsen als blitzgescheiten, belesenen und überzeugten Sozialdemokraten kennengelernt. Aber nun, als Bundeswirtschaftsminister, verkauft er seine politische Seele für einen monströsen Anschlag auf die Demokratie, namens TTIP, das sogenannte transatlantische Freihandelsabkommen. Selbst in seiner eigenen Partei haben die meisten Mitglieder inzwischen verstanden dass TTIP mit Freihandel und der Schaffung von Arbeitsplätzen so viel zu tun hat, wie die Dieselmotoren von VW mit dem Umweltschutz, nämlich gar nichts.

Stattdessen geht es um die Einrichtung von Instanzen und Gremien, die transnationalen Unternehmen und ihrer Armee von Anwälten noch mehr Macht und Einfluss verschaffen sollen. Die umstrittenen Schiedsgerichte, die Kapitalgesellschaften eine supranationale Paralleljustiz bieten, sind ja nur ein Element von vielen. Weit

schwerer noch wiegt die geplante regulatorische Kooperation. Dabei ist vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörden der USA und der EU sich über alle künftig geplanten Regeln und Gesetzentwürfe, die Produkte und Dienstleitungen betreffen, in geheim tagenden Ausschüssen verständigen, noch bevor irgendein Parlament oder die Öffentlichkeit von diesen Planungen überhaupt erfährt.

Kürzlich hat die EU-Kommission ihren eigenen Textentwurf für dieses Kapitel des Abkommens vorgelegt. Und das geht sogar noch weiter. Denn darin ist vorgesehen, dass sich beide Seiten, die USA und die EU, auch noch verpflichten, alle Vorschläge, die in einem der rund 2000 vorgelagerten Gremien, von der OECD bis zu den internationalen Ausschüssen zur Vereinbarung technischer Normen verabschiedet werden, automatisch Gesetzeskraft zu verleihen. Käme es dazu, wäre das ein Einfallstor für den Lobbyismus, wie es das noch nie gab. Es wäre gar nicht mehr notwendig Minister und Abgeordnete unter Druck zu setzen und womöglich öffentliche Auseinandersetzungen zu führen. Nein, die meisten Anliegen könnten diskret unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgesetzt werden.

Passend dazu hat die EU-Kommission ein Programm gestartet, das unter dem unscheinbaren Titel „Better Regulation“, bessere Regulierung, daher kommt. Damit, so verspricht es Frans Timmermans, der Vize-Präsident der EU-Kommission und auch er ein früherer Sozialdemokrat, soll verhindert werden, dass allzu viele oder gar unnütze Vorschriften verabschiedet werden, die den Bürgern das Leben schwer machen. Das klingt gut, und ist doch grob irreführend. Denn das Instrument für diesen Zweck soll wiederum ein anonymer Ausschuss aus Beamten und externen Experten sein, die ermächtigt werden, geplante Regeln abzusegnen oder abzulehnen, indem sie für alle Richtlinien und Verordnungen eine Kosten-Nutzen-Abwägung durchzuführen.

Wie das ausgeht, kennt man aus den USA. Die Kosten, die in der Regel von Herstellern und Dienstleistern zu tragen sind, sind leicht in Euro und Cent zu kalkulieren und ebenso leicht aufzublähen. Der Nutzen dagegen, der etwa in einem besseren Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer und Verbraucher besteht, ist allenfalls langfristig und unter schwer prüfbar Annahmen zu berechnen. So sind die nötigen

Gutachten ein weiteres Einfallstor für Lobbyismus. Denn unabhängige Experten gibt es für die meisten Produkte gar nicht. Damit legt sich die Kommission also selbst eine Kette um, und schon ist klar, dass die Abteilungen für Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz die Verlierer sein werden.

Das Programm geht jedoch noch viel weiter. Herr Timmermans fordert nämlich, dass nicht nur die Kommissions-Abteilungen, sondern auch das Parlament, sich diesem Regime unterwirft. Geht es nach ihm, dann sollen die EU-Parlamentarier, bevor sie es wagen, einen Kommissionsentwurf zu ändern, womöglich gar zu verschärfen, wie sie es etwa bei der Regulierung der Finanzspekulation auf Lebensmittel getan haben, auch diese Änderungen erst durch den Kosten-Nutzen-Apparat prüfen lassen. Und nur wenn der grünes Licht gibt, sollen die Änderungen rechtskräftig

werden. Das Verfahren ist noch in der Verhandlung. Aber zu befürchten ist, dass Parlamentspräsident Martin Schulz, auch er so ein gewendeter Sozialdemokrat, auch diese weitere Kastration des Parlaments durchdrücken wird, genauso wie er vergangene Woche verhindert hat, dass der Sonderausschuss zur Steuerflucht der Konzerne fortgesetzt wird, nur um seinem Kumpel Jean-Claude Juncker den Rücken frei zu halten.

Der Vorgang zeigt auch an, wohin die Reise geht. Gerade weil die Macht der Wirtschaftselite und ihrer Agenten in den Apparaten auf wachsenden Widerstand trifft, betreiben diese umso intensiver die Schaffung und Nutzung von Instanzen, mit Hilfe derer sie sich der Kontrolle gleich ganz entziehen. Das ist genau der Weg in die Post-Demokratie, vor dem der britische Soziologe Collin Crouch schon vor zehn Jahren gewarnt hat.

Ein herausragender Fall war da auch die Schaffung der Troika aus IWF, EZB und EU-Kommission zur Durchsetzung der Schockprogramme in den Krisenländern der Eurozone. Dieses Beamtenheer, eingesetzt von der Eurogruppe, einem informellen Gremium ohne jede Rechtsgrundlage, war und ist nicht mal Teil des europäischen Rechtssystems. Vielmehr entscheiden da weitgehend unbekannte Beamte, die keinem Parlament und nicht mal dem Rechnungshof rechenschaftspflichtig sind, über das Schicksal von

Millionen. Und niemand, auch nicht der Europäische Gerichtshof, kann sie zur Rechenschaft ziehen, auch dann nicht, wenn man ihnen die Verstrickung in korrupte Deals nachweisen könnte. Die Herren und einige wenige Damen genießen diplomatische Immunität. So unkontrollierte Macht öffnet deren Missbrauch Tür und Tor. Unvermeidlich hat sie denn auch dazu geführt, dass völlig unbemerkt von der Öffentlichkeit selbst völlig absurde Lobbyinteressen eins zu eins umgesetzt wurden.

Das jüngste Beispiel, auf das ich stieß, war die Sache mit der Milch in Griechenland. Dort galt, dass Frischmilch nicht länger als fünf Tage nach der Abfüllung gelagert werden darf. Das hieß, dass in den Supermärkten praktisch nur griechische Frischmilch verkauft wurde. Die großen Ketten wie Lidl konnten deshalb keine billige Überschussmilch aus Deutschland und Holland vermarkten, mit der sie weit größere Gewinnspannen einstreichen könnten.

Also, was geschah? Das jüngste Memorandum, das jetzt nach der Verwandlung von Griechenland in ein Protektorat umgesetzt wird, verlangte, dass diese Frischpflicht ersatzlos abgeschafft wird und so ist es nun auch passiert. In der Folge werden griechische Bauern und Molkereien Marktanteile, Jobs und Einkommen verlieren und genauso der Staat an Steuereinnahmen. Das Ganze ist an wirtschaftlicher Irrationalität kaum zu überbieten, aber die Griechen haben keine andere Wahl und das Europaparlament ist gar nicht erst zuständig.

In die gleiche Kategorie fällt der ungeheuerliche Machzuwachs der Europäischen Zentralbank. Dass diese in ihren geldpolitischen Entscheidungen unabhängig ist, hat seine historische Begründung. Wenn Regierungen direkten Zugriff auf die Geldschöpfung hatten, ging das oft schief. Doch im Gefolge der Eurokrise ist den EZB-Direktoren eine Macht zugewachsen, die allen demokratischen Prinzipien Hohn spricht. Der EZB-Vorstand hat in alleiniger Verantwortung entschieden, in Griechenland eine Bankenpanik zu erzeugen, mit der die linke Regierung erpresst wurde das Gegenteil von dem zu tun, wofür die Bürger gestimmt hatten. Jetzt, im Zuge des massenhaften Aufkaufs von Staatsanleihen, kann der EZB-Vorstand in alleiniger Regie ohne jede Kontrollinstanz entscheiden, was mit den

Zinseinahmen von mindestens 20 Milliarden geschehen wird, ein irrer Vorgang.

Gleichzeitig ist aber ausgerechnet Mario Draghi, der Präsident der EZB, Mitglied eines der einflussreichsten Lobby-Gremien der Welt: Der Group of Thirty. Was das ist, kann keiner besser beschreiben als mein Kollege Norbert Haering vom Handelsblatt. Hier ein kleiner Auszug aus seinem Blog:

„In der G-30 gibt es **zehn ehemalige Zentralbanker, die heute ein zumeist sehr hohes Salär als Topmanager einer internationalen Finanzinstitution verdienen.** Neben den zehn Bankern, die früher Zentralbanker waren, gibt es umgekehrt noch **drei aktive Zentralbanker, die früher hochkarätige Privatbanker** waren, und zwar **alle bei der gleichen Firma, Goldman Sachs. Es sind dies die Präsidenten von drei der wichtigsten Zentralbanken** der westlichen Welt, neben Draghi auch der Chef der Bank von England, Mark Carney, und der Chef der Federal Reserve of New York, William Dudley, der für die Aufsicht über die Wall Street zuständig ist. **Und was machen sie da?** Sie erarbeiten unter anderem gemeinsam, **wie gute Aufsicht über diese großen internationalen Finanzinstitute auszusehen hat** und veröffentlichen das Ergebnis, damit die Banker und Aufseher der unteren Ebene wissen, wie sie sich verhalten sollen.“

Allein schon diese wenigen Fakten sprechen für sich.

Liebe Freunde und Aktivisten, wenn man sich all das vor Augen führt, von TTIP bis Troika, von Better Regulation bis zur unkontrollierten Macht der EZB, dann entsteht ein erschreckendes Bild: Hier erhebt eine Diktatur der Wirtschaftselite und ihrer Technokraten ihr Haupt, die wir auf gar keinen Fall zulassen dürfen.

Nicht nur, dass damit die Gesellschaft immer ungerechter wird. Zugleich sind diese Fehlentwicklungen auch ein direkter Antrieb für Anti-Europäer und Rechtspopulisten. Die Formel „Wir gegen die Eliten“ zündet nicht nur bei Linken, sondern auch bei denen, die das gleich mit Rassismus und dem Ruf nach dem starken Führer verknüpfen.

Darum halte ich es ausgemacht: Wenn es nicht gelingt, diese Erosion der Demokratie zu stoppen, dann werden sich immer mehr Menschen von der Idee des geeinten Europa und den Prinzipien der offenen Gesellschaft abwenden, und ihre Stimme jenen geben, die ihnen das Heil in nationaler Abschottung und autoritärer Führung versprechen.

Und dann ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis auch in einem der Kernländer Europas Figuren wie Marine Le Pen an die Macht kommen, die der Unmenschlichkeit den Weg bahnen und sich vermutlich, genauso wie einst die Nazis, mit den Wirtschaftsmächtigen arrangieren werden.

Ja, ich weiß, das klingt jetzt alles gar nicht gut. Aber, und das ist mindestens genauso wichtig: Auch die Gegenbewegung wächst, und zwar gewaltig. Dreieinhalb Millionen Unterschriften gegen TTIP, mehr als 200 000 Menschen bei der Anti-TTIP-Demo in Berlin – seit den Hochzeiten der Friedensbewegung hat es kein so mächtiges Lebenszeichen der Demokratie von unten mehr gegeben. Fürs erste haben wir damit den schlimmsten aller Gegner erst mal matt gesetzt: Nämlich das Gefühl der eigenen Ohnmacht. Mir ging es richtig gut an dem Tag.

Sehr, sehr viele Menschen aus ganz unterschiedlichen Schichten und Kulturen kamen da zusammen. Die wenigsten wissen, was genau hinter dem Kürzel ISDS steht und noch weniger wissen, was mit Regulatory Corporation gemeint ist. Aber alle spüren, dass dieser langjährige Trend zur Verschiebung der politischen Macht in den vor-parlamentarischen und transnationalen Raum eine fundamentale Bedrohung ihrer demokratischen Rechte darstellt. Wenn Dreiviertel aller Befragten ein Lobbyregister und die Offenlegung der Kontakte fordert, wie die jüngste Umfrage von Lobbycontrol ergab, dann tun sie das ja nicht, weil sie ganz abstrakt hehre Prinzipien hochhalten wollen, sondern weil sie ahnen, dass da eine bedrohliche Fehlentwicklung im Gange ist. Und es ist nicht allein die Zahl der Unterstützer, die wichtig ist Dazu gehört, dass sehr viele, gutbürgerliche und gut situierte Zeitgenossen aufwachen und anfangen, sich in eigenen Gruppen zu engagieren. Neulich musste ich mich einer OP in einem Zehlendorfer Krankenhaus unterziehen, und als der Chefarzt las, ich sei Journalist, fragte er mich zuallererst, wie stehen Sie zu TTIP? Ich stand zum Glück richtig, und musste um meine Behandlung nicht fürchten, aber verblüfft war ich schon. Noch viel stärker ist die Skepsis unter Juristen. Diese sind nun mal geeicht auf den Schutz der Grund- und Bürgerrechte. Und genau diese greifen die Lobbykraten ja an.

Wenn daraus mehr werden soll, dann sind natürlich Organisationen wie Lobbycontrol unverzichtbar. Und der grundsätzliche Ansatz ist auch genau der Richtige: Licht ins Dunkel der Abhängigkeiten bringen. Ja, wir müssen wissen, wer von den Mandatsträgern mit wem worüber verhandelt, wer welche Gesetzestexte schreibt, welche Abgeordneten über ihre beruflichen Engagements oder auch als Honorar getarnte Bestechungszahlungen in Interessenkonflikte verstrickt. All das ist richtig, aber es ist nicht genug. Allein damit werden wir die Übermacht etwa der Finanzindustrie nicht brechen.

Okay, ich weiß, jetzt begeben Sie mich auf fremdes Terrain, das ich als Journalist nicht wirklich beurteilen kann. Ich bitte darum schon vorab um Entschuldigung für die nun folgenden großmäuligen Vorschläge.

Tatsache ist jedoch, dass aus all den hoffungsvollen Ansätzen gegen die Machtergreifung der Konzernfürsten noch keine wirklich machtvolle Bewegung geworden ist. Darum denke ich: Wenn die Verteidigung der Demokratie gelingen soll, dann müssen die vielen Organisationen und Gruppen, die dafür streiten, viel enger zusammen arbeiten als bisher, und zwar europaweit. Das Kapital, um mal diesen altmodischen Ausdruck zu gebrauchen, ist auf Europa-Ebene perfekt organisiert und verfügt über unbeschränkte Mittel. Das wird den Verteidigern der Demokratie niemals gelingen, aber dafür können sie ihre Gegner in der Öffentlichkeit, auf der Straße, im Netz und in den Medien bloßstellen – vorausgesetzt sie ziehen an einem Strang. Gewiss, Lobbycontrol arbeitet eng mit dem Corporate Europe Observatory zusammen, und das ist auch gut so. Aber um auf Europa-Ebene schlagkräftig zu werden, genügt das nicht.

Es braucht viel mehr europäische Konzertierung. Ein erster Schritt könnte sein, mit ganz vielen Organisationen von Greenpeace bis Human Rights Watch, vom Europäischen Gewerkschaftsbund bis zu

Urgewald, einen gemeinsamen Recherchepool aufzubauen, wo ein Stab von erfahrenen Recherchenden alle Fakten zu einzelnen strategisch wichtigen Themen zusammenträgt und verständlich aufbereitet. Auf dieser Basis könnten dann alle gemeinsam europaweit mobilisieren.

In Washington gibt es das Center for Public Integrity, das ein wenig diese Funktion ausübt, obwohl auch das nicht genügend landesweit vernetzt ist. Aber die Idee ist gut. Ich würde mir wünschen, dass die europäischen NGOs gemeinsam ein solches European Center for Public Integrity gründen, mit dem die NGO-Szene wenigstens teilweise ihre Zersplitterung mit all ihren kleingeistigen Organisations-Egoismen überwindet. Oder zugespitzt ausgedrückt: Die Zivilgesellschaft braucht endlich europäische Zähne, wenn sie zur Demokratiebewegung wachsen soll. Ein solches gemeinsames Zentrum könnte auch dazu beitragen, die Beißhemmung vieler NGO-Aktivistinnen zu umgehen, wenn es um das „naming and blaming“ jener Leute geht, die in den Institutionen arbeiten, auf deren finanzielle Unterstützung so manche NGO angewiesen ist.

Also, um das konkret zu machen: Ich will, dass die Namen und Taten der Lobbyisten im Amt, aber auch die ihrer Einflüsterer, auf einem gemeinsamen europäischen Portal mit Fotos veröffentlicht werden. Es muss ein Risiko für die persönliche Reputation werden, wenn man sich allzu offen den Sachwaltern der Konzerninteressen einlässt. Ja, es gibt Lobbypedia und LobbyFacts, das europäische Pendant bei CEO, aber diese Datenbanken werden kaum genutzt und verbreitet, weil nur wenige davon überhaupt wissen.

Dazu würde auch gehören, in weit größerem Maße als bisher die Saboteure der Demokratie mit ihren eigenen Waffen zu schlagen: Es gilt Mittel und Wege zu finden, den unzulässigen Einfluss der Wirtschaftsmächtigen vor Gericht zu bringen. Ja, natürlich entscheiden auch Richter nur zu oft im Sinne der wirtschaftlich Mächtigen, aber trotzdem gilt: Das Grundgesetz und Menschenrechtscharta der EU sind starke Instrumente für alle Verteidiger der Demokratie. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes gegen Facebook & Co in Sachen Datenschutz waren da sehr vielversprechend. Und wie schon gesagt, es gibt viele gute Juristen, die sich beteiligen wol-

len.

Und dann schließlich, jetzt kommt der schwierigste Part: Ich glaube, die Verteidiger der Demokratie in der NGO-Szene müssen politischer werden. Das mag vielleicht komisch klingen, denn natürlich sind Aktivisten wie die hier bei Lobbycontrol per se politisch. Aber Öffentlichkeit herstellen ist zwar zwingend notwendig, aber es ist nicht hinreichend. Am Ende muss es auch genügend Leute in Parlamenten und Regierungen geben, die die notwendigen Maßnahmen auch in die politische Arena tragen und dort durchkämpfen.

Das heißt: Wer wirklich was ändern will, der muss rein in die Parteien. Das ist meine TINA-Feststellung. There is no alternative. Ich weiß, das hören die meisten nicht gern. Ihh, Parteien! Das steht für Ochsentour, Feilschen um Anträge, faule Kompromisse im Hinterzimmer und eitle Narzisten, die sich vor den Kameras spreizen und Wortmüll ausstoßen.

Aber, und das gilt für die Aktivisten aller Länder: An den Widrigkeiten des politischen Geschäfts führt kein Weg vorbei. Wenn nur noch Karrieristen und Opportunisten in den Parteien agieren, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir nur noch von Karrieristen und Opportunisten regiert werden.

Ja, ich will, dass Leute wie Ulrich Müller oder Heidi Bank im Bundestag meine demokratischen Rechte verteidigen. Und genau dort sowie im Europäischen Parlament müssen sie, müssen wir der schärfsten Waffe der Demokratie immer wieder neu zum Durchbruch verhelfen: Transparenz und Öffentlichkeit für genau die Fragen, die auch genau die Leitfragen meiner eigenen Arbeit sind: Cui bono? Wem nutzt es und von wo fließt das Geld.

Oder, wie der große Philosoph Immanuel Kant schon vor 220 Jahren schrieb:

„Alle auf das Recht anderer Menschen bezogenen Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht. Denn eine Maxime, die verheimlicht werden muss, und zu der ich mich nicht

öffentlich bekennen kann, ohne dass dadurch der Widerstand aller gegen meinen Vorsatz gereizt werde, kann diese Gegenbearbeitung aller gegen mich nirgendwo anders als von der Ungerechtigkeit haben, womit sie jedermann bedroht.“

Daran hat sich nichts geändert.

Wirtschaftliche Macht und Demokratie

Vortrag Harald Schumann, Mainz, 13.3.11

Guten Morgen,

ich möchte gerne mit einem Gedankenspiel beginnen.

Stellen Sie sich vor, ein Weltkonzern deutscher Herkunft trifft mit dem Bundesfinanzministerium eine geheime Verabredung. Danach soll die Bundeskasse die Schulden eines mittelständischen Unternehmens in Höhe von fast zehn Milliarden Euro übernehmen, damit dieses seine Schulden bei dem Großkonzern bedienen kann.

Die Überschuldung war entstanden, weil eben dieser Konzern dem Unternehmen zuvor Produkte verkauft hatte, die absichtlich fehlerhaft konstruiert und mit gefälschten Gütesiegeln ausgestattet waren. Aber das interessiert den Finanzminister nicht.

Er zahlt die zehn Milliarden aus dem ihm anvertrauten Steuergeld, ohne zu zögern. Das ist etwa so viel, wie alle deutschen Universitäten gemeinsam pro Semester an öffentlichen Geldern erhalten. Aber der Bundestag darf darüber nicht abstimmen. Er hat nicht mal das Recht, die zugehörigen Dokumente einzusehen. Und als ein paar Abgeordnete kritische Fragen stellen, kriegen sie keine Antwort. Und obwohl es starke Indizien gibt, dass organisierter Betrug im Spiel war, nimmt kein Staatsanwalt Ermittlungen auf.

Zehn Milliarden Euro, einfach so, ohne Parlamentsbeschluss? Organisierter Betrug? Konspiration zwischen Regierung und einem Konzern? Klingt unglaublich, oder?

Aber die Geschichte ist nicht erfunden, sondern hat sich vor unser aller Augen genauso abgespielt. Denn genauso hat die Deutsche Bank im Juli 2007 erst die Düsseldorfer Mittelstandsbank IKB in die Pleite gedealt und sich dann ihre vom Ausfall bedrohten Kredite über die KfW aus der Bundeskasse erstatten lassen.

Nächster Fall: Stellen Sie sich vor, die europäische Kartellbehörde entdeckt, dass ein großer deutscher Konzern gemeinsam mit anderen aus der gleichen Branche konspiriert, um den Wettbewerb auszuschalten und die Preise ihres Produkts europaweit nach oben zu treiben. Der Schaden zu Lasten der Verbraucher liegt im zweistelligen Milliardenbereich pro Jahr. Die Ermittler haben zahlreiche belastende Unterlagen beschlagnahmt und sogar massive Indizien dafür gefunden, dass die Kartellbrüder die Börsenpreise manipuliert haben. Trotzdem wird keine Anklage erhoben. Denn Verstöße gegen das Kartellrecht sind nur eine Ordnungswidrigkeit.

Und trotz des Milliarden Schadens bei den Bürgern wird keiner der beteiligten Manager irgendwie zur Verantwortung gezogen. Ja, es wird nicht einmal ein Bußgeld gegen den Konzern verhängt. Stattdessen muss er lediglich ein paar Auflagen zur weiteren Geschäftsführung erfüllen.

Und die Parlamente, die Volksvertreter? Machen nichts. Die Bürger werden zwar abgezockt, aber ihre Vertreter kümmert es nicht.

Klingt schon wieder verrückt, oder? Ist aber genauso geschehen. 2008 wurde der Stromkonzern Eon von der EU-Kommission der Preisabsprache und Manipulation der Preise an der Strombörse überführt. Es gab Hunderte von belastenden Protokollen und Emails. Aber trotzdem endete das ganze Verfahren

damit, dass Eon nur ein paar Unternehmensteile verkaufen musste. Sonst geschah nichts.

Dritter Fall. Stellen Sie sich vor, eine große EU-Behörde vergibt jedes Jahr an die 30 Milliarden Euro an Subventionen an eine bestimmte Wirtschaftsbranche, und dort vornehmlich an große Konzerne. Bisher sind schon mindestens 90 Milliarden Euro geflossen. Das ist schon ein Haufen Geld. Aber kein Parlament, weder das in Straßburg noch die in den EU-Hauptstädten haben jemals über dieses gigantische Subventionsprogramm abgestimmt. Denn das dürfen sie auch gar nicht.

Auch das scheint merkwürdig, und doch geschieht auch das tatsächlich: Die Behörde ist die europäische Zentralbank. Die vergibt seit nun schon drei Jahren Kredite im Volumen von zeitweilig bis zu 1000 Milliarden Euro für nur 1% Zins an alle Banken, die das wollen. Das Geld können diese Banken dann sofort für das drei- bis vierfache dieses Zinssatzes an die EU-Staaten weiterreichen --- ein sagenhaftes Geschäft, ohne jedes Risiko, aber dafür auf Kosten der Steuerzahler, die für die Differenz aufkommen müssen.

Jetzt fragen Sie sich vielleicht: Warum erzählt der uns diese ollen Kamellen? Ist doch alles bekannt, stand schließlich in der Zeitung.

Aber genau das ist es: alles ist bekannt, aber nichts passiert. Und eben das beschreibt ein --- wie ich meine --- höchst gefährliches Phänomen: Alle unsere demokratischen Institutionen, gleich ob in Deutschland oder in der Europäischen Union, funktionieren mittlerweile so, dass systematisch jene begünstigt werden, die über große wirtschaftliche Macht verfügen. Gleich ob es sich um die Finanzindustrie handelt oder die Energiewirtschaft, um die Automobilkonzerne, die Pharma- oder die Nahrungsmittelindustrie --- wo immer sich die wirtschaftliche Macht in der Hand kleiner Führungszirkel ballt, gelingt es ihnen, die Staatsapparate soweit zu durchdringen, dass sie die Politik und vielfach auch die mediale Berichterstattung zu Gunsten ihrer Unternehmen und deren Eigentümern manipulieren können.

Warum ist das so?

Eine einfache Erklärung ist die „Globalisierung“ bzw. die „Europäisierung“. Und es stimmt ja auch: Das Kapital ist im Zuge der seit Jahrzehnten betriebenen Liberalisierung höchst mobil geworden, aber Arbeitnehmer, Gewerkschaften und vor allem die Regierungen sind im nationalen Korsett gefangen geblieben. Nichts ist folglich leichter, als die jeweils nationalen Akteure auf internationaler Ebene gegeneinander auszuspielen. Und so werden dann die Steuern auf Kapitalerträge gesenkt, die Löhne gedrückt, die Sozialsysteme geschrumpft oder natürlich Subventionen und staatliche Gratisleistungen ohne Ende an Unternehmen verteilt.

Und das alles stets, um das flüchtige Kapital gnädig zu stimmen und auf die jeweiligem nationalen Weiden zu locken. Das ganze heißt dann „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“, wie derzeit ja auch wieder unsere Kanzlerin unermüdlich predigt.

So weit, so schlecht, so bekannt. Doch die Mär von der Ohnmacht der Politik gegenüber dem globalisierten Kapital ist nicht einmal die halbe Wahrheit und in den meisten Fällen auch einfach nur eine bequeme Ausrede. Vor allem aber, und das ist der wichtigste Punkt, sie bietet keinen Ausweg, sondern führt uns immer tiefer hinein in eine höchst gefährliche Fehlentwicklung: Und das ist die soziale

Spaltung der Gesellschaft.

Denn die weitgehende Unterwerfung der Politik unter die Vorgaben von Konzernfürsten und Investoren erzeugt eine permanente Verschiebung von Einkommen und Vermögen von unten nach oben.

In D ist der gesamte wirtschaftliche Zuwachs der vergangenen 20 Jahre statistisch gesehen ausschließlich bei den Beziehern von Kapitalerträgen und Unternehmensgewinnen gelandet, während die Arbeitnehmer real und netto auf dem Stand von 1991 blieben. Weil aber viele hoch Qualifizierte heute natürlich mehr Einkommen haben, heißt das, dass erhebliche Teile der Bevölkerung seit Jahren mit schrumpfenden Einkommen auskommen müssen.

Gleichzeitig häufen sich in einem ganz kleinen Teil der Bevölkerung immer größere Vermögen an. Heute besitzen in D 10% der Bürger 2/3 des gesamten Anlagevermögens. Knapp 1% der Erwerbsbevölkerung, also 650.000 Menschen, besitzen ein Viertel. Und selbst diese Zahl ist noch irreführend, weil auch selbst genutzte Immobilien eingerechnet sind, also Oma ihr klein Häuschen ist auch dabei. Rechnet man das heraus, sind die Werte sogar noch deutlich höher.

Das ist keineswegs nur ein Problem der Gerechtigkeit, sondern auch ein massives volkswirtschaftliches Problem: Denn diese Vermögen und die Einkommen daraus dienen nicht dem Konsum, sie erzeugen keine Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen. Stattdessen steigt unablässig die Nachfrage nach Finanzanlagen und so ist die Vermögenskonzentration selbst eine wesentliche Ursache für die Aufblähung der Finanzindustrie und der damit produzierten Krise

Doch die exzessive Ungleichheit erzeugt außerdem eine Gefahr, die noch schlimmer ist als die Krisen: Sie gefährdet zusehends die Stabilität des ganzen Systems,

Denn natürlich hat sie politische Folgen:

Während die Minderheit der Vermögenden über ihren Besitz an Kapital immer größere Macht anhäuft, breitet sich in der übrigen Gesellschaft die Angst vor dem Abstieg aus. Und das führt überall zur selben Konsequenz:

Wer sich von Ausgrenzung bedroht sieht, trachtet seinerseits nach Ausgrenzung der noch schwächeren und der Fremden.

Kaum etwas ist politisch so explosiv wie die Ausbreitung von Statusängsten. Denn diese verunsichern die Menschen in ihrer Identität, in ihrer Vorstellung über ihren Platz in der Gesellschaft.

Dann suchen sie nach Absicherung nach unten, und das geht nun mal am ehesten über die Abwertung anderer. Beinahe automatisch greifen darum mit wachsender sozialer Spaltung Rassismus und der Ruf nach Abschottung gegen das böse Ausland um sich. Nicht die Armut selbst ist eine Gefahr für die Demokratie, aber umso mehr die Angst davor.

Dies ist eine historische Konstante, die über alle Zeiten und Kulturen hinweg gilt:

Wachsende Ungleichheit stärkt unvermeidlich die irrationalen politischen Kräfte.

Und genau das lässt sich leider weltweit beobachten:

In den USA zeigt es sich beim Aufstieg der religiösen Fundamentalisten und radikalen Staatsverächter. Dort ist auch zu besichtigen, wie absurd irrational die Politik werden kann, wenn die Spaltung erst einmal die Gesellschaft wirklich

zerrissen hat. Alles wofür die Tea Party, als der neue radikale Zweig der republikanischen Partei streitet, wird die Lage ihrer von Statusängsten getriebenen Unterstützer noch weiter verschlechtern.

In Europa läuft derweil der Aufstieg von Rechtspopulisten und Rechtsradikalen auf vollen Touren, und auch hier ist die Angst ihr Nährboden. Alle Umfragen bestätigen: Plötzlich sehen die Menschen den Islam als große Gefahr, und rassistische oder menschenfeindliche Ansichten über Minderheiten aller Art breiten sich aus.

All diese Ängste und Ressentiments können jederzeit von politischen Verführern missbraucht werden. Der Verlauf der Sarazin-Debatte in Deutschland war ein drastisches Warnzeichen. Scheinbar ohne Grund verwandelten sich da harmlose Mittelschichtbürger in einen üblen Mob, der nicht mal mehr öffentliche Debatten zulassen wollte und Kritiker einfach niederbrüllte.

All das bedeutet: Wenn unsere Politik weiterhin dem bisherigen Muster folgt, dann wird dies --- und das ist keine Übertreibung --- dann wird dies unsere Demokratie früher oder später in ganz Europa Rechtspopulisten und Medienfaschisten nach dem Vorbild Berlusconi ausliefern. Und diese werden mit der Renationalisierung der Politik das europäische Projekt früher oder später zerstören, wenn es nicht gelingt sie aufzuhalten.

Darum war es ein strategischer Fehler, dass die Grünen zu Zeiten der Schröder-Regierung die massive Umverteilung von unten nach oben mit voran getrieben haben. Insbesondere die Zwangsflexibilisierung der Arbeitslosen ohne die Einziehung von Lohnuntergrenzen war unverantwortlich. So etwas haben nicht einmal die hartleibigsten britischen Neoliberalen betrieben. Das haben nur deutsche Sozialdemokraten fertig gebracht, und die Grünen haben das kritiklos mitgemacht.

Umso dringender ist es jetzt, der Rückkehr zur Verteilungsgerechtigkeit absolute Priorität zu geben. Jedenfalls dann, wenn wir die Demokratie stabilisieren und stärken wollen.

Ja, ich weiß, da gibt es noch ganz andere, viel größere Aufgaben: das Megaproblem Klimawandel zum Beispiel, das seinerseits ein furchtbares Gerechtigkeitsproblem zwischen Nord und Süd aufwirft. Aber eines ist sicher: Es wird niemals politische Mehrheiten für einen globalen Klimapakt, eine Reduzierung unseres Ressourcenverbrauchs und einen fairen Nord-Süd-Ausgleich geben, wenn die Bürger wissen, dass die Lasten nicht fair verteilt werden.

Da gilt eine ganz simple Formel: Ohne lokale oder nationale Gerechtigkeit ist globale Gerechtigkeit unmöglich!

Mit anderen Worten: Verteilung ist nicht alles, aber ohne Verteilungsgerechtigkeit wird alles nichts.

Leider ist aber völlig offen, ob sich die dafür notwendigen politischen Maßnahmen, also ein flächendeckender Mindestlohn, eine progressive Vermögens- und Erbschaftssteuer und die Vereinheitlichung der Unternehmens- und Kapitalbesteuerung in Europa, um nur die wichtigsten zu nennen, ob sich solche oder vergleichbare Vorhaben überhaupt noch durchsetzen lassen.

Denn unsere politischen Institutionen und da vor allem die Parlamente sind

inzwischen so verkommen, dass ihre Ohnmacht praktisch schon eingebaut ist. Nichts macht das deutlicher, als die seit drei Jahren laufende sogenannte Bankenrettung, die neuerdings auch Rettung der Griechen oder der Iren heißt. De facto geht es dabei um nichts anderes, als die Gläubiger dieser überschuldeten Finanzinstitute und Staaten vor Verlusten zu schützen, also vor allem andere Banken und ihre vermögenden Kunden.

Dafür wurde das Haushalts-Recht des Parlaments, die Ur-Idee der Demokratie in allen Krisenstaaten außer Kraft gesetzt. Die Ausgabe von Steuergeldern im Multi-Milliarden-Maßstab erfolgt ohne parlamentarische Kontrolle, und was noch wichtiger ist, ohne öffentliche Debatte, d.h. Bürger können bis heute nicht überprüfen, warum und für wen sie zahlen

In D fing es schon damit an, dass die Konditionen in Geheimverhandlungen von zwei Regierungsbeamten mit Vertretern der Banken festgelegt wurden, im wesentlichen Josef Ackermann. Der brachte auch gleich seine Anwälte mit, die kamen von der weltweit tätigen Großkanzlei Freshfields, Bruckhaus, Deringer, die dann praktischerweise gleich auch die Gesetzentwürfe schrieben

Das hat bis heute gravierende Folgen, Parlamentarier haben keine Kontrolle über den Soffin. Es gibt lediglich Informationsgremium aus 9 Abgeordneten.

Die dürfen aber nur fragen, aber keine Dokumente anfordern, keine Vorladungen aussprechen, ja, sie dürfen nicht mal darüber reden, weder mit ihren Wählern noch mit ihren Kollegen

Das ist etwa so demokratisch, wie der Volkskongress von Nordkorea, und ich habe bis heute nicht verstanden, warum die Grünen da mitmachen, anstatt diese Verhöhnung des Parlaments zu boykottieren und immer wieder anzuprangern.

Wozu das führt zeigt etwa der Fall der Commerzbank:

Da hat die Regierung im Namen der Steuerzahler, also uns allen, 18 Milliarden Euro in eine Bank investiert, die an der Börse nicht mal mehr 3 Milliarden Euro wert war. Das war fast so viel, wie alle deutschen Universitäten im Jahr kosten. Dafür haben wir aber einen 25 prozentigen Anteil an der Bank bekommen. Der Rest floss als stille Einlage. Die soll zwar verzinst werden, aber nur, wenn die Bank auch entsprechend Gewinn erwirtschaftet. Nur der steht auf Jahre nicht in Aussicht.

Und das Ganze geschah nur, um der Commerzbank die Übernahme der maroden Dresdner Bank zu finanzieren und damit dem vorherigen Besitzer, der Allianz AG, die Kosten der Sanierung zu ersparen

Zu keinem Zeitpunkt wurde auch nur erwogen, die Allianz für die Kosten der Sanierung der Dresdner Bank heranzuziehen, obwohl ausschließlich dieser größte Finanzkonzern Europas für die Misere verantwortlich war. Die Verträge zwischen der Commerzbank und der Allianz sind bis heute strikt geheim. Auch die angeblichen Kontrolleure des Soffin in dem schon erwähnten machtlosen Gremium haben den Vertrag nie zu sehen bekommen.

Das Ergebnis der Operation war dann im Jahr 2010 in den Bilanzberichten nachzulesen: Die Commerzbank machte 4 Milliarden Euro Verlust, die Allianz berichtete 4 Milliarden Euro Gewinn.

Anfangs dachte ich noch, bei diesen Vorgängen handele es sich um einen einmaligen Unfall. Aber das war ein Irrtum. Denn das läuft immer weiter. Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt, hat der Bundestag vergangenen Dezember die Bankenrettung jetzt institutionell verewigt. Nun gibt es eine Bundesanstalt für

Finanzmarktstabilisierung und diese darf nach Gutdünken der Exekutive auch künftig bis zu 100 Milliarden Euro zur Rettung von Banken und ihren Gläubigern ausgeben, ohne dass der Haushaltsausschuss des Bundestages auch nur gefragt werden muss.

Als ich daraufhin Abgeordnete aus dem HH-Ausschuss befragte, wie sie diese Verweigerung ihrer zentralen Aufgabe rechtfertigen, erntete ich nur erstaunte Gegenfragen. Wieso Verweigerung? Wir können doch nicht jede Ausgabe prüfen, hielten mir die parlamentarischen Kontrolleure der Regierung entgegen. Das ist nur eine Episode, aber sie ist exemplarisch für den ganzen Parlamentsbetrieb: Die große Mehrzahl der Abgeordneten sieht es gar nicht als ihre Aufgabe, die Regierung zu kontrollieren und auf die Trennung zwischen einzelwirtschaftlichen Interessen und dem Gemeinwohl zu dringen. Im Gegenteil: Die meisten sind auch gar nicht in der Lage da überhaupt noch zu unterscheiden, weil sie sich selbst allen möglichen Einzelinteressen verschrieben haben.

Und das gilt ja auch für die Regierung selbst: Dort wird das private Interesse einzelner Unternehmen und Kapitaleigner systematisch höher bewertet, als die Rechte des Parlaments und der Bürger.

Herausragender Fall ist da wieder die Finanzwirtschaft: (aber ich könnte auch die Energie- oder die Pharmabranche wählen)

Da fragten mehrere Abgeordnete der Linken und der Grünen, wer denn nun die Begünstigten der IKB-Rettung waren. Wie hoch waren zum Beispiel die Kredite der Deutschen Bank, die mit den acht Milliarden Euro Stützung durch den Staat abgelöst wurden?

Die Antwort der Bundesregierung lautete, ich zitiere: „Konkrete Aussagen zur Gläubigerstruktur betreffen sensible Geschäftsgeheimnisse und berühren somit die Grundrechte der Gläubiger aus Artikel 12 und 14 GG. Die Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 KWG und können daher nicht genannt werden“

Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen: Der Artikel 12 schützt die freie Wahl von Beruf und Arbeitsplatz, der Artikel 14 das Eigentum. Das ist gleichzeitig auch der Artikel mit dem berühmten Zusatz, wonach das Eigentum auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Und nun wird ausgerechnet dieser Grundgesetzartikel benutzt, um eben diese Allgemeinheit mit Milliarden Euro zusätzlicher Schulden zu belasten, und die Begünstigten dieser Ausgaben bleiben auch noch geheim --- ein ungeheuerlicher Bruch mit demokratischen Grundnormen.

Der beschränkt sich auch nicht auf den Bundestag. Kürzlich hat auch Baden-Württembergs Ministerpräsident Mappus ein ähnliches Ding durchgezogen und mal eben ohne jeden Parlamentsbeschluss fünf Milliarden Euro Steuergeld für den Rückkauf des Stromkonzerns EnBW ausgegeben, und das ganze auf den Rat seines Freundes von der Investmentbank Morgan Stanley, die vermutlich daran auch noch verdient hat. Auch das ist ein irrer Vorgang, von dem ich nur hoffen kann, dass er nach der Wahl in zwei Wochen über einen Untersuchungsausschuss im Landtag gründlich aufgeklärt wird.

Dazu passt die immer weiter gehende personelle Verflechtung zwischen Konzernen, Ministerien und EU-Kommission und Politik. Da geht der frühere Finanzstaatssekretär Kajo Koch-Weser, ehemals zuständig für die Finanzmarkt-

Regulierung, zur Deutschen Bank. Da wird Andreas Dombret, früher Investmentbanker bei der Deutschen Bank und der Bank of America neues Vorstandsmitglied der Bundesbank und ist dort nun für die Aufsicht zuständig. Da leitet der frühere Top-Lobbyist der Privaten Krankenkassen die Grundsatzabteilung im Gesundheitsministerium und der frühere Generalbevollmächtigte des Stromkonzerns Eon ist Chef der Abteilung Reaktorsicherheit im Umweltministerium und handelt nun mit seinem früheren Arbeitgeber die Sicherheitsauflagen aus.

Und zu allem Überfluss ist das Finanzministerium sogar als Institution selbst Mitglied einer Lobbyorganisation namens „Initiative Finanzstandort Deutschland“.

All das zeigt an: Es gibt in den Parlamenten und Ministerien kein Immunsystem mehr, das es ermöglicht, private Interessen von jenen des Gemeinwohls zu trennen. Und genau das ist es aber, was viele Bürger anwidert und zur Wahlenthaltung treibt.

Ja, dieser Politikverdruss hat auch viel mit der Trägheit der Wohlstandsgesellschaft zu tun. Die Abgeordneten sind auch deshalb so willfährig und schwach, weil sie kaum Druck von unten bekommen. Hätten kritische Frager auch nur bei jedem zweiten Abgeordnete öffentlich auf eine Rechtfertigung für den absurden Commerzbank-Deal gedrungen, wäre das vermutlich so nicht durchgekommen.

Damit es dazu kommt, wäre es aber umso dringender, dass alle jene, die den stillen Staatsstreich der Konzernmächtigen und ihrer politischen Wasserträger nicht dulden wollen, energisch und hartnäckig auf radikal neue Regeln zur Säuberung der Parlamente, Ministerien und der EU-Kommission von verdeckten Interessen und Einflussnahmen drängen.

Das müsste schon damit beginnen, Deutschland und das EU-Parlament bei der Bekämpfung der politischen Korruption wenigstens auf internationale Standards zu bringen und die entsprechende UN-Konvention endlich zu ratifizieren.

Tatsache ist, dass hierzulande die Bestechung von Abgeordneten nicht verboten ist. Zum Beispiel darf man einem Abgeordneten für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten in Fraktionssitzungen mit Geld oder sonstigen Wohltaten belohnen, also genau dort, wo die wichtigen Vorentscheidungen fallen. Man darf auch dem Ehepartner von Abgeordneten Geld zustecken oder sie mit einem guten Job versorgen. Man darf Abgeordneten auch nach Abstimmungen für ihre Arbeit Geld geben, die sogenannten Dankeschön-Spenden, alles ganz legal.

Deutschland knüpft Hilfszusagen für Afghanistan an die Bedingung, die dortige Regierung solle die Korruption unterbinden. Gleichzeitig weigert sich aber der Bundestag, die Voraussetzungen der UN-Konvention im eigenen Land zu erfüllen.

Das, so würde ich es mir wünschen, müsste ein großes Dauer-Thema für die Grünen sein. Dazu würde gleichzeitig gehören, endlich alle Abgeordneten zu verpflichten, alle ihre Einkünfte einschließlich von deren Quellen offen zu legen. Die derzeitige Regelung ist ein Witz. Da muss der oder die Abgeordnete nur angeben, ob er oder sie mehr oder weniger als 7000 Euro nebenher verdient, auch wenn es Millionen sind. Und wer sich als Unternehmensberater ausgibt oder Anwalt ist, darf sogar verschweigen, wer da eigentlich bezahlt. Das ist ein

unhaltbarer Zustand und geradezu eine Einladung zur Käuflichkeit. Ich bin mir ganz sicher: Allein schon eine echte Transparenzregelung würde dafür sorgen, dass ganz andere Leute in die Parlamente einziehen. Das gilt erst recht, wenn es dann auch dreijährige Karenzzeiten für den Wechsel von politischen Ämtern zu Wirtschaftsunternehmen gäbe, soweit es sich um Unternehmen handelt, mit deren Interessen der Amtsinhaber vorher zu tun hatte. Wenn es nicht mehr möglich wäre, einen Politiker für frühere Unterstützungsleistungen mit einem guten Job zu belohnen, würde das ganze andere Politikertypen nach vorne bringen.

Allenthalben heißt es, es gelte das Primat der Politik über die Wirtschaft wieder herzustellen. Sogar Angela Merkel hat davon schon geschwafelt. Aber wenn man damit ernst machen will, dann müssen wir noch viel mehr schaffen als Transparenz.

Dafür braucht die Republik nicht weniger als eine radikale Wiederbelebung der parlamentarischen Idee. Und das bedeutet vor allem: Mehr Macht und mehr Mittel für die Parlamente. Derzeit stehen die verfügbaren Ressourcen für die Parlamentarier in keinem Verhältnis mehr zu den Anforderungen für das Regieren einer komplexen Industriegesellschaft.

Um die Regierung wirklich kontrollieren zu können, müsste der Bundestag überhaupt erst in die Lage versetzt werden, unabhängig von den Ministerien Haushaltspläne zu prüfen, Kostenschätzungen vornehmen zu lassen und unabhängige Gutachter zu beauftragen. Und um als Parlament wieder ernst genommen zu werden, müsste der Bundestag --- und erst recht das Europaparlament --- das Recht auf eigenständige Ermittlungen bekommen, einschließlich der Möglichkeit Durchsuchungen durchführen und Akten beschlagnahmen zu lassen, so wie es etwa im US-Kongress selbstverständlich ist. Dort gibt es sogar in beiden Kammern permanente Untersuchungsausschüsse mit allen staatsanwaltschaftlichen Vollmachten, und trotz allem, was an der Abhängigkeit der amerikanischen Senatoren und Abgeordneten von den Wahlkampfspenden der Industrie zu kritisieren ist: An diesem Punkt ist die amerikanische Demokratie ein echtes Vorbild.

Ich weiß, das klingt alles sehr ambitioniert, und misst man es an den derzeitigen Verhältnissen, dann scheint es fast unerreichbar. Aber wer nicht will, dass die Demokratie zur Folklore verkommt und die Macht sich immer mehr bei einer kleinen wirtschaftlichen Elite konzentriert, der darf sich nicht mit Protestmärschen begnügen. Wir müssen für die Revitalisierung der Parlamente streiten. Denn sie, und nichts anderes, sind das wichtigste Instrument, das wir haben.

Und eines weiß ich ganz sicher: Wenn es nicht gelingt, die Politik aus der Übermacht organisierter einzelwirtschaftlicher Interessen zu befreien, werden wir keine der großen kommenden Krisen bewältigen können. Weder die Neuordnung der Finanzmärkte noch den ökologischen Umbau, weder den Nord-Süd-Ausgleich noch die Erfüllung der Millenniumsziele werden gelingen, solange die Konzerne de facto eine Vetomacht haben.

Ich muss allerdings zugeben: Die Erkenntnis ist nicht sehr originell. Schon die Gründerväter der sozialen Marktwirtschaft, auf die sich ja auch die Kanzlerin und ihre Christenunion so gerne berufen, haben genau so gedacht.

Zum Beispiel der Ökonom Walther Eucken, der große Vordenker jener Zeit,

schrrieb 1950:

„Es ist also nicht der Missbrauch wirtschaftlicher Macht zu bekämpfen, zu bekämpfen ist die wirtschaftliche Macht selbst.“

Ich finde, der Mann hatte Recht. Daran gilt es anzuknüpfen.

Mehr Transparenz und Schranken für den Lobbyismus

Positionen von LobbyControl, Stand Januar 2016

Lobbyisten nehmen immer stärker Einfluss auf Politik und Öffentlichkeit. In Berlin arbeiten schätzungsweise 5.000 Lobbyisten, in Brüssel wird ihre Zahl auf 15.000 bis 20.000 geschätzt. Ihre Aufgabe ist die gezielte Einflussnahme auf politische Entscheidungen. Dass Interessengruppen ihre Anliegen zu Gehör bringen und ihre Wünsche und Bedenken in die politische Entscheidungsfindung einbringen, ist legitim. Meinungs- und Koalitionsfreiheit sind zentrale demokratische Grundrechte. In seiner heutigen Ausprägung bringt der Lobbyismus jedoch die Demokratie in Bedrängnis.

Lobbyisten und teilweise auch die Politikwissenschaft bemüht ein Idealbild des Lobbyismus. Danach liefern Lobbyisten wichtige Informationen für die Politik und ermöglichen durch den Wettstreit verschiedener Interessen demokratische Willensbildung. Dieses pluralistische Bild von Interessenvermittlung greift jedoch zu kurz. In der Realität sind Interessenvertretung und Lobbyismus von Anfang an durch gesellschaftliche Machtungleichgewichte geprägt. Es gibt ein deutliches Übergewicht an finanziellen und personellen Ressourcen auf Seiten von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und ihnen nahe stehenden Denkfabriken. Der Verfassungsrichter Hans-Jürgen Papier stellte klar, dass es eine „echte Waffengleichheit der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen mittels Lobbying“ kaum geben könne. Schwächer repräsentierte Interessen geraten so leicht unter die Räder. Diese Problematik wird verschärft durch den häufig einseitigen Zugang von Lobbyisten zur Politik und durch den Einsatz verdeckter und manipulativer Methoden. Lobbyisten selbst stehen nicht gerne in der Öffentlichkeit, der Lobbyismus zeichnet sich gerade durch seinen informellen Charakter aus. Deshalb ist es dringend nötig, dem Lobbyismus Schranken zu setzen und für mehr Transparenz zu sorgen – auch wenn damit nicht alle Probleme und grundlegenden Machtungleichgewichte gelöst werden können.

Die folgenden Überlegungen skizzieren grundlegende Bausteine einer solchen Regulierung. Sie sind ein Beitrag zu der überfälligen Diskussion über Regeln für Lobbyisten, die in Deutschland allmählich an Fahrt gewinnt.

1) Lobby-Register

Wir fordern die Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters, in dem Lobbyisten ihre Auftraggeber und Kunden, ihre Finanzquellen und Budgets sowie die Themen ihrer Lobbyarbeit offen legen müssen. In Brüssel gibt es seit 2011 ein von EU-Kommission und Europäischen Parlament gemeinsam geführtes Transparenzregister; leider nur auf freiwilliger Basis. Ein freiwilliger, anreizbasierter Ansatz, wie er derzeit in Brüssel getestet wird, stellt die notwendige Transparenz nicht her. Stattdessen brauchen wir einen verpflichtenden Ansatz, wie er in den USA bereits seit 1995 praktiziert wird. Es ist an der Zeit, auch in Deutschland ein verpflichtendes Lobbyregister einzuführen.

Begründung:

- Bürgerinnen und Bürger haben das Recht zu wissen, welche Akteure in wessen Interesse und

mit welchem Budget Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen suchen.

- Ein Lobbyregister hilft, irreführende Lobby-Strategien aufzudecken. Insbesondere ermöglicht es, Auftraggeber von Lobbyisten und Finanziers von Think Tanks und NGOs sichtbar zu machen. Auch Abgeordnete wissen nicht immer, mit wem sie es im Lobbygespräch eigentlich zu tun haben bzw. wer hinter einem Lobbyauftrag steht.
- Ein Lobbyregister erlaubt zudem, Verflechtungen oder Interessenkonflikte besser zu erkennen, z.B. wenn ehemalige oder aktuelle Entscheidungsträger oder Berater zugleich als Lobbyisten registriert sind.
- Eines kann ein Lobbyregister allerdings nicht: die Machtungleichgewichte zwischen verschiedenen Interessengruppen ausbalancieren. Insofern behebt es nicht alle problematischen Auswirkungen des Lobbyismus. Die Machtungleichgewichte werden aber zumindest sichtbar.

Ausgestaltung des Registers

- Das Register sollte als Online-Datenbank für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Es sollte möglich sein, die Datenbank nach verschiedenen Kriterien zu durchsuchen, zu sortieren und herunterzuladen. Im Gegensatz zu der Verbändeliste des Deutschen Bundestags ermöglicht ein nutzerfreundliches Interface, die Daten einfach einzugeben und reduziert den Arbeitsaufwand sowohl für die Lobbyisten, die sich registrieren, als auch für die zuständige öffentliche Institution.
- Die Registrierung sollte für alle Lobbyisten verpflichtend sein, die über gewissen Finanz- oder Zeit-Schwellenwerten liegen. Damit soll sichergestellt werden, dass Bürgerinnen und Bürger, kleine Unternehmen oder Organisationen sich weiterhin ohne Verwaltungsaufwand jederzeit politisch zu Wort melden können. Nur wenn die Lobbyarbeit einen großen Teil ihrer Arbeit ausmacht, müssen sie sich registrieren. Als Vorbild dient die USA. Im dortigen Lobbyistenregister werden Personen erfasst, die über einen Zeitraum von 3 Monaten mehr als 20% ihrer Arbeitszeit für ihren Arbeitgeber oder Kunden mit Lobbytätigkeiten verbringen. Der finanzielle Schwellenwert liegt bei 2.500 US\$ für einen einzelnen Kunden (im Falle einer Lobbyagentur) bzw. bei insgesamt 10.000 US\$ Lobby-Ausgaben über drei Monate (bei Verbänden oder anderen Lobbygruppen).
- Das Lobbyregister sollte für alle Arten von Lobby-Akteuren gelten, auch für Anwälte, soweit sie Lobbyarbeit betreiben, oder Denkfabriken. Gerade bei steuerbegünstigten Denkfabriken und Stiftungen ist mehr finanzielle Transparenz nötig.

Welche Angaben soll das Register enthalten:

Für Firmen, die Lobby-Dienstleistungen anbieten, wie Lobby-Agenturen, (Wirtschafts-)Kanzleien oder selbstständige Lobbyisten:

- die Namen der Kunden, für die sie arbeiten
- die jeweiligen Themen und Budgets pro Kunden
- die Namen der Lobbyisten, die für die jeweiligen Kunden arbeiten.

Für Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmensrepräsentanzen, Denkfabriken oder andere Organisationen, die eigene Lobbyarbeit betreiben:

- die Themen, zu denen sie Lobbyarbeit betreiben
 - die Namen der Mitarbeiter, die diese Lobbyarbeit betreiben
 - die Lobby-Ausgaben nach Themenfeldern
 - das jährliche Einkommen der Organisation mit Angabe der verschiedenen Einkommensquellen
- Die Budgets bzw. Lobby-Ausgaben sollen in Schritten von 10.000 Euro angegeben werden. Alle Angaben sollen regelmäßig aktualisiert werden, vorzugsweise alle drei Monate.

Kontrolle

- Das Register sollte durch eine öffentliche Institution kontrolliert werden. Die Aufgabe könnte möglicherweise an bestehende Institutionen angegliedert werden wie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- Die Kontrollinstanz soll sicherstellen, dass alle (dazu verpflichteten) Lobbyisten sich registrieren und ihre Angaben regelmäßig aktualisieren.
- Notwendige Kompetenzen der Kontrollinstanz:
 - o Kontrolle von Eintragungen (stichprobenartig)
 - o eigenständig Untersuchungen einleiten bei Verdachtsfällen
 - o externen Beschwerden nachgehen
 - o regelmäßig Berichte über die Umsetzung und den Erfolg des Lobbyregisters sowie von Empfehlungen zur Verbesserung des Systems
- Jede Bürgerin und jeder Bürger sowie juristische Personen sollen Beschwerde einreichen können, z.B. bei Verdachtsfällen, dass Angaben unvollständig oder falsch sind oder dass sich Lobbyisten nicht registriert haben, obwohl sie es müssten.
- Die Beschwerden und die Untersuchungsergebnisse sollen nach Ablauf des Verfahrens öffentlich gemacht werden. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die betroffenen Lobbyisten sollen eine Überprüfung der Entscheidung beantragen können.

Sanktionen

- Um die Wirksamkeit des Registers sicher zu stellen, muss es Sanktionen bei Fehlverhalten oder Falschangaben geben.
- Die Sanktionen sollten abgestuft sein, je nach Fehlverhalten. Im ersten Schritt sollte es stets eine Aufforderung zur Korrektur/ Ergänzung der Angaben im Register geben. Im weiteren Verlauf können verschiedene Instrumente zum Einsatz kommen: Veröffentlichung von Fehlverhalten, Geldstrafen bis zu strafrechtlichen Sanktionen bei besonderer Schwere.

2) Der Wechsel von Politikern in Lobby-Tätigkeiten (Drehtür-Phänomen)

Wir fordern eine dreijährige Karenzzeit – eine Abkühlphase – für die Kanzlerin, die Minister, Staatsminister, parlamentarische und beamtete Staatssekretäre sowie Abteilungsleiter/-innen. Innerhalb dieser Karenzzeit muss ein Wechsel in Lobbytätigkeiten generell, also nicht nur im Bereich der zuvor bearbeiteten Fachgebiete, verboten sein. Auch wenn die neue Tätigkeit keine Lobbytätigkeiten umfasst, ist der Wechsel während der Karenzzeit zu untersagen, wenn Interessenkonflikte nahe liegen. Dies gilt insbesondere für Wechsel, bei denen ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Amtsausübung und der neuen Tätigkeiten gegeben ist. Dabei darf dieses Verbot nicht durch den Verzicht auf Beamten- oder sonstige Rentenbezüge zu umgehen sein.

Begründung:

- Durch das Anwerben ehemaliger Entscheidungsträger sichern sich Interessengruppen Insiderwissen über politische Prozesse sowie einen privilegierten Zugang zur Politik.
- Dies kommt vor allem finanzstarken Akteuren zugute, die ehemaligen Spitzenpolitikern attraktive Jobs anbieten können.
- Es besteht die Gefahr, dass Entscheidungsträger schon während ihrer Amtszeit durch die Aussicht auf spätere lukrative Jobs in ihren Entscheidungen beeinflusst werden. Bereits der öffentliche Verdacht, dass Entscheidungen durch den Blick auf spätere Verdienstmöglichkeiten beeinflusst wurden, schädigt die Demokratie und das Vertrauen in demokratische Prozesse.

Seit Sommer 2015 gilt eine gesetzliche Karenzzeit für Minister/innen, Parlamentarische Staatssekretär/innen sowie die Kanzlerin. Damit wurden unsere Forderungen zum Teil umgesetzt. Allerdings ist die beschlossene Abkühlphase mit einer maximalen Dauer von 18 Monaten deutlich zu kurz. Auch fehlt es an Sanktionen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden und es nicht klar geregelt ist, dass ein Wechsel in Lobbytätigkeiten untersagt sein muss. Diese und weitere Schwachpunkte des neuen Gesetzes zeigen den weiterbestehenden Reformbedarf auf. Politische Beamte wie etwa beamtete Staatssekretäre sind von der neuen Regelung zudem nicht betroffen.

Im September 2014 haben wir ein Diskussionspapier mit Eckpunkten für eine wirkungsvolle Karenzzeit veröffentlicht.¹

3) Nebentätigkeiten und -einkünfte von Abgeordneten

Im Oktober 2005 beschloss der Bundestag verschärfte Transparenzregeln für Nebeneinkünfte. Seit Juli 2007 werden sie umgesetzt, nachdem das Bundesverfassungsgericht Klagen von Abgeordneten abgewiesen hatte. Seit 2013 gelten nochmals erweiterte Transparenzregeln. Die Abgeordneten müssen ihre Nebenverdienste nun in zehn statt in nur drei Stufen offenlegen.

Allerdings bestehen weiterhin gravierende Transparenz- und Regelungslücken:

- Die Schlupflöcher für Abgeordnete, die als Anwälte oder auch Unternehmensberater arbeiten, müssen gestopft werden. Bei ihnen muss zumindest sichtbar sein, aus welcher Branche und Rechtsfeld ihre Kundinnen stammen, um mögliche Interessenskonflikte zu erkennen.
- Zudem muss es eine unabhängige Kontrolle, zumindest in Stichproben, geben, ob die Angaben der Abgeordneten korrekt und vollständig sind. Bei Verdacht auf fehlende oder fehlerhafte Angaben muss es eine für jede und jeden nutzbare Beschwerdemöglichkeit geben.

Begründung:

Viele Abgeordnete gehen neben ihrem Mandat weiteren Tätigkeiten nach, vom ehrenamtlichen Engagement in Vereinen über die Fortsetzung des alten Berufes bis zu Tätigkeiten als Anwalt für Wirtschaftskanzleien oder als Unternehmensberater. In der Bewertung sollte man ehrenamtliche von bezahlten Tätigkeiten unterscheiden. Denn selbstverständlich sollen Abgeordnete ein Profil haben und sich politisch positionieren können. Wenn jedoch finanzielle Interessen ins Spiel kommen, die sich auf die politischen Entscheidungen auswirken können, sind die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit der Parlamentarier in Gefahr. Die Neben-Arbeitgeber können von Insider-Informationen und Kontakten profitieren oder über ihren Arbeitnehmer eigene Interessen ins Parlament tragen. Dann ist nicht mehr sicher, für wen die Abgeordneten im Parlament sitzen – für die Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler oder als verlängerter Arm etwa eines Lobbyverbandes.

Neben der Nachbesserung dieser Regeln muss weiter über Grenzen für Nebentätigkeiten nachgedacht werden. Bezahlte Lobbytätigkeiten sollten mit einem Abgeordnetenmandat nicht vereinbar sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seiner Entscheidung zu den Nebeneinkünfte-Regeln vom 4. Juli 2007, 2 BvE Ziff 228 geschrieben: „Diese Schilderung verdeutlicht den guten Sinn der gesetzlichen Regelung, die klarstellt, dass im Mittelpunkt der Tätigkeit des Abgeordneten das Abgeordnetenmandat zu stehen

hat und der Abgeordnete daher verpflichtet ist, konkrete Interessenkonflikte, die sich für ihn aus entgeltlichen Tätigkeiten außerhalb des Mandats ergeben, durch Nichtübernahme der konfliktbegründenden Tätigkeit statt durch Nichtausübung des Mandats zu vermeiden.“ Kurz: Abgeordnete sollten im Zweifelsfall auf Nebentätigkeiten verzichten, aus denen sich Interessenkon-

flikte ergeben können.

4) Parteienfinanzierung

In den letzten Jahren zeigten mehrere Affären, dass die Regeln zur Parteienfinanzierung überarbeitet werden müssen. Dies betrifft insbesondere das Sponsoring und die Frage nach Obergrenzen und Veröffentlichungsgrenzen für Spenden:

- Wir wollen, dass alle Formen von Parteiensponsoring umfassend offen gelegt werden müssen.
- Zudem müssen die Veröffentlichungsgrenzen für Parteispenden deutlich gesenkt werden. Spenden ab 10.000 Euro müssen sofort offen gelegt werden (bisher erst ab 50.000 Euro). Spenden ab 2.000 Euro müssen in dem detaillierten Rechenschaftsberichten der Parteien aufgelistet sein (bisher erst ab 10.000 Euro).
- Für Spenden und Parteisponsoring soll eine Obergrenze von 50.000 Euro pro Spender und Partei gelten.
- Direktspenden an parteigebundene Abgeordnete sollten ganz verboten werden.
- Die Einhaltung des Parteiengesetzes soll durch ein unabhängiges Gremium kontrolliert werden.

Weitere Verbesserungen wären wünschenswert: In den Rechenschaftsberichten der Parteien sollte z.B. bei Spenden mit aufgeführt werden, wenn diese an eine Untergliederung der Partei gingen, so dass die gezielte Förderung einzelner Abgeordneter und deren Wahlbezirke durch einzelne Firmen oder Verbände erkennbar wird. Außerdem sollten die Spendendaten nicht nur als pdf-Dateien veröffentlicht werden, sondern in einer Datenbank auf der Bundestagswebseite, die durchsuchbar ist und weitere Auswertungen für die BürgerInnen ermöglicht (z.B. Gesamtspenden eines Unternehmens über einen längeren Zeitraum).

Außerdem sollten die Regeln für die Parteienfinanzierung potentielle Umgehungsstrategien von vornherein aufgreifen und möglichst weitgehend erfassen. Es muss z.B. Regeln zum Spendensammeln durch Lobbyisten oder Unternehmen geben (in den USA „Bundeling“ genannt). Auch Aspekte wie das Anzeigengeschäft von Parteizeitungen oder das geschäftliche Engagement der Parteien müssen durchdacht werden.

5) Externe Mitarbeiter/Lobbyisten in Ministerien

Die Beschäftigung externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ministerien muss beendet werden. Die Bundesregierung muss weiteren Fällen dieser Art einen Riegel vorschieben und eine verbindliche Regelung schaffen, die es verbietet, externe Mitarbeiter, die vom entsendenden Unternehmen weiter bezahlt werden, in den Ministerien zu beschäftigen. Die Bundesregierung muss zudem alle Informationen über die bisherige Mitarbeit von Lobbyisten in Ministerien lückenlos offen legen. Die Ministerien sollten externen Sachverstand stattdessen auf demokratischem Weg einholen, z.B. über Anhörungen oder andere Beteiligungsverfahren, die einen gleichberechtigten und offenen Zugang aller gesellschaftlicher Interessen ermöglichen.

Die im Sommer 2008 verabschiedete Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung schränkt zwar den Einsatz der so genannten „Externen Mitarbeiter“ ein. Sie sollen demnach in der Regel nicht länger als sechs Monate im Ministerium arbeiten und von der Formulierung von Gesetzesentwürfen, Leitungsfunktionen und Auftragsvergaben ausgeschlossen werden. Auch die Beschäftigung in Bereichen, die die Geschäftsinteressen der entsendenden Unternehmen betreffen, soll in Zukunft tabu sein. Dies ist zwar eine Verbesserung gegenüber dem unregulierten Zustand zuvor, packt das Übel jedoch nicht bei der Wurzel. Das Problem des privilegierten Zugangs für einzelne Interessengruppen wird durch die neue Vorschrift nicht ausgeräumt. Lobbyisten, die als externe

Mitarbeiter in den Ministerien tätig sind, werden auch in Zukunft Insiderwissen und Kontakte erwerben und ihr Ohr und ihre Stimme näher an den Entscheidungsträgern haben, als dies anderen Interessen möglich ist. LobbyControl setzt sich weiter für eine vollständige Beendigung dieser undemokratischen Praxis ein.

Begründung

- Externe Mitarbeiter in den Ministerien, die weiter von Unternehmen oder Lobbygruppen bezahlt werden, sind Diener zweier Herren. Damit wird der Grundgedanke des Grundgesetzartikels 33 unterlaufen, der festschreibt, dass Staatsdiener in einem besonderen Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn stehen. Auf diese Weise wird die absurde Situation geschaffen, dass Mitarbeiter von Unternehmen und Verbänden direkt oder indirekt an den Gesetzen mitwirken, die eigentlich ihre Unternehmen regulieren sollen.
- Durch den Einblick in interne Abläufe, Kenntnisse vertraulicher Themen und das Knüpfen persönlicher Kontakte entstehen den entsendenden Unternehmen und Verbänden Vorteile, die weit über die konkrete Tätigkeit und den Zeitraum der Mitarbeit im Ministerium hinaus reichen.
- In diesen Genuss können, das liegt in der Natur der Sache, nur wenige kommen. Das sind in erster Linie große Unternehmen und Wirtschaftsverbände – wie unsere Datenbank www.keine-lobbyisten-in-ministerien.de deutlich zeigt.
- Fazit: Die Mitarbeit von Lobbyisten in Ministerien führt zu einseitiger Einflussnahme und einer Verflechtung zwischen Bundesregierung, einzelnen Unternehmen und (Wirtschafts)Verbänden, die nicht akzeptabel ist.

6) Mitwirkung Externer an Gesetzesentwürfen („Gesetzes-Outsourcing“)

Immer wieder wirken private Berater und Kanzleien an Gesetzen mit. Das zeigt eine Antwort der Bundesregierung von 2009 auf die Anfrage der Linksfraktion zum Thema Mitarbeit von Privaten an Gesetzesentwürfen. LobbyControl hält diese Entwicklung für hoch problematisch. Gesetze müssen von den Ministerien oder dem Parlament selbst entworfen werden. Kanzleien, die ansonsten für genau die Unternehmen arbeiten, die von den Gesetzen betroffen sind, sind nicht die richtige Adresse, um die verschiedenen gesellschaftlichen Interessen zu berücksichtigen und abzuwägen.

Alter-EU: What we want

ALTER-EU's vision is to have European Institutions which:

- Are free from conflicts of interest
- Do not offer privileged access to decision-making to corporations and their lobbyists
- Have strong ethics rules for politicians, officials and lobbyists
- Are open and transparent in the way they work
- Always operate in the public interest

In order to achieve this we have the following demands:

1. A high-quality, mandatory lobbying transparency register

The Commission and Parliament's weak and voluntary 'Transparency Register' must be replaced with a mandatory lobby transparency system that enables EU citizens to see who is influencing EU decision making, on which issues, on whose behalf, and with what budgets. A Commission proposal for a mandatory register covering all EU institutions should be introduced by the end of 2015. In the short term, the Commission and Parliament must act with determination to make registration an obligation for all actors involved in EU lobbying (including law firms and think tanks) and to improve the reliability of the information disclosed.

2. Full transparency and safeguards against corporate capture of Commission advisory groups

The Commission must deliver full transparency regarding the membership of its Expert Groups and introduce effective safeguards against corporate capture of these and other Commission advisory groups. Similar reforms are needed for the Commission's Technology Platforms (advising on spending of EU research funding) and the EU's agencies, including those for food safety and medicines.

3. Closing the revolving door between the European Commission and industry lobbies

Clear and effective limits must be introduced to avoid conflicts of interest when Commissioners and Commission officials move into new jobs, including posts that may involve some lobbying. A cooling-off period of at least two years is needed for Commissioners and for high-level officials (i.e. those officials with policy-making responsibilities) moving into industry jobs that involve potential conflicts of interest. Equally, strict 'reverse revolving door' rules are needed to prevent the appointment of Commission officials who may have conflicts of interest.

4. Effective conflicts of interest rules for Commissioners and Commission officials

In addition to stricter 'post-employment' rules, the Commission needs clearer and stricter rules to prevent a wider range of possible conflicts of interest, particularly regarding gifts and hospitality offered by lobbyists. As with the revolving-door rules, this will require an ambitious overhaul of both the Code of Conduct for Commissioners and the Commission's Staff Regulations.

5. Effective conflict of interest rules for Commission Special Advisers

Those appointed to act as Special Advisers to European Commissioners must be free of conflicts of interest. In particular Special Advisers must not be permitted to advise on issues where they have a financial self-interest or in other ways represent commercial interests that undermine their independence.

6. Independent monitoring and enforcement

To secure credible enforcement, independent assessment is needed, for instance by an independent ethics committee for each of the EU institutions (which could be combined into a single ethics body for all institutions at a later stage). Such committees should be given the mandate to investigate and report publicly on conflicts of interest in a timely fashion.

7. Upgrading European Parliament transparency and ethics rules to prevent conflicts of interest

The European Parliament needs stronger transparency and ethics rules, for instance to ensure that MEPs do not receive money, gifts, or hospitality from industries they are regulating. MEPs should put their shares in a blind trust if they are related to their work in the Parliament and Rapporteurs on parliamentary reports should not have a financial interest in the industry affected by the legislation at stake. Effective transparency and ethics rules are needed for Intergroups and other cross-party groups involving MEPs and lobbyists.

8. Pro-active transparency by Commission and Parliament

In addition to the transparency register through which lobbyists report on their activities, the European Commission should pro-actively report on who has been consulted in preparing legislative proposals. This should include legislative footprint reports that are appended to legislative proposals and also when a rapporteur presents a draft resolution, including a list of all the stakeholders with whom they have met or corresponded. The Commission should move away from the often far too narrow interpretation of access-to-documents legislation and provide online transparency about meetings and correspondence between Commission officials and lobbyists.

9. Enforceable ethics rules for lobbyists

Both the European Commission and the European Parliament need far stricter ethics rules on the issue of lobbying, together with external oversight and effective sanctions. The current codes of conduct are entirely voluntary, far too weak, and lack an independent complaints mechanism and sanctions, thereby making them utterly ineffective in preventing unethical lobbying. New

rules should prevent lobbyists from exercising undue influence via offering money, gifts, or inappropriate hospitality to decision makers. Sanctions should be introduced, for instance, for serious cases of false reporting and for lobbyists who encourage decision makers to break the ethics rules of the EU institutions.

10. Citizens' democracy versus corporate capture

In order to adequately fulfil its obligation to act in the general interest (outlined in the EU Treaty), the European Commission must introduce major changes in its decision-making practices in order to prevent privileged access and policy capture by industry lobby groups. Also, a far more active commitment by decision makers, including MEPs, is needed to defend public-interest concerns against the constant pressure from numerous, well-resourced commercial lobbyists. Rolling back undue industry influence requires a broader democratisation that empowers the engagement of EU citizens' groups in decision making.